

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 6. Oktober 1977

143. Stück

506. Verordnung: Änderung der Lehrpläne für Berufsschulen

506. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 29. August 1977, mit der die Lehrpläne für Berufsschulen geändert werden

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, 173/1966, 289/1969, 234/1971 und 323/1975, insbesondere dessen §§ 6 und 47, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 26. April 1976, BGBl. Nr. 430, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 haben die Z. 1 bis 25 zu lauten:

„1. für die Lehrberufe der Bau- und Baunebengewerbe, und zwar für

Maurer, Betonbauer, Stukkateur:	Anlage A/1/1
Bautechnischer Zeichner:	Anlage A/1/2
Brunnenmacher:	Anlage A/1/3
Dachdecker:	Anlage A/1/4
Platten- und Fliesenleger:	Anlage A/1/5
Hafner:	Anlage A/1/6
Rauchfangkehrer:	Anlage A/1/7
Steinmetz, Betonwarenerzeuger, Kunststeinerzeuger, Terrazzomacher:	Anlage A/1/8
Zimmerer:	Anlage A/1/9
Pflasterer:	Anlage A/1/10
Wärme-, Kälte- und Schallisolierer:	Anlage A/1/11
Steinholzleger und Spezial-estrichhersteller:	Anlage A/1/12

2. für die Lehrberufe der Bekleidungs- und lederverarbeitenden Gewerbe, und zwar für

Damenkleidermacher, Herrenkleidermacher:	Anlage A/2/1
Hutmacher, Kappenmacher, Modisten:	Anlage A/2/2

Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner, Handschuhmacher, Sattler und Riemer:	Anlage A/2/3
Schuhmacher, Orthopädienschuhmacher:	Anlage A/2/4
Kürschner:	Anlage A/2/5
Wäschenäher, Wäschewarenerzeuger:	Anlage A/2/6
Strickwarenerzeuger:	Anlage A/2/7
Miedererzeuger:	Anlage A/2/8
Lederbekleidungserzeuger (Säckler):	Anlage A/2/9
Wirkwarenerzeuger:	Anlage A/2/10
Gold-, Silber- und Perlensticker:	Anlage A/2/11
Posamentierer:	Anlage A/2/12
Maschinesticker, Großmaschinesticker:	Anlage A/2/13

3. für die Lehrberufe chemischer Richtung, und zwar für

Chemielaborant:	Anlage A/3/1
Chemiewerker:	Anlage A/3/2
Vulkaniseur:	Anlage A/3/3
Brauer und Mälzer, Destillateur:	Anlage A/3/4
Chemischputzer:	Anlage A/3/5
Leder- und Lederwarenfärber:	Anlage A/3/6
Präparator:	Anlage A/3/7
Schädlingsbekämpfer:	Anlage A/3/8
Rotgerber, Rohwarenzurichter, Weiß- und Sämischergerber:	Anlage A/3/9

4. für die Lehrberufe des Elektrobereiches, und zwar für

Elektroinstallateur, Betriebselektriker, Starkstrommonteur:	Anlage A/4/1
Radio- und Fernsehmechaniker:	Anlage A/4/2
Elektromechaniker und -maschinenbauer, Elektromechaniker für Starkstrom:	Anlage A/4/3
Elektromechaniker für Schwachstrom:	Anlage A/4/4

- Nachrichtenelektroniker, Fernmeldemonteur: Anlage A/4/5
 Meß- und Regelmechaniker: Anlage A/4/6
- 5. für die Lehrberufe der Bereiche Gärtnerei und Landwirtschaft, und zwar für**
 Blumenbinder und -händler (Florist): Anlage A/5/1
 Friedhofs- und Ziergärtner, Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter): Anlage A/5/2
 Tierpfleger: Anlage A/5/3
- 6. für die Lehrberufe der Bereiche Gastgewerbe/ Nahrungsmittelgewerbe, und zwar für**
 Bäcker: Anlage A/6/1
 Fleischer: Anlage A/6/2
 Kellner: Anlage A/6/3
 Koch: Anlage A/6/4
 Konditor (Zuckerbäcker), Lebzelter und Wachstzieher, Bonbon- und Konfektmacher: Anlage A/6/5
 Getreidemüller: Anlage A/6/6
 Molker und Käser: Anlage A/6/7
 Obst- und Gemüsekonserverer: Anlage A/6/8
 Hotel- und Gastgewerbeassistent: Anlage A/6/9
- 7. für die Lehrberufe der Bereiche Glasbearbeitung/Keramik, und zwar für**
 Glaser, Glasgraveur, Glasschleifer und Glasbeleger, Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger, Hohlglasfeinschleifer (Kugler): Anlage A/7/1
 Keramiker, Figurenkeramformer, Geschirrkeraformer, Kerammodellgießer, Technokeramformer: Anlage A/7/2
 Glasmaler, Keramaler, Porzellanmaler: Anlage A/7/3
 Emailleur: Anlage A/7/4
- 8. für die Lehrberufe grafischer Richtung, und zwar für**
 Drucker, Hochdrucker: Anlage A/8/1
 Druckformenhersteller, Notensteher, Reproduktionsfotograf, Tiefdruckformenhersteller: Anlage A/8/2
 Flachdrucker, Siebdrucker, Kupferdrucker: Anlage A/8/3
 Lithograf (Fototonätzer): Anlage A/8/4
 Kartolithograf: Anlage A/8/5
 Setzer, Schriftgießer und Stereotypeur, Stereotypeur und Galvanoplastiker: Anlage A/8/6
 Stempelerzeuger und Flexograph: Anlage A/8/7
- 9. für die Lehrberufe der Bereiche Handel und Verkehr, und zwar für**
 Einzelhandelskaufmann, Waffen- und Munitionshändler: Anlage A/9/1
 Großhandelskaufmann: Anlage A/9/2
 Bürokaufmann: Anlage A/9/3
 Industriekaufmann: Anlage A/9/4
 Buchhändler: Anlage A/9/5
 Drogist: Anlage A/9/6
 Fotokaufmann: Anlage A/9/7
 Musikalienhändler: Anlage A/9/8
 Reisebüroassistent: Anlage A/9/9
 Spediteur: Anlage A/9/10
 Binnenschiffer: Anlage A/9/11
- 10. für die Lehrberufe der Bereiche Holz- und Kunststoffverarbeitung, und zwar für**
 Tischler: Anlage A/10/1
 Kunststoffverarbeiter: Anlage A/10/2
 Säger: Anlage A/10/3
 Binder: Anlage A/10/4
 Drechsler: Anlage A/10/5
 Bootbauer: Anlage A/10/6
 Wagner: Anlage A/10/7
 Bürsten- und Pinselmacher: Anlage A/10/8
 Holz- und Steinbildhauer: Anlage A/10/9
 Korb- und Möbelflechter: Anlage A/10/10
 Skierzeuger: Anlage A/10/11
- 11. für die Lehrberufe der Maler- und Tapezierergewerbe, und zwar für**
 Fahrzeugtapezierer (Fahrzeugsattler), Polsterer, Tapezierer und Bettwarenerzeuger: Anlage A/11/1
 Lackierer: Anlage A/11/2
 Maler und Anstreicher: Anlage A/11/3
 Schilderhersteller: Anlage A/11/4
 Vergolder und Staffierer: Anlage A/11/5
- 12. für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Blechverarbeitung), und zwar für**
 Blechschlosser, Karosseur, Spengler: Anlage A/12/1
 Kupferschmied: Anlage A/12/2
- 13. für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Installation), und zwar für**
 Gasinstallateur, Gas- und Wasserleitungsininstallateur, Wasserleitungsininstallateur: Anlage A/13/1
 Zentralheizungsbauer, Rohrleitungsmonteur: Anlage A/13/2

- 14. für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Gießerei), und zwar für**
 Former und Gießer, Metall- und Eisengießer, Gelbgießer, Zinn- gießer: Anlage A/14/1
 Modelltischler (Formtischler): Anlage A/14/2
- 15. für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Mechanikerberufe), und zwar für**
 Mechaniker, Büromaschinenme- chaniker, Kühlmaschinenmecha- niker: Anlage A/15/1
 Büchsenmacher, Waffenmecha- niker: Anlage A/15/2
 Kraftfahrzeugmechaniker: Anlage A/15/3
 Kraftfahrzeugelektriker: Anlage A/15/4
 Landmaschinenmechaniker: Anlage A/15/5
 Feinmechaniker, Waagenher- steller: Anlage A/15/6
 Uhrmacher: Anlage A/15/7
 Verpackungsmittelmechaniker: Anlage A/15/8
 Chirurgieinstrumentenerzeuger: Anlage A/15/9
 Segelflugzeugbauer: Anlage A/15/10
 Luftfahrzeugmechaniker: Anlage A/15/11
 Textilmechaniker: Anlage A/15/12
- 16. für die Lehrberufe der Bereiche Metallverede- lung und Schmuckherstellung, und zwar für**
 Gold- und Silberschmied und Juwelier, Diamantschleifer, Edelsteinschleifer: Anlage A/16/1
 Metallschleifer und Galvaniseur, Galvaniseur: Anlage A/16/2
 Graveur, Gürtler, Gold-, Silber- und Metallschläger, Metalldrük- ker, Ziseleur: Anlage A/16/3
- 17. für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Schlosserberufe), und zwar für**
 Bauschlosser, Betriebsschlosser, Schlosser, Stahlbauschlosser: Anlage A/17/1
 Maschinenschlosser: Anlage A/17/2
 Werkzeugmacher, Formenbauer, Modellschlosser: Anlage A/17/3
 Dreher, Fräser, Präzisions- schleifer: Anlage A/17/4
 Hüttenwerkschlosser: Anlage A/17/5
 Universalschweißer: Anlage A/17/6
 Bergwerksschlosser-Maschinen- häuer: Anlage A/17/7
 Schiffbauer: Anlage A/17/8
- 18. für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Schmiedeberufe), und zwar für**
 Schmied, Fahrzeugfertiger, Formschmied, Messerschmied: Anlage A/18/1
- 19. für die Lehrberufe des Bereiches Metall (übrige Berufe), und zwar für**
 Physiklaborant: Anlage A/19/1
 Werkstoffprüfer (Physik): Anlage A/19/2
 Universalhärter: Anlage A/19/3
 Technischer Zeichner (Maschi- nen-, Stahlbau-, Heizungs- oder Elektrotechnik): Anlage A/19/4
- 20. für die Lehrberufe des Bereiches Musikinstru- mentenerzeugung, und zwar für**
 Klavermacher, Orgelbauer, Blechblasinstrumentenerzeuger, Harmonikamacher, Harmoni- umerzeuger und Erzeuger von ähnlichen Musikinstrumenten, Holzblasinstrumentenerzeuger, Streich- und Saiteninstrumenten- erzeuger: Anlage A/20/1
- 21. für die Lehrberufe der Bereiche Optik/Fotogra- fie, und zwar für**
 Fotograf: Anlage A/21/1
 Fotolaborant: Anlage A/21/2
 Optiker: Anlage A/21/3
 Feinoptiker: Anlage A/21/4
- 22. für die Lehrberufe der Bereiche Papiererzeu- gung und Papierverarbeitung, und zwar für**
 Buchbinder, Etui- und Kasset- tenerzeuger, Kartonagewarener- zeuger: Anlage A/22/1
 Papiermacher: Anlage A/22/2
- 23. für die Lehrberufe des Bereiches Schönheits- pflege, und zwar für**
 Friseur und Perückenmacher: Anlage A/23/1
 Schönheitspfleger (Kosmetiker), Fußpfleger, Masseur: Anlage A/23/2
- 24. für die Lehrberufe des Bereiches Textilerzeu- gung, und zwar für**
 Textilveredler: Anlage A/24/1
 Dessinateur für Stoffdruck: Anlage A/24/2
 Fotogravurzeichner: Anlage A/24/3
 Stickereizeichner: Anlage A/24/4
 Stoffdrucker: Anlage A/24/5
 Textilmusterzeichner: Anlage A/24/6
- 25. für die Lehrberufe des Bereiches Zahn- und Orthopädiotechnik, und zwar für**
 Zahntechniker: Anlage A/25/1
 Bandagist: Anlage A/25/2
 Orthopädiemechaniker: Anlage A/25/3“.
2. In der Anlage A, Abschnitt I, B. Allgemeine didaktische Grundsätze, ist folgende Z. 11 anzu- fügen:

„11. Die in der Berufspraxis üblichen Rechengeräte können dort im Unterricht verwendet werden, wo dies der Vermittlung des Lehrstoffes dient.“

3. In der Anlage A, Abschnitt III, A. Politische Bildung, Didaktische Grundsätze, hat der zweite Satz zu lauten:

„Auf den Zusammenhang mit den anderen Unterrichtsgegenständen, insbesondere mit dem betriebswirtschaftlichen Unterricht, ist zu achten.“

4. In der Anlage A, Abschnitt III, B. Betriebswirtschaftlicher Unterricht, Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr, Bildungs- und Lehraufgabe, hat der erste Satz zu lauten:

„Führung zum Verständnis für die Vorgänge im Wirtschaftsleben und Erziehung zu verantwortungsbewußtem wirtschaftlichem Denken und Handeln.“

5. In der Anlage A, Abschnitt III, D. Lebende Fremdsprache, hat der achte Satz der didaktischen Grundsätze zu entfallen und der letzte Absatz zu lauten:

„Stundenausmaß:

Das Stundenausmaß beträgt mindestens:

an ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen:

40 Unterrichtsstunden je Schulstufe bzw.

20 Unterrichtsstunden je halber Schulstufe;

an lehrgangsmäßigen Berufsschulen:

4 Unterrichtsstunden je Lehrgangswoche.“

6. Nach der Anlage A/1/9 sind die einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen A/1/10, A/1/11 und A/1/12 einzufügen.

7. Der Rahmenlehrplan für die Lehrberufe Schuhmacher, Orthopädieschuhmacher erhält statt der Bezeichnung „Anlage A/1/4“ die Bezeichnung „Anlage A/2/4“.

8. Nach der Anlage A/2/7 sind die einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen A/2/8, A/2/9, A/2/10, A/2/11, A/2/12 und A/2/13 einzufügen.

9. In der Anlage A/3/4 hat die Anmerkung ³⁾ zu Abschnitt I zu lauten:

„³⁾ Die Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Naturkunde, Werkstoffkunde, Maschinenkunde.“

10. Nach der Anlage A/3/4 sind die einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen A/3/5, A/3/6, A/3/7, A/3/8 und A/3/9 einzufügen.

11. In der Anlage A/4/6 ist in der Stundentafel zwischen „Fachzeichnen“ und „Praktische Arbeit“ einzufügen: „Laboratoriumsübungen“.

12. Nach der Anlage A/6/7 sind die einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen A/6/8 und A/6/9 einzufügen.

13. Nach der Anlage A/7/3 ist die einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Anlage A/7/4 einzufügen.

14. Nach der Anlage A/8/6 ist die einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Anlage A/8/7 einzufügen.

15. In der Anlage A/9/6, III., Biologisch-mikroskopisches Praktikum, Lehrstoff, ist im siebenten Absatz das Wort „hystochemische“ durch das Wort „histochemische“ zu ersetzen.

16. Nach der Anlage A/10/8 sind die einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen A/10/9, A/10/10 und A/10/11 einzufügen.

17. Nach der Anlage A/15/8 sind die einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen A/15/9, A/15/10, A/15/11 und A/15/12 einzufügen.

18. In der Anlage A/17/1, I. Stundentafel, hat die Überschrift des Abschnittes B zu lauten:

„B. Für Bauschlosser, Stahlbaus Schlosser“.

19. Nach der Anlage A/17/7 ist die einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Anlage A/17/8 einzufügen.

20. Nach der Anlage A/24/1 sind die einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen A/24/2, A/24/3, A/24/4, A/24/5 und A/24/6 einzufügen.

21. Nach der Anlage A/25/1 sind die einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen A/25/2 und A/25/3 einzufügen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1977 in Kraft.

Sinowatz

Anlage A/1/10**Fachunterricht****Fachkunde****RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN
LEHRBERUF
PFLASTERER****I. STUNDENTAFEL**

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu insgesamt
1 080 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht)

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	2)
Politische Bildung	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	200–240
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Wirtschaftsrechnen mit Buchführung	
Fachunterricht	800–760
Fachkunde ³⁾	
Fachrechnen	
Fachzeichnen	
Praktische Arbeit	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsun- terricht)	1 080

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen

Religion ¹⁾	2)
Leibesübungen ⁴⁾	
Lebende Fremdsprache ⁴⁾	

**II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE
FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT**

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

**III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN
SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE
GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTER-
RICHTSGEGENSTÄNDE****Politische Bildung**

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

^{1) 2)} Siehe Anlage A, Abschnitt II.

³⁾ Die Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Werkstoffkunde, Spezielle Fachkunde.

⁴⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung sicherer Kenntnisse der im Beruf verwendeten Werk- und Hilfsstoffe hinsichtlich Eigenschaften, Handelsbezeichnungen, berufseinschlägiger Normen und wirtschaftlicher Verarbeitung. Vertrautmachen mit Einsatz und Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfen. Vermittlung eines Überblicks über die zeitgemäßen fachlichen Arbeiten und Arbeitsverfahren sowie über die berufseinschlägige Sicherheitstechnik.

Lehrstoff:

Einsatz und Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfen.

Die im Beruf verwendeten Werkstoffe und Hilfsstoffe, die Lagerung von Materialien unter besonderer Beachtung der Sicherheitsvorschriften.

Schädliche Einflüsse auf die Baustoffe sowie Maßnahmen zu deren Abwehr.

Vorbereitungsarbeiten, Verlegen und Versetzen in Beton und Sand sowie Abschlußarbeiten. Anschlüsse und Einfassungen.

Maßnahmen der Sicherheitstechnik, Unfallverhütung. Berufseinschlägige Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Umweltschutz.

Didaktische Grundsätze:

In der Unterrichtserteilung ist die Querverbindung zu den anderen Unterrichtsgegenständen des Fachunterrichtes herzustellen. Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen, die fachgerechte Verwendung und die Bearbeitung der Werk- und Hilfsstoffe als auf die Kenntnis der Gewinnung und Erzeugung zu legen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die geltenden Sicherheitsvorschriften, auf die sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit sowie auf die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen hinzuweisen.

Fachrechnen**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Gewinnen sicherer Fertigkeiten in den für diesen Beruf notwendigen fachlichen Rechnungen.

Lehrstoff:

Berufsbezogene Flächenberechnungen, Prozentrechnungen und Proportionen (Neigungsverhältnisse).

Materialbedarfsberechnungen.

Grundlagen der Arbeitszeitberechnungen.

Didaktische Grundsätze:

Die Lehrstoffinhalte sind nach Sachgebieten aufzubauen und den Erfordernissen für eine zeitgemäße Ausbildung anzupassen.

Es ist an vorhandene Rechenkenntnisse anzuknüpfen. Etwa auftretende Mängel in den Grundkenntnissen des Rechnens sind an Hand der Lösung fachlicher Aufgaben zum Gegenstand besonderer Übungen zu machen.

Der Erarbeitung und Sicherung von praxisüblichen Lösungsvorgängen ist Vorrang vor dem nur formalen Rechnen zu geben.

Schularbeiten: zwei in jeder Schulstufe.

Fachzeichnen**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Fähigkeit zur technisch richtigen und sauberen Ausführung von einfachen Skizzen und Werkzeichnungen sowie der Befähigung, Werkzeichnungen und Pläne zu lesen und mit ihnen zu arbeiten.

Lehrstoff:

Zeichengeräte und ihre Handhabung.

Grundlagen des Fachzeichnens. Maßstäbe. Bemaßung.

Darstellung einfacher geometrischer Körper, soweit dies für diesen Beruf erforderlich ist.

Einfache Konstruktion von Segmentbögen, Kirchenfenstern und Mosaikornamenten.

Systembild eines Plateaus und Lage der Merkmale.

Detailzeichnungen für einfaches, doppeltes und überspringendes Mittel, Anfang und Ende, Spinne, Quadrat, Schachteinfassungen. Lage- und Höhenpläne für besondere Anlagen, Gehsteigbegrenzung, Schutzinseln, Entwässerungen, Einfahrten, Böschungen und Straßenquerschnitte.

Lesen von Werkzeichnungen und Arbeitsplänen.

Didaktische Grundsätze:

Der Schüler ist mit den Zeichengeräten und -behelfen und den in der Praxis üblichen Beschriftungen vertraut zu machen.

Der Lehrstoff ist so zu vermitteln, daß der Schüler befähigt wird, mit Zeichnungen und Plänen zu arbeiten. Der Schüler soll ferner die Fähigkeit zur selbständigen zeichnerischen Weiterbildung erwerben.

Praktische Arbeit**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Im Zusammenwirken mit der betrieblichen Ausbildung Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten des Berufes, vor allem jener, die einer besonderen unterrichtlichen Behandlung bedürfen.

Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, um den Schüler zu einer verständnisvollen, selbständigen und verantwortungsbewußten Arbeit zu erziehen. Wecken des Bewußtseins der fachlichen Verantwortung.

Lehrstoff:

Handhabung, Pflege und Instandhaltung der verwendeten Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen und Einrichtungen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.

Die Arbeitsstätte und ihre Einrichtungen. Lagerplätze. Ausmessen. Bestimmen des Radius. Aufbauen und Planieren des Untergrundes. Herstellen von Betonmischungen. Einspannen. Nivellieren. Zurichten der Werkstoffe. Verlegen und Versetzen in Beton und Sand. Ausführen von Anschlüssen und Einfassungen. Vergießen. Verfugen. Rammen, Rütteln.

Aufnahme vollendeter Arbeiten durch bemaßte Handskizzen.

Didaktische Grundsätze:

Die „Praktische Arbeit“ soll dem Schüler vor allem zum Lernen jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, die die betriebliche Ausbildung ergänzen. Auf die in den einzelnen Landesteilen übliche Bauweise ist Bedacht zu nehmen.

Dem Schüler sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis und praktischer Anwendung aufzuzeigen. Der Unterricht hat besonders auf neuzeitliche Werkstoffe, Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen.

Genau und saubere Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise sind anzustreben.

Bei jeder Arbeit sind die geltenden Sicherheitsvorschriften, die sonstigen in Betracht kommenden behördlichen Vorschriften, auch jene zum Schutze des Lebens und der Gesundheit, sowie die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung von Unglücksfällen zu beachten.

Anlage A/1/11

RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF WÄRME-, KÄLTE- UND SCHALLISOLIERER

I. STUNDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu insgesamt 1 080 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht)

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	²⁾
Politische Bildung	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	200–240
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Wirtschaftsrechnen mit Buchführung	

¹⁾ ²⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt II.

Pflichtgegenstände	Stunden
Fachunterricht	800-760
Fachkunde ³⁾	
Fachrechnen	
Fachzeichnen	
Praktische Arbeit	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht).....	1 080
Freigegegenstände und unverbindliche Übungen	
Religion ¹⁾	2)
Leibesübungen ⁴⁾	
Lebende Fremdsprache ⁴⁾	

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

Politische Bildung

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Fachunterricht

Fachkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung sicherer Kenntnisse der im Beruf verwendeten Werkstoffe hinsichtlich Eigenschaften, Handelsbezeichnungen, berufseinschlägiger Normen und wirtschaftlicher Verarbeitung.

Vertrautmachen mit Einsatz und Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen und Geräten.

Vermittlung eines Überblicks über die zeitgemäßen fachlichen Arbeiten und Arbeitsverfahren sowie über die berufseinschlägige Sicherheitstechnik.

Lehrstoff:

Einsatz und Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfen.

Die im Lehrberuf verwendeten Werk- und Hilfsstoffe, ihre Eigenschaften, Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten. Holz- und Metallkon-

struktionen für Decken und Wandverkleidungen und deren Anbringung.

Wärme: Wärmestrahlung, Wärmeleitfähigkeit, Wärmefluß, Wärmeleitzahl, Wärmemenge, Temperatur.

Schall (Luft- und Körperschall), Schallschluckgrad.

Lagerung der Roh- und Hilfsstoffe unter Bedacht-nahme auf Witterungseinflüsse. Einwirkung der Witterung auf Isolierwerk und Rohstoffe und deren Isolierfähigkeit. Treib-, Schwund- und Dehnungser-scheinungen, Wasseraufnahmefähigkeit, Gewichts-veränderungen und Sprengwirkung des aufgenommenen Wassers bei Frost.

Schalldämmstoffe. Zuschlagstoffe und Beigaben wie Isoliermassen, Platten, Schalen, Segmente, Bandagen, Drahtgeflechte, Isolierstoffe.

Maßnahmen zur Verminderung der Körperschall-ausbreitung.

Verkleidungen über Isolierungen bei Rohren und Körpern.

Unfallverhütung. Einschlägige Sicherheitstechnik.

Didaktische Grundsätze:

In der Unterrichtserteilung ist die Querverbindung zu den anderen Fachgegenständen herzustellen.

Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen, die fachgerechte Verwendung und Verarbeitung der Werkstoffe als auf die Kenntnis der Gewinnung und Erzeugung zu legen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die geltenden Sicherheitsvorschriften, auf die sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit sowie auf die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen hinzuweisen.

Fachrechnen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Gewinnen sicherer Fertigkeiten in den für diesen Beruf notwendigen fachlichen Rechnungen.

Lehrstoff:

Materialbedarfsrechnungen.

Berechnungen nach Bau- und Verlegezeichnungen auf Grund bestehender Normen.

Flächenbestimmung. Wärmetechnische. Berechnungen mit Hilfe von Tabellen.

Didaktische Grundsätze:

Die Lehrstoffinhalte sind nach Sachgebieten aufzubauen und den Erfordernissen für eine zeitge-mäße Ausbildung anzupassen.

Es ist an die vorhandenen Rechenkenntnisse anzuknüpfen. Etwa auftretende Mängel in den Grundkenntnissen des Rechnens sind an Hand der Lösung fachlicher Aufgaben zum Gegenstand beson-derer Übungen zu machen.

Der Erarbeitung und Sicherung von praxisüblichen Lösungsvorgängen ist Vorrang vor dem nur formalen Rechnen zu geben.

Schularbeiten: zwei in jeder Schulstufe.

^{1) 2)} Siehe Anlage A, Abschnitt II.

³⁾ Die Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Werkstoffkunde, Spezielle Fachkunde.

⁴⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Fachzeichnen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Fähigkeit zur technisch richtigen und sauberen Ausführung von einfachen Skizzen, einfachen maßstäblichen Zeichnungen und Kopierungen sowie der Befähigung, Zeichnungen zu lesen.

Lehrstoff:

Grundlagen des Fachzeichnens: Beschriftung, Bemaßung; Maßstäbe. Skizzieren von Isolierkörpern, einfaches maßstäbliches Zeichnen und Kopieren.

Lesen von Zeichnungen und Bauplänen.

Grundbegriffe der Projektionslehre.

Abwicklungen, Naturaufnahmen durch bemaßte Handskizzen.

Didaktische Grundsätze:

Der Schüler ist mit den Zeichengeräten und -behelfen und den in der Praxis üblichen Beschriftungen vertraut zu machen.

Der Lehrstoff ist so zu vermitteln, daß der Schüler befähigt wird, mit Zeichnungen und Bauplänen zu arbeiten. Der Schüler soll ferner die Fähigkeit zur selbständigen zeichnerischen Weiterbildung erwerben.

Praktische Arbeit

Bildungs- und Lehraufgabe:

Im Zusammenwirken mit der betrieblichen Ausbildung Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten des Berufes, vor allem jener, die einer besonderen unterrichtlichen Behandlung bedürfen.

Anleitung zu selbständiger und fachgerechter Arbeit. Wecken des Bewußtseins der fachlichen Verantwortung.

Lehrstoff:

Handhabung, Pflege und Instandhaltung der verwendeten Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.

Materialvorbereitung.

Aufbringen von Schallschluckmitteln, von Bandagen oder Drahtgeflechten.

Anbringen von Isolierstoffen und deren Verkleidungen.

Herstellen von Isoliermassen, Ansetzen von Platten, Schalen, Steinen und Segmenten.

Herstellen von Verkleidungen über Isolierungen bei Rohren und Körpern.

Ausmessen von fertigen Isolierungen.

Didaktische Grundsätze:

Die „Praktische Arbeit“ soll dem Schüler vor allem zum Lernen jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, die die betriebliche Ausbildung ergänzen.

Dem Schüler sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis und praktischer Anwendung aufzuzeigen. Der Unterricht hat besonders auf neuzeitliche Werkstoffe, Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen.

Genau und saubere Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise sind anzustreben.

Bei jeder Arbeit sind die geltenden Sicherheitsvorschriften, die sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit sowie die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen zu beachten.

Anlage A/1/12

RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHR- BERUF STEINHOLZLEGER UND SPEZIAL- ESTRICHHERSTELLER

I. STUDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 2 Schulstufen zu insgesamt
720 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht)

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	2)
Politische Bildung	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	160–200
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Wirtschaftsrechnen mit Buchführung	
Fachunterricht	480–440
Fachkunde ³⁾	
Fachzeichnen	
Praktische Arbeit	

Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht). 720

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen

Religion ¹⁾	2)
Leibesübungen ⁴⁾	
Lebende Fremdsprache ⁴⁾	

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

^{1) 2)} Siehe Anlage A, Abschnitt II.

³⁾ Die Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Werkstoffkunde, Spezielle Fachkunde.

⁴⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt III.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTER- RICHTSGEGENSTÄNDE

Politische Bildung

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Fachunterricht

Fachkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung sicherer Kenntnisse über die im Beruf verwendeten Werk- und Hilfsstoffe hinsichtlich Eigenschaften, Handelsbezeichnungen, berufseinschlägiger Normen und wirtschaftlicher Verarbeitung.

Vertrautmachen mit Einsatz und Wirkungsweise von Werkzeugen, Geräten und Maschinen.

Vermittlung eines Überblicks über die zeitgemäßen fachlichen Arbeiten und Arbeitsverfahren sowie über die berufseinschlägige Sicherheitstechnik.

Gewinnen sicherer Fertigkeiten in den für diesen Beruf notwendigen fachlichen Rechnungen.

Lehrstoff:

Roh- und Hilfsstoffe. Berufseinschlägige Normen.

Einsatz und Wirkungsweise der Werkzeuge, Geräte und Maschinen. Transport- und Beförderungsmittel.

Vorbereitung des Untergrundes, Waagriß. Einbringung der Beläge in den Baukörper.

Pflege von Steinholz. Steinholzbeläge.

Schwimmende Estriche, sonstige Estriche.

Fugenausbildungen und deren Verkittungen.

Überblick über Terrazzo.

Berechnungen nach Bauplänen auf Grund bestehender berufseinschlägiger Normen. Materialbedarfs- und Arbeitszeitberechnungen.

Didaktische Grundsätze:

In der Unterrichtserteilung ist die Querverbindung zu den anderen Fachgegenständen herzustellen. Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen, die fachgerechte Verwendung und Verarbeitung der Werkstoffe als auf die Kenntnis ihrer Gewinnung und Erzeugung zu legen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die geltenden Sicherheitsvorschriften, auf die sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit sowie auf die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen hinzuweisen.

Die fachlichen Rechnungen sind einzubauen und zu üben. Der Erarbeitung und Sicherung von

praxisüblichen Lösungsvorgängen ist Vorrang vor dem formalen Rechnen zu geben.

Schularbeiten im fachlichen Rechnen: zwei in jeder Schulstufe.

Fachzeichnen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Fähigkeit zur technisch richtigen und sauberen Ausführung von einfachen Skizzen und Bau- bzw. Werkzeichnungen sowie der Befähigung, Werkzeichnungen und Pläne zu lesen und mit ihnen zu arbeiten.

Lehrstoff:

Die Zeichengeräte und ihre Handhabung. Grundlagen des Fachzeichnens. Maßstäbe. Bemaßung.

Verlegezeichnungen für Böden.

Schablonen.

Entwürfe von Flächenteilungen und Ornamenten.

Baufnahmen mit Anfertigung bemaßter Handzeichnungen.

Üben im Lesen von Plänen und Werkzeichnungen.

Didaktische Grundsätze:

Der Schüler ist mit den Zeichengeräten und -behelfen, der Normung und den in der Praxis üblichen Beschriftungen vertraut zu machen. Der Lehrstoff ist so zu vermitteln, daß der Schüler befähigt wird, mit Zeichnungen und Plänen zu arbeiten und einfache Skizzen zu erstellen. Der Schüler soll ferner die Fähigkeit zur selbständigen zeichnerischen Weiterbildung erwerben.

Praktische Arbeit

Bildungs- und Lehraufgabe:

Im Zusammenwirken mit der betrieblichen Ausbildung Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten des Berufes, vor allem jener, die einer besonderen unterrichtlichen Behandlung bedürfen. Bildung des Geschmacks und Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, um den Schüler zu einer verantwortungsbewußten, verständnisvollen und selbständigen Arbeit zu erziehen.

Lehrstoff:

Handhabung, Pflege und Instandhaltung der verwendeten Werkzeuge, Geräte und Einrichtungen.

Lagerung für Rohstoffe und Fertigwaren.

Hebe- und Transporteinrichtungen.

Anbringen und Kontrolle des Waagrißes.

Vorrichten des Mischgutes.

Herstellen, Verlegen und Nachbehandeln von Steinholz und Estrichen.

Didaktische Grundsätze:

Die „Praktische Arbeit“ soll dem Schüler vor allem zum Lernen jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, die die betriebliche Ausbildung

ergänzen. Dem Schüler sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis und praktischer Anwendung aufzuzeigen.

Der Unterricht hat besonders auf neuzeitliche Werkstoffe, Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen. Genaue und saubere Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise sind anzustreben.

Bei jeder Arbeit sind die geltenden Sicherheitsvorschriften, die sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit sowie die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen zu beachten.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

Politische Bildung

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Fachunterricht

Fachkunde

Anlage A/2/8

RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF MIEDERERZEUGER

I. STUNDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu insgesamt
1 080 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht)

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	2)
Politische Bildung	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	200–240
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Wirtschaftsrechnen mit Buchführung	
Fachunterricht	800–760
Fachkunde ³⁾	
Fachzeichnen	
Praktische Arbeit	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1 080
Freigegegenstände und unverbindliche Übungen	
Religion ¹⁾	2)
Leibesübungen ⁴⁾	
Lebende Fremdsprache ⁴⁾	

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

^{1) 2)} Siehe Anlage A, Abschnitt II.

³⁾ Die Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Anatomie, Spezielle Fachkunde.

⁴⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung sicherer Kenntnisse der im Beruf verwendeten Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Handelsbezeichnungen, Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten.

Vertrautmachen mit Einsatz und Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfen. Vermittlung eines Überblicks über die zeitgemäßen fachlichen Arbeiten und Arbeitsverfahren.

Gewinnen sicherer Fertigkeiten in jenen Rechnungen, deren Kenntnis für die im Beruf vorkommenden Arbeiten erforderlich ist.

Lehrstoff:

Einsatz und Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen, Geräten und Arbeitsbehelfen.

Im Beruf verwendete Werkstoffe und Hilfsstoffe. Grundkenntnisse der Körperformen (anatomische Gegebenheiten).

Maßnahmen, Zuschnitt, Verarbeitung. Arbeitsvorgänge bei der Herstellung fertiger Erzeugnisse.

Gebrauchsfertigmachen. Probieren und diverse Änderungen. Einschlägige Sicherheitsvorschriften.

Facheinschlägige Rechnungen im Bereich des Materials und der Technologie.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist in enger Beziehung zur „Praktischen Arbeit“ zu gestalten. Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen und die fachgemäße Verwendung der Werk- und Hilfsstoffe als auf ihre Gewinnung und Erzeugung zu legen. Die jeweils auftretenden fachlichen Rechnungen sind einzubauen und zu üben.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die Arbeitshygiene und Unfallverhütung hinzuweisen.

Schularbeiten im fachlichen Rechnen: zwei in jeder Schulstufe.

Fachzeichnen**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der im Beruf erforderlichen zeichnerischen Fertigkeiten, damit der Schüler zur selbständigen Ausführung der Arbeiten in fachlich einwandfreier Art befähigt wird. Schulung des Formensinnes. Vertrautmachen mit den Größenverhältnissen des menschlichen Körpers.

Lehrstoff:

Der menschliche Körper und sein anatomischer Aufbau.

Maßnahmen.

Anfertigen von Schnittzeichnungen.

Zeichnen von Arbeitsvorgängen.

Lesen von Zeichnungen und Herstellen von einfachen Werkskizzen.

Didaktische Grundsätze:

Der Schüler ist mit den üblichen zeichnerischen Darstellungsweisen des Berufes vertraut zu machen.

Der Lehrstoff ist so aufzubauen, daß der Schüler die Grundbegriffe des Fachzeichnens soweit erlernt, daß die Möglichkeit zur selbständigen Weiterbildung auf fachlichem Gebiet gegeben ist.

Bei allen Zeichnungen ist stets auf die Ausführbarkeit der Entwürfe Bedacht zu nehmen. Modische Einflüsse sind zu berücksichtigen.

Praktische Arbeit**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Im Zusammenwirken mit der betrieblichen Ausbildung Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten des Berufes, vor allem jener, die einer besonderen unterrichtlichen Behandlung bedürfen.

Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, um den Schüler zu einer verständnisvollen, selbständigen und verantwortungsbewußten Arbeit zu erzielen. Anleitung zum richtigen Umgang mit den Kunden.

Lehrstoff:

Handhabung, Pflege und Instandhaltung der verwendeten Maschinen, Werkzeuge, Geräte und Arbeitsbehelfe unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.

Zuschneiden. Zusammennähen von Maßproben, Maßkontrolle.

Hand- und Maschinnähen (Geradstich, Zierstich).

Anbringen von Verschlüssen (Haken-, Zipp-, Knopf- und Ösenverschluß). Einfassen, Rollieren, Ausfertigen, Annähen von Knöpfen.

Bügeln. Schnüren.

Probieren. Ändern.

Didaktische Grundsätze:

Die „Praktische Arbeit“ soll dem Schüler vor allem zum Lernen jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, die die betriebliche Ausbildung ergänzen.

Dem Schüler sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen.

Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen. Unter ständiger Beachtung der Arbeitshygiene und Unfallverhütung sind Sicherheit sowie genaue, saubere und wirtschaftliche Arbeitsweisen anzustreben.

Anlage A/2/9

RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF LEDERBEKLEIDUNGSERZEUGER (SÄCKLER)

I. STUNDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu insgesamt 1 080 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht)

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	²⁾
Politische Bildung	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	200–240
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Wirtschaftsrechnen mit Buchführung	
Fachunterricht	800–760
Fachkunde ³⁾	
Fachzeichnen	
Praktische Arbeit	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht).	1 080

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen

Religion ¹⁾	²⁾
Leibesübungen ⁴⁾	
Lebende Fremdsprache ⁴⁾	

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

Politische Bildung

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

^{1) 2)} Siehe Anlage A, Abschnitt II.

³⁾ Die Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Werkstoffkunde, Spezielle Fachkunde.

⁴⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Fachunterricht**Fachkunde****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung sicherer Kenntnisse der im Beruf notwendigen und üblichen Werkstoffe und ihrer Eigenschaften.

Vertrautmachen mit Einsatz und Wirkungsweise der Werkzeuge, Geräte und Maschinen sowie mit den notwendigen und üblichen Arbeitsverfahren.

Gewinnen sicherer Fertigkeiten in jenen Rechnungen, deren Kenntnis für die im Beruf vorkommenden Arbeiten erforderlich ist.

Lehrstoff:

Die im Beruf verwendeten Roh- und Hilfsstoffe, ihre Eigenschaften und Erkennungsmerkmale sowie ihre Verwendungs-, Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten.

Auswählen und Beurteilen der Felle.

Fellmerkmale nach Tiergattung, örtlicher Herkunft, Gerbungsart und Färbung; Auswirkungen dieser Merkmale auf die weitere Verarbeitung. Kenntnis der Lederfehler.

Kenntnis von Bearbeitungsfehlern und natürlicher Beschädigung.

Die im Beruf erforderlichen Textilien, Garne, Zwirne und Kunststoffe.

Bekleidungshygiene, Textilien- und Lederpflege.

Einsatz und Wirkungsweise der Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.

Der Arbeitsverlauf bei der Erzeugung von einschlägigen Waren. Nahtarten. Schnitte. Modelle.

Abfallverwertung und Verschnitt.

Übernahme und Prüfung der Fertigwaren bis zum Verkauf.

Modekenntnis, Modeberatung; Sitzfehler und ihre Behebung.

Facheinschlägige Reinigungs- und Konservierungstätigkeiten.

Berechnen des Materialbedarfs und -verbrauchs unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und des Verschnitts. Berufsbezogene Flächenberechnungen. Angabe des Verbrauches in Quadratfuß.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichterteilung ist in enger Verbindung zur „Praktischen Arbeit“ zu gestalten.

Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen und die fachgemäße Verwendung der Roh- und Hilfsstoffe als auf ihre Gewinnung und Erzeugung zu legen. Proben der Werkstoffe sind nach Tunlichkeit jedem Schüler zur Verfügung zu stellen und sollen eine brauchbare Materialsammlung ergeben.

Zur Durchführung des Unterrichtes ist die Verwendung von Fachzeitschriften und Modejournalen notwendig.

Die jeweils auftretenden fachlichen Rechnungen sind einzubauen und zu üben.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die Arbeitshygiene und Unfallverhütung hinzuweisen.

Schularbeiten im fachlichen Rechnen: zwei in jeder Schulstufe.

Fachzeichnen**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der erforderlichen Fertigkeiten im Schnittzeichnen und in der Aufstellung von Schnittmustern, damit der Schüler zur selbständigen Ausführung der Arbeiten in fachlich einwandfreier Art befähigt ist. Einführen in das Skizzieren und Entwerfen von Modebildern. Vertrautmachen mit den Größenverhältnissen des menschlichen Körpers. Bildung des guten Geschmacks.

Lehrstoff:

Linien, Winkel und Maßstäbe zur Einführung in das Schnittzeichnen.

Körpermaße und Proportionen des menschlichen Körpers. Skizzieren und Entwürfe nach dem Modebild.

Zuschneiden.

Darstellung der Verarbeitung zu fertigen Stücken der Oberbekleidung.

Kenntnis des Maßnehmens und Zeichnen des einfachen Grundschnittes. Mäntel für Normalfiguren und nach besonderer Maßangabe.

Didaktische Grundsätze:

Der Schüler ist mit den üblichen zeichnerischen Darstellungsweisen des Berufes vertraut zu machen.

Der Lehrstoff ist so aufzubauen, daß der Schüler die Grundbegriffe des Fachzeichnens soweit erlernt, daß die Möglichkeit zur selbständigen zeichnerischen Weiterbildung auf fachlichem Gebiet gegeben ist.

Bei allen Zeichnungen ist stets auf die Ausführbarkeit der Entwürfe Bedacht zu nehmen. Die modischen Einflüsse sind zu berücksichtigen, die Erziehung zum selbständigen ästhetischen Urteil ist besonders zu pflegen.

Zur Durchführung des Unterrichtes ist die Verwendung von Fachzeitschriften und Modejournalen notwendig.

Praktische Arbeit**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Im Zusammenwirken mit der betrieblichen Ausbildung Vermittlung aller wesentlichen diesem Lehrberuf eigentümlichen Arbeitstechniken, vor allem jener, die einer besonderen unterrichtlichen Behandlung bedürfen.

Ergänzung der Sach- und Fachkenntnisse, damit dem Schüler eine erfolgreiche Arbeit in seinem Beruf ermöglicht wird.

Bildung des Geschmacks und Wecken des Bewußtseins der aus den Berufspflichten erwachsen-

den Verantwortung. Anleitung zum richtigen Umgang mit Kunden.

Lehrstoff:

Handhaben, Pflege und Instandhalten der verwendeten Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe.

Die Arbeit an den Maschinen.

Sortieren und Auszeichnen des Materials. Maßnahmen.

Zuschneiden der Teile und des Zubehörs unter Berücksichtigung der Struktur des Leders.

Beheben von Lederfehlern.

Besetzen der Teile.

Einrichten und Schneiden des Futters.

Kleben, Klopfen, Bügeln. Maschinnähen, Handnähen.

Anfertigen von Teil- und Ganzstücken.

Didaktische Grundsätze:

Die „Praktische Arbeit“ soll dem Schüler Gelegenheit zum Lernen jener Arbeitstechniken geben, die die betriebliche Ausbildung ergänzen.

Die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg sind aufzuzeigen. Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen.

Ferner sind unter ständiger Beachtung der Arbeitshygiene und Unfallverhütung Sicherheit sowie genaue, saubere und wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

Anlage A/2/10

RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF WIRKWARENERZEUGER

I. STUNDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu insgesamt 1 080 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht)

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	2)
Politische Bildung	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht . . .	200–240
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Wirtschaftsrechnen mit Buchführung	
Fachunterricht	800–760
Fachkunde ³⁾	
Fachzeichnen und Bildungslehre	
Praktische Arbeit	

Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht) 1 080

¹⁾ ²⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt II.

³⁾ Die Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Werkstoffkunde, Technologie.

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen

Religion ¹⁾ ²⁾

Leibesübungen ⁴⁾

Lebende Fremdsprache ⁴⁾

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

Politische Bildung

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Fachunterricht

Fachkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertrautmachen mit den Werkstoffen, mit Einsatz und Wirkungsweise der Werkzeuge, Maschinen und Apparate sowie mit allen bei der Ausführung des Berufes notwendigen, üblichen und speziellen Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Momente.

Gewinnen sicherer Fertigkeiten in jenen Rechnungen, deren Kenntnis für die im Beruf vorkommenden Arbeiten erforderlich ist.

Lehrstoff:

Pflanzliche, tierische und mineralische Fasern, Chemiefasern, synthetische Fasern, ihre Erkennungsmerkmale und Eigenschaften.

Spinnen und Zwirnen. Texturierte Garne. Garnveredelung.

Einsatz und Wirkungsweise der Wirkmaschinen. Wirkfehler. Muster. Repassieren.

Errechnen gegebener Größen nach Nadel- und Reihenzahl. Umrechnen der gebräuchlichen Garnnumerierungssysteme. Berechnen der Reihenzahl und des Gewichtes. Umrechnungen. Berechnen des Materialaufwandes.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist in enger Beziehung zur „Praktischen Arbeit“ zu gestalten. Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen und die fachgemäße

¹⁾ ²⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt II.

⁴⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Verwendung der Werk- und Rohstoffe als auf ihre Gewinnung und Erzeugung zu legen. Die jeweils auftretenden fachlichen Rechnungen sind einzubauen und zu üben.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die Arbeitshygiene und Unfallverhütung hinzuweisen.

Schularbeiten im fachlichen Rechnen: zwei in jeder Schulstufe.

Fachzeichnen und Bindungslehre

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der zeichnerischen Fertigkeiten und der Bindungstechniken, die der Beruf verlangt, damit der Schüler zur selbständigen Ausführung der Arbeiten in fachlich einwandfreier Art befähigt wird. Schulung des Formen- und Farbensinnes und Förderung des Modebewußtseins. Vertrautmachen mit den Größenverhältnissen des menschlichen Körpers.

Lehrstoff:

Bindungen. Herstellen von Bindungsskizzen und schematische Darstellung von Mustern. Dekomponieren von Mustern und Warenstücken. Übungen in Farbenzusammenstellungen.

Didaktische Grundsätze:

Der Schüler ist mit den üblichen zeichnerischen Darstellungsweisen des Berufes vertraut zu machen. Der Lehrstoff ist so aufzubauen, daß der Schüler die Grundbegriffe des Fachzeichnens soweit erlernt, daß die Möglichkeit zur selbständigen zeichnerischen Weiterbildung auf fachlichem Gebiet gegeben ist. Bei allen Zeichnungen ist stets die Ausführung und die Ausführbarkeit der Entwürfe zu beachten. Die Erziehung zum selbständigen ästhetischen Urteil ist besonders zu pflegen. Zur Durchführung des Unterrichtes ist die Verwendung von Fachzeitschriften und Modejournalen notwendig.

Praktische Arbeit

Bildungs- und Lehraufgabe:

Im Zusammenwirken mit der betrieblichen Ausbildung Vermittlung aller wesentlichen diesem Beruf eigentümlichen Arbeitstechniken, vor allem jener, die einer besonderen unterrichtlichen Behandlung bedürfen.

Ergänzung der Sach- und Fachkenntnisse, damit dem Schüler eine erfolgreiche Arbeit in seinem Beruf ermöglicht wird.

Bildung des Geschmacks und Wecken des Bewußtseins der aus den Berufspflichten erwachsenden Verantwortung.

Lehrstoff:

Handhabung, Pflege und Instandhaltung der verwendeten Maschinen, Geräte und Einrichtungen.

Wirken auf einschlägigen Wirkmaschinen. Einhängen und Aufstoßen. Nadel- und Platinenrichten.

Bestimmen der Wirkart. Einrichten der einschlägigen Wirkmaschinen. Einstellen und Regeln der Warenfestigkeit, der Fadenspannung und des Abzugs. Einstellen der Fadenführer.

Aus- und Einbau einfacher Maschinenteile entsprechend den Betriebsanleitungen.

Erkennen und Beheben von Wirkfehlern.

Übertragen von Mustern.

Didaktische Grundsätze:

Die „Praktische Arbeit“ soll dem Schüler Gelegenheit zum Lernen jener Arbeitstechniken geben, die die betriebliche Ausbildung ergänzen. Die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg sind aufzuzeigen.

Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen. Unter ständiger Beachtung der Arbeitshygiene und Unfallverhütung sind Sicherheit sowie genaue, saubere und wirtschaftliche Arbeitsweisen anzustreben.

Anlage A/2/11

RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF GOLD-, SILBER- UND PERLENSTICKER

I. STUNDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 2 Schulstufen zu insgesamt 720 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht)

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	2)
Politische Bildung	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	160–200
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Wirtschaftsrechnen mit Buchführung	
Fachunterricht	480–440
Fachkunde ³⁾	
Fachzeichnen	
Praktische Arbeit	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	720

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen

Religion ¹⁾	2)
Leibesübungen ⁴⁾	
Lebende Fremdsprache ⁴⁾	

^{1) 2)} Siehe Anlage A, Abschnitt II.

³⁾ Die Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Werkstoffkunde, Spezielle Fachkunde.

⁴⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt III.

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTER- RICHTSGEGENSTÄNDE

Politische Bildung

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Fachunterricht

Fachkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung sicherer Kenntnisse der für den Lehrberuf notwendigen Werk- und Hilfsstoffe hinsichtlich Eigenschaften, Handelsbezeichnungen und wirtschaftlicher Verarbeitung. Vertrautmachen mit Einsatz und Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfen sowie mit allen bei der Ausführung des Berufes notwendigen üblichen und speziellen Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Momente.

Gewinnen sicherer Fertigkeiten in jenen Rechnungen, deren Kenntnis für die im Beruf vorkommenden Arbeiten erforderlich ist.

Lehrstoff:

Herkunft, Eigenschaften, Handelssorten, Prüfung und Verarbeitung der im Beruf verwendeten Werk- und Hilfsstoffe. Einsatz und Wirkungsweise der Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfen.

Arbeitsvorgänge bei der Erzeugung der einzelnen Werkstücke.

Berechnung des Materialbedarfs und -verbrauchs unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist in enger Beziehung zur „Praktischen Arbeit“ zu gestalten. Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen und die fachgemäße Verwendung der Werk- und Hilfsstoffe als auf ihre Gewinnung und Erzeugung zu legen. Die jeweils auftretenden fachlichen Rechnungen sind einzubauen und zu üben.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf Arbeitshygiene und Unfallverhütung hinzuweisen.

Schularbeiten im fachlichen Rechnen: zwei in jeder Schulstufe.

Fachzeichnen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der im Beruf erforderlichen zeichen- und übertragungstechnischen Fertigkeiten, damit der Schüler zur selbständigen, fachlich einwandfreien und geschmackvollen Ausführung der Arbeiten befähigt ist. Schulung des Formen- und Farbensinnes und Förderung des Modebewußtseins.

Lehrstoff:

Die fachgerechte Ausführung von Zeichnungen, Folien, Schablonen. Lesen von Musterzeichnungen. Lesen und Abändern der Punchkarten. Nach den Erfordernissen des Lehrberufes freie Entwürfe für figurale und ornamentale Dekors. Übertragen, Vergrößern und Verkleinern von Mustern und Vorlagen.

Didaktische Grundsätze:

Der Schüler ist mit dem Zeichenmaterial und den Zeichengeräten vertraut zu machen. Der Lehrstoff ist so zu vermitteln, daß der Schüler die Grundlagen für die zeichnerische Weiterbildung erhält. Die gestalterischen Fähigkeiten sind bei den Entwürfen zu aktivieren, die Erziehung zum selbständigen ästhetischen Urteil ist besonders zu pflegen.

Bei allen Arbeiten ist stets auf die praktische Ausführbarkeit der Entwürfe zu achten.

Praktische Arbeit

Bildungs- und Lehraufgabe:

Im Zusammenwirken mit der betrieblichen Ausbildung Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten des Berufes, vor allem jener, die einer besonderen unterrichtlichen Behandlung bedürfen. Bildung des Geschmacks und Anleitung zur selbständigen, fachgerechten Arbeit sowie Wecken des Bewußtseins der fachlichen Verantwortung.

Lehrstoff:

Handhabung, Pflege und Instandhaltung der verwendeten Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen und Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften.

Anfertigen von Arbeitsproben mit verschiedenen Sticharten und mit verschiedenen Materialien unter Berücksichtigung des Stickbodens, des Stickmaterials und der herzustellenden Stickerei. Arbeiten mit Stickmaschinen und mit der Punchkarte.

Einfädeln der Nadeln sowie Einfädeln, Regulieren und Einsetzen des Schiffchens, auch bei laufender Maschine.

Didaktische Grundsätze:

Die „Praktische Arbeit“ soll dem Schüler Gelegenheit zum Lernen jener Arbeitstechniken geben, die die betriebliche Ausbildung ergänzen.

Die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg sind aufzuzeigen.

Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen.

Unter ständiger Beachtung der Arbeitshygiene und der Unfallverhütung sind Sicherheit sowie genaue, saubere und wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

Anlage A/2/12

RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF POSAMENTIERER

I. STUNDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu insgesamt 1 080 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht)

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	²⁾
Politische Bildung	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	200–240
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Wirtschaftsrechnen mit Buchführung	
Fachunterricht	800–760
Fachkunde ³⁾	
Fachzeichnen und Bindungslehre	
Praktische Arbeit	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1 080
Freigegegenstände und unverbindliche Übungen	
Religion ¹⁾	²⁾
Leibesübungen ⁴⁾	
Lebende Fremdsprache ⁴⁾	

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTERSICHTSGEGENSTÄNDE

Politische Bildung

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

^{1) 2)} Siehe Anlage A, Abschnitt II.

³⁾ Die Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände unterteilt werden: Werkstoffkunde, Spezielle Fachkunde.

⁴⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Fachunterricht

Fachkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung sicherer Kenntnisse über Herkunft, Eigenschaften und Verarbeitung der im Beruf verwendeten textilen Rohstoffe. Vertrautmachen mit Einsatz und Wirkungsweise von Geräten, Maschinen und Anlagen zur Herstellung von Posamenten und deren Halbfabrikate sowie mit der Ausrüstung und Adjustierung.

Gewinnen sicherer Fertigkeiten in jenen Rechnungen, deren Kenntnis für die im Beruf vorkommenden Arbeiten erforderlich ist.

Lehrstoff:

Pflanzliche, tierische, mineralische Fasern, Chemiefasern, deren Verarbeitung und Eigenschaften. Textilflächengebilde.

Berufsbezogene Rechnungen (beschränkt auf einfache Beispiele aus folgenden Sachgebieten): Nummerierung der Garne, metrische, engl. Maße und Gewichte, intern. tex System. Verwendung von Tabellen.

Einsatz und Wirkungsweise der einschlägigen Maschinen, Geräte und Automaten zur Herstellung von glatten und gemusterten Bändern, Borten, Gallons, Geflechten, Schnüren und Gimpen.

Die verschiedenen Mustermöglichkeiten und Arbeitsverfahren.

Didaktische Grundsätze:

Herkunft und Gewinnung der Rohmaterialien sind nur soweit zu behandeln, als sie zum Verständnis für die Verarbeitung und Behandlung des Materials erforderlich sind.

Der Unterricht ist in enger Beziehung zur „Praktischen Arbeit“ zu gestalten. Die fachlichen Rechnungen sind bei den entsprechenden Sachgebieten einzubauen und zu üben.

Schularbeiten im fachlichen Rechnen: zwei in jeder Schulstufe.

Fachzeichnen und Bindungslehre

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der zeichnerischen Fertigkeiten und Bindungstechniken, damit der Schüler zur selbständigen Ausführung fachlich und geschmacklich einwandfreier Arbeiten befähigt ist.

Schulung des Form- und Farbensinnes.

Lehrstoff:

Farbenlehre, Geschmacksbildung, einfache fachbezogene Entwürfe ornamentaler und figuraler Art.

Schaft- und Jacquardbindungslehre, Schnitte, Leseweisen und Auseinandersetzungen. Schattieren

und Patronieren. Zeichnen von Mustern für die Gallonmaschine.

Anfertigen des Entwurfes und der Patrone für alle Posamentenmaschinen.

Didaktische Grundsätze:

Der Schüler ist mit allen üblichen zeichnerischen Darstellungsweisen und den wichtigsten Bindungstechniken vertraut zu machen. Bei allen Zeichnungen und Bindungen ist auf die Durchführbarkeit Bedacht zu nehmen.

Die modischen Einflüsse sind zu berücksichtigen und das Gefühl für Farbenharmonie ist besonders zu pflegen.

Praktische Arbeit

Bildungs- und Lehraufgabe:

Im Zusammenwirken mit der betrieblichen Ausbildung Vermittlung aller wesentlichen, diesem Lehrberuf eigentümlichen Arbeitstechniken, vor allem jener, die einer besonderen unterrichtlichen Behandlung bedürfen.

Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, damit dem Schüler die verständnisvolle und erfolgreiche Arbeit in seinem Beruf ermöglicht wird. Bildung des Geschmacks und Wecken des Bewußtseins der aus den Berufspflichten entstehenden Verantwortung.

Lehrstoff:

Ausführung von Arbeiten zur Vorbereitung, Adjustierung und Tischarbeit.

Handhabung, Pflege und Instandhaltung der verwendeten Maschinen, Werkzeuge und Geräte.

Die einschlägigen Arbeiten und der Einsatz von Maschinen zur Herstellung von Posamenten.

Selbständiges Einrichten und Ausmustern an den Maschinen.

Didaktische Grundsätze:

Die „Praktische Arbeit“ soll dem Schüler Gelegenheit zum Lernen jener Fertigkeiten und Techniken geben, die die betriebliche Lehre ergänzen. Dem Schüler sind die Zusammenhänge zwischen theoretischen Erkenntnissen, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen.

Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen.

Unter ständiger Beachtung der Arbeitshygiene und Unfallverhütung sind Sicherheit sowie genaue, qualitative und wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

Anlage A/2/13

RAHMENLEHRPLAN FÜR DIE LEHRBERUFE MASCHINSTICKER, GROSSMASCHINSTICKER

I. STUNDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 2 Schulstufen zu insgesamt 720 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht)

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	2)
Politische Bildung	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	160–200
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Wirtschaftsrechnen mit Buchführung	
Fachunterricht	480–440
Fachkunde ³⁾	
Fachzeichnen	
Praktische Arbeit	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	720

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen

Religion ¹⁾	2)
Leibesübungen ⁴⁾	
Lebende Fremdsprache ⁴⁾	

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

Politische Bildung

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Fachunterricht

Allgemeine didaktische Bemerkungen:

In den einzelnen Unterrichtsgegenständen sind bei der Vermittlung des Lehrstoffes die Besonderheiten der einzelnen Lehrberufe zu berücksichtigen und für diese nach Möglichkeit Fachklassen zu bilden.

Fachkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung sicherer Kenntnisse der für den Lehrberuf notwendigen Werk- und Hilfsstoffe hinsichtlich Eigenschaften, Handelsbezeichnungen und wirtschaftlicher Verarbeitung. Vertrautmachen mit Einsatz und Wirkungsweise von Werkzeugen,

¹⁾ ²⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt II.

³⁾ Die Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Werkstoffkunde, Spezielle Fachkunde.

⁴⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfen sowie mit allen bei der Ausführung des Berufes notwendigen üblichen und speziellen Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Momente. Gewinnen sicherer Fertigkeiten in jenen Rechnungen, deren Kenntnis für die im Beruf vorkommenden Arbeiten erforderlich ist.

Lehrstoff:

Herkunft, Eigenschaften, Handelssorten, Prüfung und Verarbeitung der im Beruf verwendeten Werk- und Hilfsstoffe. Einsatz und Wirkungsweise der Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe.

Arbeitsvorgänge bei der Erzeugung der einzelnen Werkstücke.

Berechnung des Materialbedarfs und -verbrauchs unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit. Musterberechnungen.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist in enger Beziehung zur „Praktischen Arbeit“ zu gestalten. Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen und die fachgemäße Verwendung der Werk- und Hilfsstoffe als auf ihre Gewinnung und Erzeugung zu legen. Die jeweils auftretenden fachlichen Rechnungen sind einzubauen und zu üben.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf Arbeitshygiene und Unfallverhütung hinzuweisen.

Schularbeiten im fachlichen Rechnen: zwei in jeder Schulstufe.

Fachzeichnen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der im Beruf erforderlichen zeichnerischen und übertragungstechnischen Fertigkeiten, damit der Schüler zur selbständigen, fachlich einwandfreien und geschmackvollen Ausführung der Arbeiten befähigt ist. Schulung des Formen- und Farbensinnes und Förderung des Modebewußtseins.

Lehrstoff:

Farbenlehre, Geschmacksbildung. Die fachgerechte Ausführung und Änderung von Zeichnungen, Folien, Schablonen.

Lesen von Musterzeichnungen. Lesen und Abändern der Punchkarten. Nach den Erfordernissen des Lehrberufes Entwürfe für figurale und ornamentale Dekors.

Didaktische Grundsätze:

Der Schüler ist mit den Zeichenmaterial und den Zeichengeräten vertraut zu machen. Der Lehrstoff ist so zu vermitteln, daß der Schüler die Grundlagen der Weiterbildung erhält.

Die gestalterischen Fähigkeiten sind bei den Entwürfen zu aktivieren, die Erziehung zum selbständigen Urteil ist besonders zu pflegen.

Bei allen Arbeiten ist stets auf die praktische Ausführbarkeit der Entwürfe zu achten.

Praktische Arbeit

Bildungs- und Lehraufgabe:

Im Zusammenwirken mit der betrieblichen Ausbildung Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten des Berufes, vor allem jener, die einer besonderen Behandlung im Unterricht bedürfen.

Bildung des Geschmackes und Anleitung zur selbständigen, fachgerechten Arbeit sowie Wecken des Bewußtseins der fachlichen Verantwortung.

Lehrstoff:

Handhabung, Pflege und Instandhaltung der verwendeten Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen und Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit.

Anfertigen von Arbeitsproben mit verschiedenen Sticharten. Einrichten der Stickmaschine unter Berücksichtigung des Stickbodens, des Stickmaterials und der herzustellenden Stickerei. Feineinstellen der Maschine.

Auf- und Abspannen sowie Nachwellen und seitliches Nachnehmen des Stoffes.

Arbeiten mit der Punchkarte.

Einfädeln der Nadeln sowie Einfädeln, Regulieren und Einsetzen des Schiffchens, auch bei laufender Maschine.

Auswechseln und Regulieren des Bohraparates, Nadelziehen.

Kontrolle des Stickvorganges.

Beheben einfacher Fehler und von Fehlschaltungen des Stickautomaten.

Didaktische Grundsätze:

Die „Praktische Arbeit“ soll dem Schüler Gelegenheit zum Lernen jener Arbeitstechniken geben, die die betriebliche Ausbildung ergänzen.

Die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg sind aufzuzeigen.

Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen.

Ferner sind unter ständiger Beachtung der Arbeitshygiene und Unfallverhütung Sicherheit sowie genaue, saubere und wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

Anlage A/3/5

RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF CHEMISCHPUTZER

I. STUDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu insgesamt 1 080 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht)

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	2)
Politische Bildung	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	200–240
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Wirtschaftsrechnen mit Buchführung	
Fachunterricht	800–760
Fachkunde ³⁾	
Praktische Arbeit	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1 080

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen

Religion ¹⁾	2)
Leibesübungen ⁴⁾	
Lebende Fremdsprache ⁴⁾	

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

Politische Bildung

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Fachunterricht

Fachkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der für diesen Lehrberuf notwendigen naturkundlichen Grundbegriffe sowie sicherer Kenntnisse der verwendeten Materialien und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Handelsbezeichnungen, Verwendungsmöglichkeiten.

Vertrautmachen mit Einsatz und Wirkungsweise der Reinigungsanlagen und Arbeitsgeräte.

Vermittlung eines Überblicks über die zeitgemäßen fachlichen Arbeiten und Arbeitsmethoden sowie über die berufseinschlägige Sicherheitstechnik.

Gewinnen sicherer Fertigkeiten in jenen Rechnungen, deren Kenntnis für die im Beruf vorkommenden Arbeiten erforderlich ist.

¹⁾ ²⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt II.

³⁾ Die Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Naturlehre, Spezielle Fachkunde.

⁴⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Lehrstoff:

Gewinnung, Eigenschaften, Bearbeitbarkeit und Verhaltensweisen der beim Chemischputzen zu berücksichtigenden Natur- und Kunstfasern. Faseranalysen.

Einsatz und Wirkungsweise der im Beruf üblichen Reinigungsanlagen und Arbeitsgeräte.

Erkennen der Flecken und Beurteilen des Verschmutzungsgrades. Sortieren der Ware.

Grundbehandlung in den verschiedenen Reinigungsanlagen (A), (P), (F).

Steuerung und Programmierung der Reinigungsanlagen. Kenntnis über: Chemische Feuchtreinigung, Bleichen, Appretieren, Imprägnieren, feuerhemmend Ausrüsten, Dämpfen, Bügeln aller anfallenden Textilien. Reinigung von Kunststoffergezeugnissen.

Bei der Reinigung auftretende Fehler, deren Verhinderung und Behebung. Fehlerquellen an der maschinellen Anlage.

Reinigungsmethoden für gefärbte und bedruckte Textilien.

Chemikalien für die Vor- und Nachdetachur.

Gefahren bei der Anwendung von Chemikalien für die Chemischreinigung. Berufskrankheiten. Unfallverhütung.

Facheinschlägige Rechnungen im Bereich der Technologie und der Materialien.

Didaktische Grundsätze:

In der Unterrichtserteilung ist die Querverbindung zu dem Unterrichtsgegenstand „Praktische Arbeit“ herzustellen. Besonderes Gewicht ist auf die Kenntnis der fachgemäßen Verwendung der Arbeitsgeräte und Materialien zu legen. Auf die Einsatzmöglichkeit und auf das Betriebsverhalten der Reinigungsanlagen ist besonders einzugehen, bezüglich Konstruktion und Aufbau genügen allgemeine Hinweise. Stets ist auf die geltenden Sicherheitsvorschriften, auf die Maßnahmen zur Unfallverhütung und auf die Arbeitshygiene Bedacht zu nehmen.

Auf die besonderen Gefahren dieses Berufes, wie Giftstoffe, Brand- und Explosionsgefahr und Verätzungen ist bei jeder sich bietenden Gelegenheit hinzuweisen.

Die jeweils auftretenden fachlichen Rechnungen sind einzubauen und zu üben.

Schularbeiten im fachlichen Rechnen: zwei in jeder Schulstufe.

Praktische Arbeit

Bildungs- und Lehraufgabe:

Im Zusammenwirken mit der betrieblichen Ausbildung Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten des Berufes, vor allem jener, die einer besonderen unterrichtlichen Behandlung bedürfen. Erziehung zu sorgfältiger, fachgemäßer und rationeller Arbeit. Wecken der sich aus dem Beruf ergebenden Verantwortung. Anleitung zum richtigen Umgang mit Kunden.

Lehrstoff:

Handhabung, Pflege und Instandhaltung der verwendeten Anlagen und Arbeitsgeräte unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften. Warenannahme, Sortieren und Merken der Ware.

Grundbehandlung in den verschiedenen Reinigungsanlagen (A), (P), (F).

Steuerung und Programmierung der Reinigungsanlagen mittels Hand und Programmkarte. Chemische Feuchtreinigung, Bleichen, Appretieren, Imprägnieren, feuerhemmend Ausrüsten, Dämpfen, Bügeln der Textilien. Reinigen von Kunststoffherzeugnissen.

Behebung von Fehlern bei der Reinigung sowie von einfachen Fehlern an der maschinellen Anlage.

Arbeitssicherheit. Unfallverhütung. Erste Hilfe.

Didaktische Grundsätze:

Die „Praktische Arbeit“ soll dem Schüler vor allem zum Lernen jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, die die betriebliche Ausbildung ergänzen.

Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Anlagen und Geräte Bedacht zu nehmen.

Bei jeder Arbeit sind die geltenden Sicherheitsvorschriften, die sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit sowie die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen zu beachten.

Genaue und saubere Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise sind anzustreben.

Anlage A/3/6

RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF LEDER- UND LEDERWARENFÄRBER

I. STUNDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 2 Schulstufen zu insgesamt 720 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht)

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	2)
Politische Bildung	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	160–200
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Wirtschaftsrechnen mit Buchführung	
Fachunterricht	480–440
Fachkunde ³⁾	
Praktische Arbeit	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht).	720

¹⁾ ²⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt II.

³⁾ Die Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Werkstoffkunde, Spezielle Fachkunde.

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen

Religion ¹⁾ ²⁾

Leibesübungen ⁴⁾

Lebende Fremdsprache ⁴⁾

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

Politische Bildung

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Fachunterricht**Fachkunde****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung sicherer Kenntnisse der im Beruf notwendigen und üblichen Roh- und Hilfsstoffe und ihrer Eigenschaften.

Vertraut machen mit Einsatz und Wirkungsweise der Werkzeuge, Geräte und Maschinen sowie mit den notwendigen und üblichen Arbeitsverfahren.

Gewinnen sicherer Fertigkeiten in jenen Rechnungen, deren Kenntnis für die im Beruf vorkommenden Arbeiten erforderlich ist.

Lehrstoff:

Die im Beruf verwendeten Roh- und Hilfsstoffe, ihre Eigenschaften, Handelsbezeichnungen und Erkennungsmerkmale sowie ihre Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten.

Auswählen und Beurteilen des Leders; Lederarten; Bearbeitungsfehler und natürliche Beschädigung.

Erkennungsmerkmale und Eigenschaften der Häute. Schädlinge und ihre Bekämpfung.

Aufbewahrung des Leders.

Grundzüge der anorganischen Chemie mit besonderer Berücksichtigung der in der Färberei verwendeten chemischen Verbindungen. Farbenlehre. Farbstoffkunde.

Einsatz und Wirkungsweise der Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe.

Der Arbeitsablauf beim Färben von Leder und von Lederwaren.

Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung. Arbeitshygiene.

¹⁾ ²⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt II.

⁴⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Berechnung des Materialbedarfs und -verbrauchs unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verarbeitung. Berufsbezogene Grundberechnungen für die Kalkulation.

Anlage A/3/7

RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF PRÄPARATOR

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist in enger Beziehung zur „Praktischen Arbeit“ zu gestalten. Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen und die fachgemäße Verwendung der Roh- und Hilfsstoffe als auf ihre Gewinnung und Erzeugung zu legen. Bei jeder Gelegenheit ist auf Arbeitshygiene und Unfallverhütung hinzuweisen.

Die jeweils auftretenden fachlichen Rechnungen sind einzubauen und zu üben.

Schularbeiten im fachlichen Rechnen: zwei in jeder Schulstufe.

Praktische Arbeit

Bildungs- und Lehraufgabe:

Im Zusammenwirken mit der betrieblichen Ausbildung Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten des Berufes, vor allem jener, die einer besonderen unterrichtlichen Behandlung bedürfen.

Bildung des Geschmacks und Anleitung zu selbständiger und fachgerechter Arbeit sowie Wecken des Bewußtseins der fachlichen Verantwortung.

Lehrstoff:

Handhabung, Pflege und Instandhaltung der verwendeten Maschinen, Geräte und Apparate unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.

Auswahl, Behandeln und Arbeit mit den im Beruf benötigten Chemikalien, Farben und Hilfsmitteln.

Arbeit mit Farbkarten, Rezepten und einschlägigen Tabellen.

Überwachen und Steuern des Färbvorganges.

Erkennen und Beheben einfacher Färbfehler.

Arbeitssicherheit. Unfallverhütung. Erste Hilfe.

Hygienische Vorsichtsmaßnahmen in der Färberei.

Didaktische Grundsätze:

Die „Praktische Arbeit“ soll dem Schüler vor allem zum Lernen jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, die die betriebliche Ausbildung ergänzen. Dem Schüler sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen.

Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Apparate und Geräte Bedacht zu nehmen.

Bei jeder Arbeit sind die geltenden Sicherheitsvorschriften, die sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit sowie die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen zu beachten.

Genaue, saubere und geschmackvolle sowie wirtschaftliche Arbeitsweise sind anzustreben.

I. STUNDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu insgesamt 1 080 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht)

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	²⁾
Politische Bildung	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	200–240
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Wirtschaftsrechnen mit Buchführung	
Fachunterricht	800–760
Fachkunde ³⁾	
Fachzeichnen	
Praktische Arbeit	

Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht) 1 080

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen

Religion ¹⁾ ²⁾

Leibesübungen ⁴⁾

Lebende Fremdsprache ⁴⁾

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

Politische Bildung

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Fachunterricht

Fachkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung einer sicheren Kenntnis der im Beruf notwendigen und üblichen Werkstoffe und ihrer Eigenschaften. Vertrautmachen mit Einsatz und

^{1) 2)} Siehe Anlage A, Abschnitt II.

³⁾ Die Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Werkstoffkunde, Spezielle Fachkunde.

⁴⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen und Geräten sowie mit den notwendigen und neuzeitlichen Arbeitsverfahren. Gewinnen sicherer Fertigkeiten in jenen Rechnungen, deren Kenntnis für die im Beruf vorkommenden Arbeiten erforderlich ist.

Lehrstoff:

Facheinschlägige zoologische und anatomische Grundkenntnisse.

Die häufigsten zur Verarbeitung gelangenden europäischen und außereuropäischen Tierarten. Tiererschutz.

Erkennen von Fehlern und natürlicher Beschädigung; Erkennungsmerkmale und Eigenschaften der Haut und der Haare.

Reinigen, Konservieren und Imprägnieren. Rohwarenveredelung.

Die im Beruf verwendeten Hilfsstoffe, ihre Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten.

Einsatz und Wirkungsweise der Werkzeuge und Arbeitsbehelfe.

Der Arbeitsablauf bei der Herstellung der Präparate.

Prüfen der Fertigware.

Berechnen des Material- und Zeitaufwandes als Grundlagen der Kalkulation.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichterteilung ist in enger Verbindung zur „Praktischen Arbeit“ zu gestalten.

Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen der Rohware und auf die Technik der Verarbeitung als auf die Vermittlung zoologischer und anatomischer Kenntnisse zu legen.

Die jeweils auftretenden fachlichen Rechnungen sind bei den betreffenden Lehrstoffinhalten einzubauen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die Arbeitshygiene und Unfallverhütung hinzuweisen.

Schularbeiten im fachlichen Rechnen: zwei in jeder Schulstufe.

Fachzeichnen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der erforderlichen Fertigkeiten, damit der Schüler zur selbständigen Ausführung der Arbeiten in fachlich einwandfreier Art befähigt ist. Einführen in das Skizzieren und Entwerfen von Präparaten. Vertrautmachen mit den Größenverhältnissen der verschiedenen Tierkörper. Maßnahmen am Tierkörper. Bildung des guten Geschmacks.

Lehrstoff:

Körpermaße und Proportionen der Tierkörper. Skizzen und Entwürfe nach Vorlagen. Darstellung des Aufbaues von Modellen. Kenntnis des Maßnehmens und Zeichnen von Modellen.

Didaktische Grundsätze:

Der Schüler ist mit den üblichen zeichnerischen Darstellungsweisen des Berufes vertraut zu machen.

Der Lehrstoff ist so aufzubauen, daß der Schüler die Grundbegriffe des Fachzeichnens so weit erlernt, daß die Möglichkeit zur selbständigen Weiterbildung auf fachlichem Gebiet gegeben ist.

Bei allen Zeichnungen ist stets auf die Ausführbarkeit der Entwürfe Bedacht zu nehmen. Die Erziehung zum selbständigen ästhetischen Urteil ist besonders zu pflegen.

Praktische Arbeit

Bildungs- und Lehraufgabe:

Im Zusammenwirken mit der betrieblichen Ausbildung Vermittlung aller wesentlichen diesem Lehrberuf eigentümlichen Arbeitstechniken, vor allem jener, die einer besonderen unterrichtlichen Behandlung bedürfen.

Ergänzung der Sach- und Fachkenntnisse, damit dem Schüler eine erfolgreiche Arbeit in seinem Beruf ermöglicht wird.

Bilden des Geschmacks und Wecken des Bewußtseins der aus den Berufspflichten erwachsenden Verantwortung. Anleitung zum richtigen Umgang mit Kunden.

Lehrstoff:

Handhaben, Pflege und Instandhalten der verwendeten Werkzeuge und Arbeitsbehelfe.

Vorkonservieren, Abbalgen, Waschen, Reinigen, Entfetten und Trocknen. Ansetzen und Verwenden von Chemikalien zur Konservierung und Imprägnierung.

Herstellen dermoplastischer Modelle.

Arbeiten bei der Herstellung der Präparate: Überziehen, Zunähen, Korrektur bezüglich naturgetreuer Stellung, Feinmodellieren spezifisch anatomischer Merkmale, Ausfertigen.

Didaktische Grundsätze:

Die „Praktische Arbeit“ soll dem Schüler Gelegenheit zum Lernen jener Arbeitstechniken geben, die die betriebliche Lehre ergänzen. Die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg sind aufzuzeigen. Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen.

Ferner sind unter ständiger Beachtung der Arbeitshygiene und Unfallverhütung Sicherheit sowie genaue und wirtschaftliche Arbeitsweisen anzustreben.

Anlage A/3/8

RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF SCHÄDLINGSBEKÄMPFER

I. STUDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu insgesamt 1 080 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht)

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	2)
Politische Bildung	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	200–240
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Wirtschaftsrechnen mit Buchführung	
Fachunterricht	800–760
Fachkunde ³⁾	
Fachrechnen	
Laboratoriumsübungen	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1 080
Freigegegenstände und unverbindliche Übungen	
Religion ¹⁾	2)
Leibesübungen ⁴⁾	
Lebende Fremdsprache ⁴⁾	

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

Politische Bildung

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Fachunterricht

Fachkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung sicherer Kenntnisse der für den Lehrberuf notwendigen physikalischen und chemischen Grundkenntnisse sowie der im Beruf verwendeten Werkstoffe hinsichtlich Eigenschaften, Handelsbezeichnungen und wirtschaftlicher Anwendung. Vertrautmachen mit Einsatz und Wirkungsweise von Maschinen, Geräten und Apparaten. Vermittlung eines Überblicks über die zeitgemäßen fachlichen Arbeiten und Arbeitsverfahren sowie über die berufseinschlägige Sicherheitstechnik.

^{1) 2)} Siehe Anlage A, Abschnitt II.

³⁾ Die Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Naturkunde, Spezielle Fachkunde.

⁴⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Lehrstoff:

Die für den Beruf erforderlichen chemischen Grundstoffe und Verbindungen, ihr Vorkommen in der Natur und ihre Eigenschaften. Überblick über die chemischen Grundgesetze.

Die für den Lehrberuf notwendigen Stoffgebiete aus dem Bereich der Mechanik, der Wärmelehre und der Elektrizitätslehre.

Formen der Schädlingsbekämpfung und ihre Wirkungen, auch auf die Umwelt und den Menschen.

Verwendung und Behandlung der für den Beruf erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe.

Einsatz und Wirkungsweise der im Beruf verwendeten Maschinen, Geräte und Instrumente.

Lagerung von flüssigen und gasförmigen Stoffen, von festen Stoffen sowie deren Verpackung. Materialaufbereitung und -verwendung.

Labormäßige Prüfungen.

Einschlägige Sicherheitsvorschriften, besonders in bezug auf Selbstschutz, Umwelt- und Konsumentenschutz.

Berufskrankheiten. Unfallschutz.

Didaktische Grundsätze:

In der Unterrichtserteilung ist die Querverbindung zu den anderen Unterrichtsgegenständen des Fachunterrichtes herzustellen. Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen, die fachgerechte Verwendung und die Bearbeitung der Roh- und Hilfsstoffe als auf die Kenntnis der Gewinnung zu legen.

Der Unterricht hat stets die zeitgemäßen Arbeitsverfahren, Behelfe und Maschinen zu berücksichtigen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die geltenden Sicherheitsvorschriften, auf die sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit, auf die wichtigsten arbeitshygienischen Vorschriften sowie auf die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen hinzuweisen.

Fachrechnen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Gewinnen sicherer Fertigkeiten in den für diesen Beruf notwendigen fachlichen Rechnungen.

Lehrstoff:

Berufsbezogene Volums- und Masseberechnungen sowie Prozentrechnungen und Berechnen von Mischungen.

Angewandte Rechnungen aus den Gebieten der Mechanik, der Elektrizitätslehre und der Wärmelehre.

Materialverbrauch.

Didaktische Grundsätze:

Die Rechenbeispiele sind den Teilgebieten des Fachunterrichtes zu entnehmen. Die rein formale Behandlung des Lehrstoffes ist unbedingt zu vermeiden.

Bei etwa auftretenden Mängeln in den Grundkenntnissen des Rechnens sind diese Grundbegriffe an berufsbezogenen Beispielen zu üben.

Schularbeiten: zwei in jeder Schulstufe.

Laboratoriumsübungen**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung von Sachkenntnissen und Fertigkeiten, entsprechend den neuzeitlichen, stets fortschreitenden Erkenntnissen der Chemie und der Technik, um den Schüler zur Durchführung einfacher labormäßiger Prüfungen zu befähigen. Erziehung zu sorgfältiger, fachgerechter und rationeller Arbeit. Wecken der sich aus dem Beruf ergebenden besonderen Verantwortung.

Lehrstoff:

Einführung in die Labortechnik. Betriebs- und Sicherheitsvorschriften für Laborarbeiten.

Handhabung, Pflege und Instandhaltung der verwendeten Maschinen, Werkzeuge, Geräte und Apparate unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.

Auswahl, Behandlung und Verwendung der Roh- und Hilfsstoffe in Verbindung mit den Arbeitsvorgängen. Einfache Prüfungen und Übungen unter Verwendung von Meßgeräten.

Arbeitssicherheit. Unfallverhütung. Erste Hilfe.

Didaktische Grundsätze:

In Ergänzung der betrieblichen Ausbildung sollen die Laboratoriumsübungen dem Schüler vor allem Gelegenheit zum Üben jener Techniken geben, die einer besonderen unterrichtlichen Unterweisung bedürfen. Sie sind in möglichst enger Verbindung mit den fachtheoretischen Unterrichtsgegenständen zu führen.

Dem Schüler sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis und praktischer Anwendung aufzuzeigen. Der Unterricht hat stets auf den neuesten Stand der Technik Bedacht zu nehmen. Genaue und saubere Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise sind anzustreben.

Bei jeder Übung sind die geltenden Sicherheitsvorschriften, die sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit sowie die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen zu beachten.

Anlage A/3/9

RAHMENLEHRPLAN FÜR DIE LEHRBERUFE ROTGERBER, WEISS- UND SÄMISCHGERBER, RAUHWARENZURICHTER

I. STUDENTAFEL**A) FÜR ROTGERBER, WEISS- UND SÄMISCHGERBER**

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu insgesamt 1 080 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht)

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	2)
Politische Bildung.....	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht....	200-240
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Wirtschaftsrechnen mit Buchführung	
Fachunterricht.....	800-760
Fachkunde	
Praktische Arbeit	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht).....	1 080

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen

Religion ¹⁾	2)
Leibesübungen ³⁾	
Lebende Fremdsprache ³⁾	

B) FÜR RAUHWARENZURICHTER**I. STUDENTAFEL**

Gesamtstundenzahl: 2 Schulstufen zu insgesamt 720 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht)

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	2)
Politische Bildung.....	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht....	160-200
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Wirtschaftsrechnen mit Buchführung	
Fachunterricht.....	480-440
Fachkunde	
Praktische Arbeit	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht).....	720

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen

Religion ¹⁾	2)
Leibesübungen ³⁾	
Lebende Fremdsprache ³⁾	

¹⁾ ²⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt II.

³⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt III.

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTER- RICHTSGEGENSTÄNDE

Politische Bildung

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Fachunterricht

Allgemeine didaktische Bemerkungen:

In den einzelnen Unterrichtsgegenständen sind bei der Vermittlung des Lehrstoffes die Besonderheiten der einzelnen Lehrberufe zu berücksichtigen und für diese nach Möglichkeit Fachklassen zu bilden.

Fachkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung sicherer Kenntnisse der im Beruf vorkommenden Rohhäute, Rohfelle, Gerb- und Hilfsstoffe hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten sowie Handelsbezeichnungen.

Hinführen zum Verständnis für die bei der Gerbung bzw. Rohwarenzurichtung vor sich gehenden chemischen, physikalischen und mechanischen Prozesse.

Vertrautmachen mit Einsatz und Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfen.

Gewinnen sicherer Fertigkeiten in den für diese Berufe notwendigen fachlichen Rechnungen.

Lehrstoff:

a) für Rotgerber und für Weiß- und Sämischgerber:

Die verschiedenen Rohhäute und Rohfelle, ihre Herkunft. Beurteilen, Konservieren und Lagern von Häuten und Fellen. Der Aufbau der tierischen Haut im Hinblick auf die Gerbungsart und die Lederart. Rohhautfehler und deren Verhinderung.

Die Hilfsstoffe in der Gerberei, ihre Verwendung und Wirkungsweise.

Die chemischen Grundlagen der Gerberei; chemische, physikalische und mechanische Vorgänge bei der Lederherstellung.

Die Werkzeuge, Maschinen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe; ihr Einsatz und ihre Wirkungsweise.

Die Arbeitsvorgänge in der Rot- und Chromgerberei sowie in der Weiß- und Sämischgerberei und ihr Zweck: Die Vorbereitung für den Gerbvorgang.

Der eigentliche Gerbvorgang und die verschiedenen Arten des Gerbens. Lederprüfung, Lederfehler, Eignung für die verschiedenen Anwendungsbereiche. Kunstleder (Unterscheidung gegenüber echtem Leder).

Messen und Berechnen gegerbter Häute und Felle.

Unfallgefahren und Unfallverhütung. Richtiges Verhalten nach typischen Betriebsunfällen. Probleme des Umweltschutzes im Rahmen der Gerberei.

b) für Rohwarenzurichter:

Die verschiedenen Rohfelle in der Rohwarenzurichterei und ihre Herkunft. Beurteilen, Konservieren und Lagern von Fellen.

Die Gerb- und Hilfsstoffe in der Rohwarenzurichterei, ihre Eigenschaften, Verwendung und Wirkungsweise.

Grundlagen der Chemie; chemische und physikalische Vorgänge bei der Rohwarenzurichtung.

Die Werkzeuge, Maschinen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe; ihr Einsatz und ihre Wirkungsweise.

Prüfen der zugerichteten Felle; Fehler (vom Rohfell her und von der Zurichtung her).

Sortieren und Berechnen der Felle auf Grund des Sortiments.

Unfallgefahren und Unfallverhütung. Richtiges Verhalten nach typischen Betriebsunfällen. Probleme des Umweltschutzes im Rahmen der Gerberei.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichtserteilung ist in enger Verbindung zur „Praktischen Arbeit“ zu gestalten. Auf die Fachgerechtigkeit der verschiedenen Arbeitsvorgänge ist besonderer Wert zu legen. Die Grundlagen der Chemie sind nur soweit zu vermitteln und den chemischen Prozessen ist nur soweit Rechnung zu tragen, als sie dem Verständnis der Gerbvorgänge dienen.

Die fachlichen Rechnungen sind einzubauen. Es ist an die vorhandenen Rechenkenntnisse anzuknüpfen. Etwa auftretende Mängel in den Grundkenntnissen des Rechnens sind an Hand der Lösung fachlicher Aufgaben zum Gegenstand besonderer Übungen zu machen. Der Erarbeitung und Sicherung von praktischen Lösungsvorgängen ist der Vorrang vor dem formalen Rechnen zu geben.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die geltenden Sicherheitsvorschriften, auf die sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit sowie auf die Probleme des Umweltschutzes und die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen hinzuweisen.

Schularbeiten im fachlichen Rechnen: zwei in jeder Schulstufe.

Praktische Arbeit

Bildungs- und Lehraufgabe:

Im Zusammenwirken mit der betrieblichen Ausbildung Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten des

Berufes, vor allem jener, die einer besonderen unterrichtlichen Behandlung bedürfen.

Anleitung zu selbständiger und fachgerechter Arbeit und Wecken des Bewußtseins der fachlichen Verantwortung.

Lehrstoff:

a) für Rohgerber und für Weiß- und Sämischgerber:

Handhabung der verwendeten Werkzeuge, Maschinen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe unter Beachtung ihrer Pflege und Instandhaltung sowie der Unfallverhütungsvorschriften.

Die einzelnen praktischen Arbeitsvorgänge in den Hauptphasen der Lederherstellung wie: Hautaufschluß, Gerben, Färben und Zurichten.

b) für Rohwarenzurichter:

Handhabung der verwendeten Werkzeuge, Maschinen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe unter Beachtung ihrer Pflege und Instandhaltung sowie der Unfallverhütungsvorschriften.

Die Verarbeitung der Rohfelle bis zu den zugerichteten Fellen unter Anwendung zeitgemäßer Arbeitsverfahren.

Didaktische Grundsätze:

Die „Praktische Arbeit“ soll dem Schüler vor allem Gelegenheit zum Lernen jener Fertigkeiten und Techniken geben, welche die betriebliche Ausbildung ergänzen.

Dem Schüler sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen.

Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Hilfsmittel, Arbeitsverfahren, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen.

Genauere und saubere Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise sind anzustreben.

Bei jeder Arbeit sind die geltenden Sicherheitsvorschriften, die sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit sowie die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen zu beachten.

Anlage A/6/8

RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF OBST- UND GEMÜSEKONSERVIERER

I. STUDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 2 Schulstufen zu insgesamt 720 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht)

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	2)
Politische Bildung	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	160–200
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Wirtschaftsrechnen mit Buchführung	
Fachunterricht	480–440
Fachkunde ³⁾	
Praktische Arbeit	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	720
Freigegegenstände und unverbindliche Übungen	
Religion ¹⁾	2)
Leibesübungen ⁴⁾	
Lebende Fremdsprache ⁴⁾	

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

Politische Bildung

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Fachunterricht

Fachkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung sicherer Kenntnisse der im Beruf verwendeten Werkstoffe hinsichtlich Eigenschaften, Handelsbezeichnungen und wirtschaftlicher Verarbeitung. Vertrautmachen mit Einsatz und Wirkungsweise von Werkzeugen, Geräten und Maschinen. Vermittlung sicherer Kenntnisse über alle bei der Ausübung des Berufes notwendigen und üblichen Arbeitsverfahren. Gewinnen sicherer Fertigkeiten in den für diesen Beruf notwendigen fachlichen Rechnungen.

Lehrstoff:

Die wichtigsten Rohwaren, Hilfs- und Zusatzstoffe, ihre Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten.

^{1) 2)} Siehe Anlage A, Abschnitt II.

³⁾ Die Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Rohwarenkunde, Spezielle Fachkunde.

⁴⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt III.

keiten. Qualitätsbezeichnungen. Reinigen, Sortieren und Vorbehandeln der Rohwaren, Vorbehandeln der Hilfsstoffe.

Zubereitung der Rohware für Halb- und Fertigprodukte.

Einfache Fertigungskontrollen.

Prüfen, Lagern und Überwachen der Halb- und Fertigerzeugnisse; Verpacken der Ware.

Verwendung von Holz, Metall und Kunststoff bei der Verarbeitung der Rohwaren, Hilfs- und Zuschlagstoffe.

Eigenschaften und Eignung von Konservendosen, Gläsern und sonstigen Emballagen.

Einsatz und Wirkungsweise der Werkzeuge, Geräte und Maschinen. Einschlägige Berufsvorschriften, insbesondere des Lebensmittelrechts.

Arbeitshygiene. Sicherheitsmaßnahmen. Unfallverhütung.

Berechnung des Materialbedarfs und -verbrauchs unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit. Prozent- und Schlußrechnungen als Grundlage für die Kalkulation.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichtserteilung ist in enger Verbindung zur „Praktischen Arbeit“ zu gestalten.

Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen und die fachgemäße Verwendung der Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffe als auf ihre Gewinnung und Erzeugung zu legen.

Die jeweils auftretenden fachlichen Rechnungen sind einzubauen und zu üben.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die Arbeitshygiene und Unfallverhütung hinzuweisen.

Schularbeiten im fachlichen Rechnen: zwei in jeder Schulstufe.

Praktische Arbeit

Bildungs- und Lehraufgabe:

Im Zusammenhang mit der betrieblichen Ausbildung Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten des Berufes, vor allem jener, die einer besonderen unterrichtlichen Behandlung bedürfen. Anleitung zu selbständiger und fachgerechter Arbeit und Wecken des Bewußtseins der fachlichen Verantwortung.

Lehrstoff:

Handhabung, Pflege und Instandhaltung der verwendeten Werkzeuge, Geräte und Maschinen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.

Übernehmen der Rohwaren und Hilfsstoffe nach Qualität. Reinigen, Sortieren und Vorbehandeln der Rohwaren und Vorbehandeln der Hilfsstoffe.

Zubereiten der Rohware für Halb- und Fertigprodukte: Blanchieren, Dämpfen, Kochen, Säuern, Würzen, Abfüllen; Verschließen von Dosen, Gläsern und sonstigen Vorratsbehältern; Pasteurisieren, Sterilisieren.

Durchführen einfacher Fertigungskontrollen.

Prüfen, Lagern und Überwachen der Halb- und Fertigware.

Verpacken der Ware.

Didaktische Grundsätze:

Die „Praktische Arbeit“ soll dem Schüler vor allem zum Lernen jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, die die betriebliche Ausbildung ergänzen. Dem Schüler sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis und praktischem Erfolg aufzuzeigen. Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Geräte, Maschinen und Behelfe Bedacht zu nehmen.

Unter ständiger Beachtung von Arbeitshygiene und Unfallverhütung sind Sicherheit, Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

Anlage A/6/9

RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF HOTEL- UND GASTGEWERBE-ASSISTENT

I. STUNDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu insgesamt 1 080 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht)

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	2)
Politische Bildung	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	200–240
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Wirtschaftsrechnen mit Buchführung	
Fachunterricht	800–760
Fachkunde ³⁾	
Maschinschreiben ⁴⁾	
Praktische Arbeit ⁵⁾	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1 080

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen

Religion ¹⁾	2)
Leibesübungen ⁶⁾	
Lebende Fremdsprache ⁶⁾	
Kurzschrift	40–80

^{1) 2)} Siehe Anlage A, Abschnitt II.

³⁾ Die Fachkunde umfaßt folgende Unterrichtsgegenstände: Nahrungsmittel- und Speisenkunde, Getränkekunde, Gastgewerbliche Betriebskunde, Fremdenverkehrskunde, Hoteldienst, Einführung in Fachenglisch, Einführung in Fachfranzösisch.

⁴⁾ Für Maschinschreiben sind 80 Unterrichtsstunden vorzusehen.

⁵⁾ Die Praktische Arbeit umfaßt: Einführung in das Kochen, Einführung in das Servieren.

⁶⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt III.

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTER- RICHTSGEGENSTÄNDE

Politische Bildung

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Fachunterricht

Fachkunde

Nahrungsmittel- und Speisenkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von Grundwissen über Arten, Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten, Aufbewahrungs-, Konservierungsmethoden und Qualitätsbestimmungen von Nahrungs- und Genußmitteln.

Kenntnis der Zubereitungsarten der Speisen.

Sicherheit in der Zusammenstellung von Speisenfolgen unter Berücksichtigung des Anlasses, der Preise, der Jahreszeiten und der Marktlage.

Gestaltung der Speisekarte.

Gewinnen sicherer Fertigkeiten in jenen Rechnungen, deren Kenntnis für die im Beruf vorkommenden Arbeiten erforderlich ist.

Lehrstoff:

Die für das Gastgewerbe wichtigsten Nahrungs- und Genußmittel, sowie sonstige in der Küche verwendeten Materialien und Hilfsstoffe: Herkunft, Gewinnung oder Erzeugung, Beschaffenheit, wünschenswerte Eigenschaften, Sortenbezeichnungen; Materialunterschiede, Fehler und deren Erkennung. Marktpolizeiliche Vorschriften. Lebensmittelgesetz.

Zubereitungsverfahren verschiedener Speisen, ausgehend vom einfachen bis zum speziellen Gericht.

Besonderheiten und Spezialitäten der österreichischen Küche und der Küchen verschiedener Nationen.

Die Lagerhaltung und die Konservierung, das Warenmagazin.

Zusammenstellung von Speisenfolgen unter Berücksichtigung der Tages- und Jahreszeiten, des Anlasses, der Preise und des organisatorischen Ablaufes. Kalkulation und Abrechnung.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht soll es dem Schüler ermöglichen, die Nahrungs- und Genußmittel hinsichtlich ihrer Güte und ihrer einwandfreien Beschaffenheit überprüfen zu können.

Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen, die Beurteilung der Qualität und die fachgemäße Verwendung der Nahrungs- und Genußmittel als auf ihre Gewinnung und Erzeugung zu legen.

Die Nahrungsmittel- und Speisenkunde ist im engen Zusammenhang mit dem Unterrichtsgegenstand „Einführung in das Kochen“ zu erteilen. Schularbeiten im fachlichen Rechnen: zwei in jeder Schulstufe.

Getränkerekunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von Grundkenntnissen über die Erzeugung von Getränken aller Art, Sortenbezeichnungen, Beurteilung, Behandlung und Verwendung sowie deren Anwendung bei der Erstellung von Getränkekarten.

Lehrstoff:

Getränke, deren Gewinnung bzw. Erzeugung. Einheimische und ausländische Sortenbezeichnungen. Beschaffenheit, wünschenswerte Eigenschaften; Fehler und deren Erkennung. Verwendung, Behandlung, Lagerung und Ausschank. Gesetzliche und marktpolizeiliche Vorschriften.

Zusammenstellen und Gestalten von Getränkekarten.

Didaktische Grundsätze:

Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen, die Behandlung und Beurteilung der Qualität der Getränke als auf ihre Gewinnung und Erzeugung zu legen.

Der Unterricht soll es dem Schüler ermöglichen, die Getränke hinsichtlich ihrer Güte zu überprüfen, sowie die richtige Zugehörigkeit zu den verschiedenen Speisen und Speisenfolgen kennen zu lernen. Die Getränkekunde ist im engen Zusammenhang mit dem Unterrichtsgegenstand „Einführung in das Servieren“ zu erteilen.

Gastgewerbliche Betriebskunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Gründliche Kenntnis der Organisation und der Betriebsführung der verschiedenen Betriebsarten des Gast- und Fremdenverkehrsgewerbes und des organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenwirkens der in einem Betrieb vereinigten Zweige.

Lehrstoff:

Die betriebliche Neugründung, Ausstattung und Einrichtung der Betriebs- und Nebenräume in den verschiedenen Betriebsarten unter Berücksichtigung der Mindestausstattung, der Klassifizierungsrichtlinien, des Hotelreglements und des Gegenseitigkeitsabkommens.

Die Organisation:

- a) betriebswirtschaftlich (Einkauf, Verkauf, Lagerhaltung, Abrechnungssystem)
- b) innerbetrieblich (Wirkungsbereich des Betriebsinhabers bzw. Betriebsleiters und die Obliegenheiten der Betriebs- und Hilfskräfte)
- c) die betriebliche Werbung und Gästebetreuung
- d) gesetzliche Vorschriften (z. B. Preisauszeichnungspflicht, das Meldegesetz, Bazillenaus-scheider, Haftpflicht, Versicherungen, sicherheits- und arbeitsrechtliche Vorschriften).

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist so zu gestalten, daß eine enge Verbindung sowohl mit den fachlichen als auch mit den betriebswirtschaftlichen Unterrichtsgegenständen hergestellt wird.

Fremdenverkehrskunde**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung des grundlegenden Wissens über Österreich als Kultur- und Fremdenverkehrsland sowie einer übersichtlichen Kenntnis der wichtigsten Reiseländer Europas.

Wecken des Verständnisses für die Voraussetzungen und für die volkswirtschaftliche Bedeutung des Fremdenverkehrs. Erziehung zu einer guten Fremdenverkehrsgesinnung.

Lehrstoff:

Österreich als Kultur- und Fremdenverkehrsland: Geographische Lage, Landschaften, Klima, Verkehrswege; kulturelle Entwicklung; Kulturstätten, Bedeutung der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft für den Fremdenverkehr.

Die besonderen Schwerpunkte des österreichischen Fremdenverkehrsangebotes und die zugehörigen Fremdenverkehrseinrichtungen; die Fremdenverkehrswerbung.

Fremdenverkehrsangebote und -einrichtungen der wichtigsten Reiseländer Europas.

Nationale und internationale Abkommen im Reiseverkehr. Zusammenstellen von Reisen im In- und im angrenzenden Ausland.

Didaktische Grundsätze:

Bei der Vermittlung des Lehrstoffes ist besonders auf die wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung Österreichs im Hinblick auf den Fremdenverkehr Bedacht zu nehmen.

Die Verbindung mit dem Unterrichtsgegenstand „Hoteldienst“ ist besonders zu pflegen.

Hoteldienst**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Einführung in die wichtigsten Arbeiten im Frontbüro (Portierloge, Reception, Hotelbüro, Telefon).

Sicherheit und Gewandtheit beim Empfang und bei der Betreuung des Gastes.

Lehrstoff:

Die Arbeiten in der Portierloge und in der Reception. Gästebetreuung. Erteilung von Auskünften, Zusammenstellen von Ausflügen.

Das Arbeiten und die Abrechnung mit den Reisebüros.

Das Rechnungswesen (Gästerechnung, Telefonrechnung, Sonderleistungen), Arbeiten an Buchungs- und Fakturiermaschinen (Registrierkasse, Hotelbuchungsmaschine) und für die elektronische Datenverarbeitung.

Die Planung und Durchführung von Veranstaltungen.

Die Führung der Hilfsbücher; das Meldewesen, der Zimmerspiegel, die Gästekartei.

Fahrplanlesen. Der Einsatz von Telefon und Fernschreiber.

Internationaler Hotelcode.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht hat nach den neuesten Einrichtungen auf dem Gebiet der Gästebetreuung, der Abrechnung und Führung des Frontbüros zu erfolgen.

Dem Problem des reibungslosen und harmonischen Zusammenwirkens aller Bereiche des Betriebes und aller darin Tätigen ist besondere Beachtung zu schenken.

Einführung in Fachenglisch**Einführung in Fachfranzösisch****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der elementaren Kenntnisse der für die Berufsausübung erforderlichen fremdsprachlichen Redensarten und Fachausdrücke.

Lehrstoff:

Höflichkeitsformen und Redewendungen unter Bedachtnahme auf den Fremdenverkehr.

Der Empfang im Hotel. Gespräche im Restaurant. Auskunftserteilung. Die Mahlzeiten. Übersetzen der Speisen- und Getränkekarte. Fachausdrücke.

Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf, Gästekorrespondenz.

Didaktische Grundsätze:

Im Unterricht sind moderne Lehrmittel, wie Sprachlabor, Sprachbehelfe und Schallplatten, sinnvoll zu verwenden. Der Lehrstoff ist so aufzubauen, daß sich der Schüler die Grundkenntnisse der Fremdsprachen so weit aneignet, daß ihm die Möglichkeit zur selbständigen sprachlichen Weiterbildung gegeben ist. Der Unterricht hat sich auf die für die Berufsausübung wichtige Ausdrucksvermittlung und die Gewöhnung an den Klang der fremden Sprache zu beschränken. Von rein theoretischen oder

grammatikalischen Erörterungen ist abzusehen. Der Lehrstoff ist womöglich auf bereits in der allgemeinbildenden Pflichtschule erworbenen Sprachkenntnisse aufzubauen.

Schularbeiten: zwei in jeder Schulstufe.

Maschinschreiben

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung einer weitgehenden Beherrschung der Schreibmaschine im Zehn-Finger-Tastsystem und der Fähigkeit, Geschäftsbriefe und sonstige fach einschlägige Schriftstücke normgerecht, formschön und fehlerfrei in Maschinschrift zu schreiben. Einige Gewandtheit im Abschreiben sowie im Schreiben nach Diktat.

Vermittlung von Grundkenntnissen der Übertragungs- und Vervielfältigungstechnik.

Einführung in den Gebrauch einschlägiger Geräte und bürotechnischer Hilfsmittel.

Lehrstoff:

Erarbeiten des Griffeldes im Zehn-Finger-Tastsystem und Verwendung des Tabulators.

Abschreib- und Diktatübungen. Ziffern. Zeichen. Hervorhebungen. Gestaltung von Schriftstücken (auch mit Durchschlägen) nach den geltenden Normen.

Gästekorrespondenz (möglichst auch fremdsprachlich).

Ausfüllen von Formularen. Ausbessern von Fehlern. Einführung in die Handhabung einschlägiger Geräte und bürotechnischer Hilfsmittel (Vervielfältigungstechnik).

Pflege der Schreibmaschine und Behebung kleinerer Störungen.

Didaktische Grundsätze:

Das Hauptaugenmerk ist auf unbedingte Brauchbarkeit aller angefertigten Schriftstücke (Fehlerfreiheit und Sauberkeit) und nicht auf die Erzielung besonderer Geschwindigkeit zu legen. Die Schreib- und Ansagetexte sind dem Bereich des Hotel- und Gastgewerbes zu entnehmen. Die Einführung in die Handhabung der einschlägigen Bürogeräte ist, der Praxis entsprechend, sinnvoll in die Ausbildung einzubauen. Die Querverbindungen zum Schriftverkehrs- und Fremdsprachenunterricht sind besonders zu pflegen. Schularbeiten: zwei in jeder Schulstufe.

Praktische Arbeit

Einführung in das Kochen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einführung in die wichtigsten Arbeiten des Kochens zur Erlangung von Kochkenntnissen, die für die Herstellung von Kleingerichten und gängigen Mahlzeiten erforderlich sind.

Wecken des Verständnisses für den Kochberuf.

Lehrstoff:

Grundkenntnisse des Kochens, soweit sie für den Hotel- und Gastgewerbeassistenten in Verbindung mit der fallweisen Versorgung der Gäste notwendig erscheinen.

Herstellung von kleinen Speisen, einfachen Gerichten und Menüs.

Das Kochen vor dem Gast.

Die betriebswirtschaftlichen Aufgaben der Küche; das Rechnungswesen in der Küche.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht hat der neuen Verkaufssituation und der Tatsache, daß auch die Mitarbeiter im Frontbüro über grundlegende Kochkenntnisse verfügen müssen, Rechnung zu tragen.

Einführung in das Servieren

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einführung in die wichtigsten Arbeiten des Servierens zur Erlangung der notwendigen Sicherheit und Gewandtheit bei der fallweisen Bedienung der Gäste.

Lehrstoff:

Grundkenntnisse im Servieren, soweit sie für den Hotel- und Gastgewerbeassistenten in Verbindung mit der fallweisen Bedienung des Gastes notwendig sind.

Flambieren, Tranchieren, Vorlegen und Kochen vor dem Gast.

Arrangieren von Festtafeln.

Zusammenstellen von kalten und warmen Buffets.

Das Rechnungswesen im Service (Bonbücher, Registrierkassen, elektronische Datenverarbeitung).

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht hat den geänderten Serviermethoden, der neuen Verkaufssituation und neuzeitlichen Abrechnungsverfahren Rechnung zu tragen.

Freigegenstand

Kurzschrift

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Fähigkeit, verschiedene Texte kurzschriftlich aufzuzeichnen, die eigene Niederschrift sicher zu lesen und wortgetreu in die Langschrift und in die Maschinschrift zu übertragen.

Lehrstoff:

Die Verkehrsschrift nach der Deutschen Einheitskurzschrift (Wiener Urkunde). Allenfalls Einführung in die Eilschrift sowie Einübung der für die Praxis wichtigen Kürzungen aus der Redeschrift.

Diktate aus dem Hotel- und Gastgewerbe.

Didaktische Grundsätze:

Deutliches Stenographieren, sicheres Lesen und Systemrichtigkeit haben den Vorrang gegenüber der Schreibgeschwindigkeit. Die mechanische Beherrschung der Kürzel ist einzuüben.

Schularbeiten: zwei in jeder Schulstufe.

Anlage A/7/4**RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF EMAILLEUR****I. STUNDENTAFEL**

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu insgesamt 1 080 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht)

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	2)
Politische Bildung	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	200–240
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Wirtschaftsrechnen mit Buchführung	
Fachunterricht	800–760
Fachkunde ³⁾	
Fachzeichnen	
Praktische Arbeit	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1 080
Freigegegenstände und unverbindliche Übungen	
Religion ¹⁾	2)
Leibesübungen ⁴⁾	
Lebende Fremdsprache ⁴⁾	

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE**Politische Bildung**

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

^{1) 2)} Siehe Anlage A, Abschnitt II.

³⁾ Die Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Werkstoffkunde, Spezielle Fachkunde.

⁴⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Fachunterricht**Fachkunde****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung sicherer Kenntnisse über die im Beruf verwendeten Werk- und Hilfsstoffe hinsichtlich Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten. Vertrautmachen mit Einsatz und Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfen sowie mit allen bei der Ausübung des Berufes notwendigen und üblichen Arbeitsverfahren.

Gewinnen sicherer Fertigkeiten in den für diesen Beruf notwendigen fachlichen Rechnungen.

Lehrstoff:

Metallvorbereitung: Zuschneiden, Richten, Glühen, Bürsten, Entfetten, Säurebehandeln.

Emailvorbereitung: Zerkleinern, Mahlen, Schlämmen, Zusetzen von Klebstoffen.

Emailaufbringung: Sieben, Betragen, Kontern, Einbrennen.

Endausarbeitung: Dekorieren und Aufbrennen, Feilen, Schleifen, Polieren.

Emailtechniken. Zusammensetzung von Emailfarben.

Ursachen, Vermeidung und Behebung von Emailfehlern.

Längen-, Flächen- und Masseberechnungen.

Materialbedarfsrechnungen.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichtserteilung hat im engen Zusammenhang mit dem Unterrichtsgegenstand „Praktische Arbeit“ zu erfolgen. Es ist mehr Gewicht auf die fachgerechte Verwendung und Bearbeitung der Werkstoffe als auf die Kenntnis der Gewinnung und Erzeugung zu legen.

Die sich bei den einzelnen Lehrstoffinhalten ergebenden fachlichen Rechnungen sind einzubauen und zu üben.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die geltenden Sicherheitsvorschriften, auf die sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit sowie auf die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen hinzuweisen.

Schularbeiten im fachlichen Rechnen: zwei in jeder Schulstufe.

Fachzeichnen**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vertrautmachen mit den Zeichengeräten, den Normen und den in der Praxis üblichen Formen der Darstellung. Vermittlung der Fähigkeit, Werkzeichnungen und Skizzen selbständig auszuführen und berufseinschlägige Entwürfe zu gestalten.

Lehrstoff:

Grundlagen der Geometrie. Schrift. Darstellungen in den Rissen und Schnitten.

Entwerfen von Mustern für Emaillierungen.
Berufseinschlägiges Freihandzeichnen.

Didaktische Grundsätze:

Der Schüler ist mit den Zeichenbehelfen und den üblichen Darstellungsweisen seines Berufes so vertraut zu machen, daß er zu zeichnerischer Weiterbildung befähigt ist. Die gestalterischen Fähigkeiten sind bei den Entwürfen zu aktivieren. Auf die Ausführbarkeit der Entwürfe ist besonders zu achten.

Praktische Arbeit**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Im Zusammenwirken mit der betrieblichen Ausbildung Vermittlung aller wesentlichen, dem Lehrberuf eigentümlichen Arbeitstechniken, vor allem jener, die einer besonderen unterrichtlichen Behandlung bedürfen. Ergänzung der Sach- und Fachkenntnisse im Hinblick auf ein möglichst breites fachliches Berufswissen und Können.

Erziehung zu material- und funktionsgerechter Formgebung. Anleitung zu selbständiger, fachgerechter Arbeit und Wecken des Bewußtseins der fachlichen Verantwortung.

Lehrstoff:

Handhabung, Pflege und Instandhaltung der verwendeten Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe.

Fertigkeiten der Metallvorbereitung: Zuschneiden, Richten, Glühen, Bürsten, Entfetten, Säurebehandeln.

Fertigkeiten der Emailvorbereitung: Zerkleinern, Mahlen, Schlämmen, Zusetzen von Klebstoffen.

Fertigkeiten der Emailaufbringung: Sieben, Betragen, Kontern, Einbrennen.

Fertigkeiten der Endausarbeitung: Dekorieren und Aufbrennen, Feilen, Schleifen, Polieren.

Die gebräuchlichsten Emailtechniken. Zusammensetzen von Emailfarben.

Arbeitssicherheit. Unfallverhütung.

Didaktische Grundsätze:

Die „Praktische Arbeit“ soll dem Schüler vor allem zum Lernen jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, die die betriebliche Ausbildung ergänzen.

Dem Schüler sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis und praktischer Anwendung aufzuzeigen.

Im Unterricht ist auf die neuesten Arbeitsbehelfe und Arbeitsmethoden Bedacht zu nehmen.

Unter ständiger Beachtung der Arbeitshygiene und der Unfallverhütung sind Sicherheit, Genauigkeit, Sauberkeit und Wirtschaftlichkeit der Arbeit anzustreben.

Anlage A/8/7

RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF STEMPELERZEUGER UND FLEXOGRAPH

I. STUDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 2 Schulstufen zu insgesamt 720 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht)

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	2)
Politische Bildung	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	160–200
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Wirtschaftsrechnen mit Buchführung	
Fachunterricht ³⁾	480–440
Sprache	
Spezielle Fachkunde	
Fachzeichnen	
Praktische Arbeit	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	720

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen

Religion ¹⁾	2)
Leibesübungen ⁴⁾	
Lebende Fremdsprache ⁴⁾	120

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

Politische Bildung

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

^{1) 2)} Siehe Anlage A, Abschnitt II.

³⁾ Der Bundesminister für Unterricht und Kunst genehmigt, das Stundenausmaß für den Fachunterricht um höchstens 80 Unterrichtsstunden über die Gesamtstundenzahl hinaus zu erhöhen, wenn die sachlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

⁴⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Fachunterricht Sprache

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der zur Ausübung des Berufes notwendigen Kenntnisse in der geschriebenen und gesprochenen deutschen Sprache mit besonderer Berücksichtigung der Fachsprache. Wecken des Verständnisses für gute Literatur.

Lehrstoff:

Verhältnis von Sprache und schriftlichen Korrekturvorschriften. Die Kurrentschrift (Leseübungen).

Mündlicher Ausdruck: Anleitung zum richtigen Sprechen.

Der Bereich der Sprache. Sprachlehre: Wort- und Satzlehre; das Wesentliche über Wortbildung und Bedeutungswandel.

Rechtschreibung: Rechtschreibregeln und gründliches Einüben der Zeichensetzung. Schreibung häufig gebrauchter Fremdwörter. Übungen im Gebrauch von Wörterbüchern.

Schrifttum: Anleitung zum Zugang zu bedeutenden Werken der deutschsprachigen Literatur. Hinweis auf Höhepunkte in der deutschsprachigen Literatur, insbesondere der Dichtung der jetzigen Zeit.

Didaktische Grundsätze:

Der Sprachunterricht hat vor allem von den Erfordernissen des Berufes auszugehen und ist auf die besonderen Bedürfnisse abzustimmen. Ebenso ist auf die in der Praxis sich ergebenden Fehlerquellen hinzuweisen.

Schularbeiten: zwei in jeder Schulstufe.

Spezielle Fachkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertrautmachen mit den Werkstoffeigenschaften und mit Einsatz und Wirkungsweisen von Werkzeugen, Maschinen und Apparaten sowie mit allen bei der Ausübung des Berufes notwendigen Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Momente. Gewinnen sicherer Fertigkeiten in jenen Rechnungen, deren Kenntnis für die Ausführung der im Beruf vorkommenden Arbeiten erforderlich ist.

Lehrstoff:

Bleiverordnung. Wege zur Druckform. Das typografische System. Das Manuskript. Ausschließregeln, Ligaturen, Auszeichnungsmöglichkeiten. Ziffern, Zeichen und Akzente. Die Korrektur. Der Reihensatz. Der Tabellensatz. Der Akzidenzsatz. Der Satz von mathematischen und chemischen Formeln.

Das Einstufenätzverfahren: Paddel-, Düsenmaschinen, Ätzborgang und Badansatz. Negativ- und Metallretusche. Klischeevervielfältigungen: Stereo, Galvano, Gummi- und Plastikklischees. Das Vulkanisieren. Die Andruckpresse: Entwicklung und heutiger Stand (die drei Druckprinzipie). Fräsen und

Facettieren. Einführung in die Farbenlehre (Farbmischung, Farbkreis, Farbtemperatur). Einführung in die Werkstoffe und in die Arbeitsverfahren der Reprofotografie. Vorschriften über die Anfertigung von Behördenstempeln.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht hat im Zusammenhang mit der Ausbildung im Betrieb und den fachlichen Erörterungen im Unterrichtsgegenstand „Praktische Arbeit“ zu erfolgen. Die Kenntnis der verwendeten Rohstoffe und Präparate, Werkzeuge, Behelfe und Apparate ist in einem solchen Umfang zu vermitteln, daß der Schüler in der Lage ist, den Anforderungen seines Berufes gerecht zu werden. Bei der Vermittlung der einzelnen Sachgebiete ist besonderer Wert auf anschauliche Darstellung zu legen und auf die in der Praxis sich ergebenden Fehlerquellen aufmerksam zu machen. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf Arbeitshygiene und Unfallverhütung hinzuweisen.

Die sich bei den einzelnen Lehrstoffinhalten ergebenden fachlichen Rechnungen sind einzubauen.

Schularbeiten im fachlichen Rechnen: zwei in jeder Schulstufe.

Fachzeichnen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der zeichnerischen Fertigkeiten und der Kenntnisse der Farbenlehre in jenem Ausmaß, daß der Schüler zur selbständigen, erfolgreichen Ausführung der Arbeiten in fachlich einwandfreier Art und gutem Geschmack entsprechend befähigt ist.

Lehrstoff:

Kenntnis und Anwendungsmöglichkeiten der verschiedenen Schriften. Skizzieren der Schriftschnitte. Schriftmischen. Gliederung von Zeilen und Textgruppen nach typografischen Grundsätzen. Gestaltung des Druckbildes. Grau- und Schwarzmischung mittels Schrift und Tonflächen.

Angewandte Farbenlehre (Farb- und Kontrastmöglichkeiten als typografische Auszeichnung).

Didaktische Grundsätze:

Aufbauend auf die im Beruf gebräuchlichen Arbeitsweisen ist der Lehrstoff so zu vermitteln, daß der Schüler die Grundlage zur fachlichen Weiterbildung erhält.

Bei allen Arbeiten ist stets auf die Ausführbarkeit und Weiterverarbeitung sinngemäß Bedacht zu nehmen. Die Erziehung zum selbständigen kritischen Urteil ist zu pflegen.

Praktische Arbeit

Bildungs- und Lehraufgabe:

Im Zusammenwirken mit der betrieblichen Ausbildung Vermittlung aller wesentlichen Fertigkeiten des Berufes, vor allem jener, die einer besonderen unterrichtlichen Behandlung bedürfen. Bildung des

Geschmacks und Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, um dem Schüler eine verständnisvolle und erfolgreiche Arbeit im Beruf zu ermöglichen.

Wecken des Bewußtseins der aus den Berufspflichten entstehenden Verantwortung.

Lehrstoff:

Handhabung, Pflege und Instandhaltung der verwendeten Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe.

Schriftsetzen gradzeiliger, runder und ovaler Satzformen nach typografischem Maßsystem.

Einbauen von Druckstöcken. Zusammenstellen und Schließen der Form. Abziehen, Korrigieren, Ablegen.

Zubereiten, Abformen, Nachbehandeln verschiedener Matrizenmassen. Vulkanisieren von Druckplatten.

Sägen, Schleifen, Rückseitenbearbeitung, Justieren und Schneiden.

Didaktische Grundsätze:

Die „Praktische Arbeit“ soll dem Schüler vor allem zum Lernen jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, die einer besonderen unterrichtlichen Behandlung bedürfen. Sie ist nach Tunlichkeit den individuellen Erfordernissen der Schüler anzupassen. Dem Schüler sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstättenmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg zu zeigen. Der Unterricht hat stets auf die neuzeitlichen Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen. In praktischen Übungen sind dem Schüler Informationen und Erkenntnisse über fachspezifische Eigenheiten anderer grafischer Berufe zu vermitteln, um die fachlich notwendige Zusammenarbeit mit ihnen zu fördern. Unter ständiger Beachtung von Arbeitshygiene und Unfallverhütung sind handwerksmäßige Sicherheit, Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

Anlage A/10/9

RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF HOLZ- UND STEINBILDHAUER

I. STUNDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu insgesamt 1 080 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht)

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	2)
Politische Bildung	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	200–240
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Wirtschaftsrechnen mit Buchführung	

^{1) 2)} Siehe Anlage A, Abschnitt II.

Pflichtgegenstände	Stunden
Fachunterricht	800–760
Fachkunde ³⁾	
Fachrechnen	
Fachzeichnen	
Praktische Arbeit	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht).	1 080
Freigegegenstände und unverbindliche Übungen	
Religion ¹⁾	2)
Leibesübungen ⁴⁾	
Lebende Fremdsprache ⁴⁾	

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

Politische Bildung

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Fachunterricht

Fachkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung sicherer Kenntnisse der im Beruf verwendeten Werkstoffe hinsichtlich Eigenschaften, Handelsbezeichnungen, Normen und wirtschaftlicher Bearbeitung.

Vertraut machen mit Einsatz und Wirkungsweise von Werkzeugen, Geräten und Maschinen.

Vermittlung eines Überblicks über die Stilarten, zeitgemäßen fachlichen Arbeiten und Arbeitsverfahren sowie über die berufseinschlägige Sicherheitstechnik.

Lehrstoff:

Werkstoff Holz:

Heimische und ausländische Hölzer; Aufbau, Eigenschaften, Handelsformen, Lagerung und Pflege, Trocknung, Bearbeitung.

^{1) 2)} Siehe Anlage A, Abschnitt II.

³⁾ Die Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände unterteilt werden: Werkstoffkunde, Werkzeug- und Maschinenkunde, Spezielle Fachkunde.

⁴⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Werkstoff Stein:

Natursteine, Kunststeine; Werkstoffgewinnung, Herstellung, Transport und Lagerung, Aufbau, Eigenschaften, Bearbeitung.

Sonstige Werkstoffe:

Schnitzfähige Materialien wie Elfenbein, Horn, Meerscham, Serpentin und Kunststoffe. Metalle.

Hilfsstoffe:

Platten, Verbindungsmittel, Materialien für die Oberflächenbehandlung und Endaufbereitung.

Die Werkzeuge, Geräte und Maschinen des Holz- und Steinbildhauers; Einsatz und Wirkungsweise.

Die verschiedenen Bearbeitungstechniken.

Überblick über die Stilarten.

Maßnahmen der Sicherheitstechnik, Unfallverhütung. Richtiges Verhalten bei typischen Betriebsunfällen.

Didaktische Grundsätze:

In der Unterrichterteilung ist die Querverbindung zu den anderen Fachgegenständen herzustellen.

Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen, die fachgerechte Verwendung und Bearbeitung der Werkstoffe als auf die Kenntnis der Gewinnung und Erzeugung zu legen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die geltenden Sicherheitsvorschriften, auf die sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit sowie auf die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen hinzuweisen.

Fachrechnen**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Gewinnen sicherer Fertigkeiten in den für diesen Beruf notwendigen Rechnungen. Wecken des Verständnisses für die sich aus den übrigen Fachgegenständen ergebenden rechnerischen Sachverhalte.

Lehrstoff:

Berechnungen über die im Holz- und Steinbildhauergewerbe zu bearbeitenden Werk- und Hilfsstoffe in bezug auf Flächeninhalte, Volumen, Masse, Menge und Verschnitt.

Werkstoff- und Materiallisten; Berechnung und wirtschaftliche Ausnützung der Werkstoffe. Werkstoffbedarf und Zeitaufwand bei den verschiedenen Bildhauerarbeiten als Grundlage der Kalkulation. Aufgaben aus dem Bereich der Maschinenkunde. Arbeiten mit Tabellen und Diagrammen.

Didaktische Grundsätze:

Die Lehrstoffinhalte sind nach Sachgebieten aufzubauen und den Erfordernissen einer zeitgemäßen Ausbildung anzupassen. Es ist an die vorhandenen Rechenkenntnisse anzuknüpfen. Etwa auftretende Mängel in den Grundkenntnissen des Rechnens sind an Hand der Lösung fachbezogener Aufgaben zum Gegenstand besonderer Übung zu machen.

Der Erarbeitung und Sicherung von praxisüblichen Lösungsvorgängen ist Vorrang vor dem nur formalen Rechnen zu geben.

Schularbeiten: zwei in jeder Schulstufe.

Fachzeichnen**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Befähigung zur richtigen, normgerechten und sauberen Anfertigung von Entwurfsskizzen, Entwurfs- und Werkzeichnungen zeitgemäßer wie auch stilgerechter Bildhauerarbeiten unter Berücksichtigung der verschiedenen konstruktiven und formalen Belange. Lesen von Werkzeichnungen, um nach diesen arbeiten und etwa erforderliche Berechnungen durchführen zu können.

Förderung des bildnerischen Empfindens, Urteilens und Gestaltens.

Lehrstoff:

Die senkrechte Parallelprojektion (Normalprojektion) im Sinne des Ansichtszeichnens als Grundlage für das Fachzeichnen der Holz- und Steinbildhauer.

Entwerfen und Darstellen von Ornamenten, Reliefs, figuralen Darstellungen und sonstigen Bildhauererzeugnissen.

Zeichnen nach der Natur.

Darstellungsmäßiges Erfassen der konstruktiven, formalen und ornamentalen Merkmale der einzelnen Stilarten. Farbstudien.

Schreiben verschiedener ornamentaler Schriftarten.

Herstellen von Werkzeichnungen, gegebenenfalls mit Stück- und Materialliste.

Lesen von Fachzeichnungen.

Didaktische Grundsätze:

Der Schüler ist mit den Grundlagen des Fachzeichnens vertraut zu machen.

Das räumliche Vorstellungsvermögen ist besonders zu schulen.

Bei allen Zeichenthemen ist auf praktische Ausführbarkeit, auf Zweck, Schönheit der Form und werkstoffgerechte Konstruktion der Werkstücke zu achten.

Praktische Arbeit**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Im Zusammenwirken mit der betrieblichen Ausbildung Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten des Berufs, vor allem jener, die einer besonderen unterrichtlichen Behandlung bedürfen.

Erziehung zu material- und funktionsgerechter Arbeit und Wecken des Bewußtseins der fachlichen Verantwortung.

Lehrstoff:

Handhabung, Pflege und Instandhaltung der verwendeten Werkzeuge, Geräte und Maschinen; Unfallverhütung.

Maßgerechte Ausführung verschiedener ornamentaler Grundformen und Profile nach Zeichnungen.

Herstellung ornamentaler, reliefartiger und figuraler Werkstücke.

Restaurierungstechniken.

Oberflächengestaltung, Oberflächenbehandlung, Konservierung.

Modellieren.

Didaktische Grundsätze:

Die „Praktische Arbeit“ soll dem Schüler vor allem Gelegenheit zum Lernen jener Fertigkeiten und Techniken geben, welche die betriebliche Ausbildung ergänzen.

Dem Schüler sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen.

Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Werkstoffe, Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen.

Genaue und saubere Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise sind anzustreben.

Bei jeder Arbeit sind die geltenden Sicherheitsvorschriften, die sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit sowie die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen zu beachten.

Anlage A/10/10

RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF

KORB- UND MÖBELFLECHTER

I. STUNDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 2 Schulstufen zu insgesamt 720 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht)

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	²⁾
Politische Bildung	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	160–200
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Wirtschaftsrechnen mit Buchführung	
Fachunterricht	480–440
Fachkunde ³⁾	
Fachzeichnen	
Praktische Arbeit	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	720
Freigeigenstände und unverbindliche Übungen	
Religion ¹⁾	²⁾
Leibesübungen ⁴⁾	
Lebende Fremdsprache ⁴⁾	

¹⁾ ²⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt II.

³⁾ Die Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Werkstoffkunde, Spezielle Fachkunde.

⁴⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt III.

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

Politische Bildung

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Fachunterricht

Fachkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung sicherer Kenntnisse der im Beruf verwendeten Werkstoffe hinsichtlich Eigenschaften, Handelsbezeichnungen und wirtschaftlicher Verarbeitung. Vertrautmachen mit Einsatz und Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen, Geräten und Behelfen. Vermittlung der fachtheoretischen Einsicht in die zeitgemäßen Arbeiten und Arbeitsverfahren sowie eines Überblicks über die einschlägige Sicherheitstechnik.

Gewinnen sicherer Fertigkeiten in den für diesen Beruf notwendigen fachlichen Rechnungen.

Lehrstoff:

Die wichtigsten Werk- und Hilfsstoffe, ihre Eigenschaften, Be-, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten sowie ihre Auswahl und Lagerung.

Einsatz und Wirkungsweise der Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe.

Arbeitsvorgänge bei der Herstellung halbfertiger und fertiger Produkte.

Herstellung einer Lehre (Model) und Form.

Vollendungsarbeiten.

Sicherheitsmaßnahmen. Unfallverhütung.

Werkstoff- und Materiallisten. Berechnung und wirtschaftliche Ausnützung der Werkstoffe. Werkstoffbedarf und Zeitaufwand bei den verschiedenen einschlägigen Arbeiten als Grundlage für die Kalkulation.

Aufgaben aus dem Bereich des Maschineneinsatzes.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichtserteilung hat im engen Zusammenhang mit dem Unterrichtsgegenstand „Praktische Arbeit“ zu erfolgen. Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen und auf die fachliche Verwendung der Werk- und Hilfsstoffe als auf die Kenntnis der

Gewinnung und Erzeugung zu legen. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die geltenden Sicherheitsvorschriften, auf die sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit sowie auf die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen hinzuweisen.

Der Erarbeitung und Sicherung von praxisüblichen Lösungsvorgängen ist Vorrang vor dem formalen Rechnen zu geben.

Schularbeiten im fachlichen Rechnen: zwei in jeder Schulstufe.

Fachzeichnen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertrautmachen mit den Zeichengeräten, den Normen und den in der Praxis üblichen Formen der Darstellung. Vermittlung der Fähigkeit, einfache Skizzen richtig und sauber auszuführen sowie Skizzen zu lesen, um danach wirtschaftlich arbeiten zu können.

Lehrstoff:

Grundbegriffe der Geometrie und der Projektionslehre als Grundlage für das Fachzeichnen.

Entwickeln von Entwurfsskizzen unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Normen. Werkstoff- und Materiallisten.

Schnitte und Details nach Skizzen von facheinschlägigen Erzeugnissen.

Normschrift.

Didaktische Grundsätze:

Der Schüler ist mit den Grundlagen des Fachzeichnens vertraut zu machen. Bei allen Zeichnungen ist auf die praktische Ausführbarkeit, auf Schönheit der Form, auf den Zweck und auf die werkstoffgerechte Konstruktion der Werkstücke zu achten.

Praktische Arbeit

Bildungs- und Lehraufgabe:

Im Zusammenwirken mit der betrieblichen Ausbildung Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten des Berufs, vor allem jener, die einer besonderen unterrichtlichen Behandlung bedürfen.

Erziehung zu material- und funktionsgerechter Formgebung.

Anleitung zu selbständiger und fachgerechter Arbeit und Wecken des Bewußtseins der fachlichen Verantwortung.

Lehrstoff:

Handhabung, Pflege und Instandhaltung der verwendeten Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe.

Auswahl und Bearbeiten der Werk- und Hilfsstoffe: Lagern, Zurichten, Sortieren, Schneiden, Sägen, Biegen, Raspeln, Feilen, Hobeln, Leimen, Bohren, Putzen, Absengen, Wachsen, Mattieren,

Färben, Beizen, Bronzieren, Lackieren, Spalten (Klieben), Handhobeln des gespaltenen Materials, Flechten, Herstellen von Lehren (Modeln) und Formen.

Herstellen ganzer Werkstücke unter Berücksichtigung der verschiedenen Bauarten.

Didaktische Grundsätze:

Die „Praktische Arbeit“ soll dem Schüler vor allem zum Lernen jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, die die betriebliche Ausbildung ergänzen. Dem Schüler sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis und praktischem Erfolg aufzuzeigen. Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Geräte, Maschinen und Behelfe Bedacht zu nehmen.

Unter ständiger Beachtung von Arbeitshygiene und Unfallverhütung sind Sicherheit, Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

Anlage A/10/11

RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF SKIERZEUGER

I. STUDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 2 Schulstufen zu insgesamt 720 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht)

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	2)
Politische Bildung	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht . . .	160–200
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Wirtschaftsrechnen mit Buchführung	
Fachunterricht	480–440
Fachkunde	
Fachrechnen	
Fachzeichnen	
Praktische Arbeit	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht).	720

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen

Religion ¹⁾	2)
Leibesübungen ³⁾	
Lebende Fremdsprache ³⁾	

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

^{1) 2)} Siehe Anlage A, Abschnitt II.

³⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt III.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTER- RICHTSGEGENSTÄNDE

Politische Bildung

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Fachunterricht

Fachkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung sicherer Kenntnisse der im Beruf verwendeten Werkstoffe hinsichtlich Eigenschaften, Handelsbezeichnungen, Normen und wirtschaftlicher Verarbeitung.

Vertraut machen mit Einsatz und Wirkungsweise von Werkzeugen, Geräten und Maschinen.

Vermittlung eines Überblickes über die zeitgemäßen fachlichen Arbeiten und Arbeitsverfahren sowie über die berufseinschlägige Sicherheitstechnik.

Lehrstoff:

Holz:

Heimische und ausländische Hölzer, die vorwiegend für die Skierzeugung verwendet werden; Rundholz, Schnittholz, Furniere.

Aufbau, Eigenschaften, Handelsformen, Lagerung und Pflege, natürliche und künstliche Trocknung, fachgemäße Verarbeitung.

Materialien speziell für die Skierzeugung:

Stahl, Leichtmetall, Kunststoff, Gummi, Glasfaser.

Sonstige Werk- und Hilfsstoffe:

Belagstoffe, Verbindungsmittel, Materialien für die Oberflächenbehandlung, Handelsformen, Lagerung, fachgemäße Verarbeitung.

Werkzeuge und Geräte des Skierzeugers:

Einsatz und Wirkungsweise.

Maschinen:

Maschinen, die zur Bearbeitung der genannten Werkstoffe (Holz, Metall, Kunststoff, Gummi) und zur Fertigung von Skiern benötigt werden.

Einsatz und Wirkungsweise, Einstellung, Hilfsvorrichtungen, Unfallschutz.

Arten und Aufbau zeitgemäßer Skier wie Alpinski, Langlaufski, Sprungski, Wasserski.

Anreißen, Zuschneiden, Zurichten der verschiedenen Materialien; Verbindungen und Zusammenbau; Oberflächenbehandlung und sonstige Vollendungsarbeiten.

Maßnahmen der Sicherheitstechnik, Unfallverhütung. Richtiges Verhalten nach typischen Betriebsunfällen.

Didaktische Grundsätze:

In der Unterrichtserteilung ist die Querverbindung zu den anderen Fachgegenständen herzustellen.

Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen, die fachgerechte Verwendung und Verarbeitung der Werkstoffe als auf die Kenntnis der Gewinnung und Erzeugung zu legen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die geltenden Sicherheitsvorschriften, auf die sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit sowie auf die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen hinzuweisen.

Fachrechnen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Gewinnen sicherer Fertigkeiten in den für diesen Beruf notwendigen fachlichen Rechnungen. Wecken des Verständnisses für die sich aus den übrigen Fachgegenständen ergebenden rechnerischen Sachverhalte.

Lehrstoff:

Rundholzberechnungen; Schnittholzberechnungen; Holzmasse.

Materialverschnitt.

Werkstoff- und Materiallisten; Berechnung und wirtschaftliche Ausnützung der Werkstoffe; Werkstoffbedarf und Zeitaufwand bei den verschiedenen Arbeiten als Grundlage für die Kalkulation. Aufgaben aus dem Bereich der Maschinenkunde.

Arbeiten mit Tabellen und Diagrammen, allenfalls auch mit Rechenbehelfen.

Didaktische Grundsätze:

Die Lehrstoffinhalte sind nach Sachgebieten aufzubauen und den Erfordernissen für eine zeitgemäße Ausbildung anzupassen. Die normgerechten Zeichen sind zu berücksichtigen.

Es ist an die vorhandenen Rechenkenntnisse anzuknüpfen. Etwa auftretende Mängel in den Grundkenntnissen des Rechnens sind an Hand der Lösung fachlicher Aufgaben zum Gegenstand besonderer Übungen zu machen. Der Erarbeitung und Sicherung von praxisüblichen Lösungsvorgängen ist der Vorrang vor dem nur formalen Rechnen zu geben.

Schularbeiten: zwei in jeder Schulstufe.

Fachzeichnen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Befähigung zur richtigen, normgerechten und sauberen Anfertigung von Skizzenzeichnungen, Entwurfs-, Werk- und Zusatzzeichnungen unter Berücksichtigung der verschiedenen Skibauarten.

Lesen von Werkzeichnungen, um nach diesen arbeiten und etwa erforderliche Berechnungen durchführen zu können.

Lehrstoff:

Die senkrechte Parallelprojektion (Normalprojektion) im Sinne des Ansichtenzeichnens als Grundlage für das Fachzeichnen des Skierzeugers.

Entwicklung von Werkzeichnungen und etwaigen Zusatzzeichnungen, gegebenenfalls über Entwurfs-skizzen, Entwurfszeichnungen von Skibauteilen unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Normen.

Werkstoff- und Materiallisten.

Normschrift. Siebdruckschablonen.

Aufnahme von Naturmaßen von Einzelstücken (Toleranzen; ISO-System).

Didaktische Grundsätze:

Der Schüler ist mit den Grundlagen des Fachzeichnens vertraut zu machen.

Das räumliche Vorstellungsvermögen ist besonders zu schulen.

Bei allen Zeichenthemen ist auf praktische Ausführbarkeit, auf Funktionstüchtigkeit und der Skiart entsprechende Konstruktion zu achten.

Praktische Arbeit**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Im Zusammenwirken mit der betrieblichen Ausbildung Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten des Berufes, vor allem jener, die einer besonderen unterrichtlichen Behandlung bedürfen.

Erziehung zu material- und funktionsgerechter Formgebung.

Anleitung zu selbständiger und fachgerechter Arbeit und Wecken des Bewußtseins der fachlichen Verantwortung.

Lehrstoff:

Handhabung der verwendeten Werkzeuge, Maschinen und Geräte unter Beachtung ihrer Pflege und Instandhaltung sowie der Unfallverhütungsvorschriften.

Ausführung von Materialverbindungen und anderer Teilarbeiten, die für die Anfertigung zeitgemäßer Werkstücke in Betracht kommen.

Herstellung ganzer Skier unter Berücksichtigung der verschiedenen Bauarten.

Oberflächenbehandlung und Oberflächengestaltung.

Didaktische Grundsätze:

Die „Praktische Arbeit“ soll dem Schüler vor allem Gelegenheit zum Lernen jener Fertigkeiten und Techniken geben, welche die betriebliche Ausbildung ergänzen.

Dem Schüler sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattgemäßer Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen.

Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Werkstoffe, Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen.

Genau und saubere Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise sind anzustreben.

Bei jeder Arbeit sind die geltenden Sicherheitsvorschriften, die sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit sowie die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen zu beachten.

Anlage A/15/9

RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHR- BERUF CHIRURGIEINSTRUMENTENER- ZEUGER

I. STUNDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 3½ Schulstufen zu insgesamt 1 260 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht)

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	2)
Politische Bildung	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	200–240
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Wirtschaftsrechnen mit Buchführung	
Fachunterricht	980–940
Fachkunde ³⁾	
Fachrechnen	
Fachzeichnen	
Praktische Arbeit	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1 260

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen

Religion ¹⁾	2)
Leibesübungen ⁴⁾	
Lebende Fremdsprache ⁴⁾	

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UN- RICHTSGEGENSTÄNDE

Politische Bildung

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

^{1) 2)} Siehe Anlage A, Abschnitt II.

³⁾ Die Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Werkstoffkunde, Arbeitskunde, Spezielle Fachkunde.

⁴⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht Lehrstoff:

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Fachunterricht**Fachkunde****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung sicherer Kenntnisse der im Beruf verwendeten Werkstoffe hinsichtlich Eigenschaften, Handelsbezeichnungen, Normen und wirtschaftlicher Verarbeitung. Vertrautmachen mit Einsatz und Wirkungsweise von Werkzeugen, Geräten und Maschinen.

Vermittlung eines Überblicks über die zeitgemäßen fachlichen Arbeiten und Arbeitsverfahren sowie über die berufseinschlägige Sicherheitstechnik. Förderung des Verantwortungs- und Pflichtbewußtseins.

Lehrstoff:

Chemische und physikalische Grundbegriffe.

Eigenschaften und Verwendung von metallischen und nichtmetallischen Werk- und Hilfsstoffen.

Werkzeuge, Maschinen und Arbeitstechniken bei der Anfertigung chirurgischer Instrumente.

Wärmebehandlung von Stahl.

Verbindungstechniken. Verbindungselemente.

Oberflächenbehandlung. Facheinschlägige Bauelemente.

Chirurgische Instrumente. Einschlägige Meß- und Prüfgeräte.

Unfallverhütung. Einschlägige Sicherheitstechnik.

Didaktische Grundsätze:

In der Unterrichtserteilung ist die Querverbindung zu den anderen Unterrichtsgegenständen des Fachunterrichtes herzustellen. Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen, die fachgerechte Verwendung und die Bearbeitung der Werkstoffe als auf die Kenntnis der Gewinnung und Erzeugung zu legen. Bei der Unterrichtserteilung sind besonders die facheinschlägigen Normen zu berücksichtigen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die geltenden Sicherheitsvorschriften, auf die sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit sowie auf die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen hinzuweisen.

Fachrechnen**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Gewinnen sicherer Fertigkeiten in jenen Rechnungen, deren Kenntnis zur Ausübung des Berufes erforderlich ist oder das Verständnis für Funktionsvorgänge unterstützt. Anleitung, die im Beruf notwendigen Berechnungen selbständig und sachgemäß auszuführen.

Längen-, Flächen-, Volums-, Masseberechnungen. Berechnung der Schnittgeschwindigkeit, Drehzahl und des Vorschubs; des Übersetzungsverhältnisses bei Riemen- und Zahnradantrieb. Berechnen der Maße beim Kegeldrehen.

Rechnungen aus den Stoffgebieten der Mechanik, der Wärmelehre und der Elektrotechnik.

Didaktische Grundsätze:

Die Rechenbeispiele sind den Sachgebieten des Fachunterrichtes zu entnehmen und den Erfordernissen einer zeitgemäßen Ausbildung anzupassen. Bei etwa auftretenden Mängeln in den Grundkenntnissen des Rechnens sind diese Grundbegriffe nur an berufsbezogenen Beispielen zu üben. Auf das Verstehen der Rechnungen ist besonderer Wert zu legen. Das Rechnen mit Tabellen ist zu üben, weitere Rechenhilfen können verwendet werden.

Schularbeiten: zwei in jeder Schulstufe bzw. eine in der 4. Schulstufe.

Fachzeichnen**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vertrautmachen mit den Zeichengeräten, den Normen und den in der Praxis üblichen Formen der Darstellung. Vermittlung der Fähigkeit, einfache Skizzen und Werkzeichnungen technisch richtig und sauber auszuführen sowie Werkzeichnungen zu lesen, um nach ihnen wirtschaftlich zu arbeiten.

Lehrstoff:

Normgerechtes Ausführen und Lesen von Werkzeichnungen.

Anfertigen einfacher Skizzen nach Modellen und Textaufgaben.

Normgerechte Darstellung von Elementen chirurgischer Instrumente.

Eintragung von Maßen, Bearbeitungsangaben und Oberflächenzeichen.

Didaktische Grundsätze:

Durch das Lesen von Zeichnungen ist dem Schüler das Verständnis für die Herstellung der Werkstücke zu vermitteln. Mit den Mitteln zeichnerischer Darstellung soll ein besseres Verständnis der Fachkunde angestrebt werden, wobei nicht die Art der angewandten Verfahren, sondern der erzielte Erfolg entscheidend ist.

Praktische Arbeit**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Im Zusammenwirken mit der betrieblichen Ausbildung Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten des Berufes, vor allem jener, die einer besonderen unterrichtlichen Unterweisung bedürfen. Vertrautmachen mit der Handhabung, Pflege und Instandhaltung der verwendeten Werkzeuge, Maschinen und

sonstigen Werkstätteneinrichtungen. Anleitung, Werkstücke technisch richtig anzufertigen. Erziehung zu sorgfältiger und fachgerechter Arbeit sowie zu wirtschaftlicher Arbeitsweise und Berücksichtigung der Unfallverhütung. Wecken und Fördern der beruflichen Verantwortung.

Lehrstoff:

Handhabung, Pflege und Instandhaltung der verwendeten Werkzeuge, Maschinen und sonstigen Werkstätteneinrichtungen.

Grundfertigkeiten: Messen, Anreißen, Meißeln, Feilen, Sägen, Bohren, Senken, Passen, Gewinde-schneiden, Nieten, Richten, Biegen, Schleifen, Weich- und Hartlöten, Federnwickeln.

Schneiden einfacher Teile.

Schmieden. Härten, Anlassen, Glühen.

Einfache Arbeiten an einschlägigen Werkzeugma-schinen.

Schlichten, Rauhen, Zahnen; Polieren, Bürsten, Glänzen.

Zusammenpassen von Teilen. Feinschleifen.

Zusammenbau, Instandsetzen und Prüfen von Instrumenten und Geräten.

Unfallverhütung. Richtiges Verhalten bei Unfällen.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterrichtsgegenstand „Praktische Arbeit“ soll dem Schüler helfen, die im Lehrbetrieb erworbenen Fertigkeiten zu ordnen und zu ergänzen.

Die Unterrichtserteilung muß in Aufbau und Durchführung auf den Unterricht in den fachtheore-tischen Unterrichtsgegenständen abgestimmt sein.

Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeits-methoden, Maschinen und Werkzeuge Bedacht zu nehmen.

Sicherheit, wirtschaftliche Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeit sind ebenso anzustreben wie die genaue Beachtung der bestehenden Normen, der ökonomischen Leitbilder sowie der Vorschriften über Unfallverhütung und Arbeitshygiene.

Anlage A/15/10

RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHR- BERUF SEGELFLUGZEUGBAUER

I. STUNDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu insgesamt 1 080 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht)

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	²⁾
Politische Bildung	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	200–240
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Wirtschaftsrechnen mit Buchführung	
Fachunterricht	800–760
Fachkunde ³⁾	
Fachrechnen	
Fachzeichnen	
Praktische Arbeit	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsun- terricht)	1 080
Freigegegenstände und unverbindliche Übungen	
Religion ¹⁾	²⁾
Leibesübungen ⁴⁾	
Lebende Fremdsprache ⁴⁾	

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTER- RICHTSGEGENSTÄNDE

Politische Bildung

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Fachunterricht

Fachkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung sicherer Kenntnisse der im Beruf vorkommenden Werk- und Hilfsstoffe hinsichtlich Eigenschaften, Handelsbezeichnungen und wirt-schaftlicher Verarbeitung. Vertrautmachen mit Ein-satz und Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschi-nen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbe-helfen. Vermittlung der fachtheoretischen Einsicht in die zeitgemäßen Arbeiten und Arbeitsverfahren sowie eines Überblicks über die einschlägige Sicherheits-technik. Weckung des Bewußtseins der fachlichen Verantwortung.

^{1) 2)} Siehe Anlage A, Abschnitt II.

³⁾ Die Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegen-stände geteilt werden: Werkstoffkunde, Arbeitskunde, Spezielle Fachkunde.

⁴⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Lehrstoff:

Die im Beruf verwendeten und üblichen Werk- und Hilfsstoffe, ihre Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten. Einsatz und Wirkungsweise der Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe.

Berufseinschlägige aerodynamische, mechanische, pneumatische, hydraulische und elektrische Grundkenntnisse.

Verbindungstechniken bei Metall, Holz und Kunststoff. Seilverbindungen. Beschläge.

Glasmaten und Glasgewebe in Verbindung mit Polyester- und Epoxidharzen. Einformen von Kunststoffteilen.

Arten der Segelflugzeuge. Arten und Herstellung der einzelnen Bauteile.

Flugwerk, Triebwerk und Bordausrüstung.

Meß- und Justierarbeiten am Luftfahrzeug.

Vollendungsarbeiten, Unfallverhütung.

Didaktische Grundsätze:

In der Unterrichtserteilung ist die Querverbindung zu den anderen Fachgegenständen herzustellen. Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen, die fachgerechte Verwendung und Verarbeitung der Werkstoffe als auf die Kenntnis von Gewinnung und Erzeugung zu legen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die geltenden Sicherheitsvorschriften, auf die sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit sowie auf die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen hinzuweisen.

Fachrechnen**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Gewinnen sicherer Fertigkeiten in jenen Rechnungen, deren Kenntnis zur Ausübung des Berufes erforderlich ist oder das Verständnis für Funktionsvorgänge unterstützt. Anleitung, die im Beruf notwendigen Berechnungen selbständig und sachgemäß auszuführen.

Lehrstoff:

Berechnung von Längenänderung durch Wärme, von Flächen, Volumen und Masse, Festigkeit auf Zug und Druck.

Werkstoff- und Materiallisten: Berechnung und wirtschaftliche Ausnutzung der Werkstoffe. Werkstoffbedarf und Zeitaufwand bei den verschiedenen Arbeiten als Grundlage für die Kalkulation. Einfache Berechnungen aerodynamischer, pneumatischer und elektrischer Vorgänge.

Didaktische Grundsätze:

Die Rechenbeispiele sind den Sachgebieten des fachtheoretischen Unterrichtes zu entnehmen und den Erfordernissen einer zeitgemäßen Ausbildung anzupassen.

Bei etwa auftretenden Mängeln in den Grundkenntnissen des Rechnens sind diese Grundbegriffe nur an berufsbezogenen Beispielen zu üben. Das Rechnen mit Hilfe von Tabellen ist zu üben, weitere Rechenhilfen können verwendet werden.

Schularbeiten: zwei in jeder Schulstufe.

Fachzeichnen**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Fähigkeit, einfache Skizzen und Werkzeichnungen technisch richtig und sauber auszuführen sowie Werkzeichnungen zu lesen, um danach wirtschaftlich zu arbeiten.

Lehrstoff:

Anfertigen von einfachen technischen Zeichnungen. Normgerechte Bemaßung, Oberflächenzeichen, Gewinde, Schnitte; Leseübungen an Hand von Zeichnungen. Facheinschlägige Freihandskizzen und einfache Werkzeichnungen.

Didaktische Grundsätze:

Der Schüler ist mit den Zeichengeräten, der Normung und den in der Praxis üblichen Beschriftungen vertraut zu machen. Der Lehrstoff ist so auszubauen, daß der Schüler die Grundbegriffe des Fachzeichnens erlernt. Durch das Lesen von Zeichnungen ist ihm das Verständnis für die wichtigsten Konstruktionen zu vermitteln.

Praktische Arbeit**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Im Zusammenwirken mit der betrieblichen Ausbildung Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten des Berufes, vor allem jener, die einer besonderen unterrichtlichen Unterweisung bedürfen.

Unterweisung in der Handhabung, Pflege und Instandhaltung der verwendeten Werkzeuge, Maschinen und sonstigen Werkstatteinrichtungen. Anleitung, Werkstücke technisch richtig anzufertigen.

Erziehung zu sorgfältiger und fachgerechter Arbeit sowie zu wirtschaftlicher Arbeitsweise und Berücksichtigung der Unfallverhütung. Wecken und Fördern der beruflichen Verantwortung.

Lehrstoff:

Handhabung, Pflege und Instandhaltung der verwendeten Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe.

Bearbeitung der Werkstoffe: Messen, Anreißen, Körnen, Feilen, Sägen, Schleifen, Schaben, Bohren, Senken, Reiben, Passen, Richten, Biegen, Gewindeschneiden von Hand; Zuschneiden, Stemmen, Schlitzzen, Raspeln, Straaken, Hobeln, Schäften.

Weich- und Hartlöten, Gasschmelzschweißen. Einfache Härtearbeiten. Verarbeiten von Metall, Sperrholz und Kunststoff zu Einzelteilen. Seilverbindungen. Montieren von Beschlägen.

Verarbeiten von Glasmatten und Glasgeweben in Verbindung mit Polyester- und Epoxidharzen; Einformen von Kunststoffteilen. Vollendungsarbeiten, Korrosionsschutz.

Einfache Meß- und Justierarbeiten am Luftfahrzeug.

Montieren der Einzelteile am Flug- und Triebwerk und der Bordausrüstung.

Didaktische Grundsätze:

Die „Praktische Arbeit“ soll dem Schüler zum Lernen jener Fertigkeiten und Arbeitstechniken Gelegenheit geben, welche die betriebliche Ausbildung ergänzen. Dem Schüler sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen. Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe, Geräte und Maschinen Bedacht zu nehmen.

Unter ständiger Beachtung der Arbeitshygiene und Unfallverhütung sind Sicherheit, Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

Anlage A/15/11

RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF LUFTFAHRZEUGMECHANIKER

I. STUNDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 3½ Schulstufen zu insgesamt 1 260 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht)

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	2)
Politische Bildung.....	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht....	200-240
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Wirtschaftsrechnen mit Buchführung	
Fachunterricht.....	980-940
Fachkunde ³⁾	
Fachrechnen	
Fachzeichnen	
Praktische Arbeit	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht).....	1 260
Freigegegenstände und unverbindliche Übungen	
Religion ¹⁾	2)
Leibesübungen ⁴⁾	
Englisch	

^{1) 2)} Siehe Anlage A, Abschnitt II.

³⁾ Die Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Werkstoffkunde, Arbeitskunde, Spezielle Fachkunde.

⁴⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt III.

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

Politische Bildung

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Fachunterricht

Fachkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung sicherer Kenntnisse der im Beruf verwendeten Werk- und Hilfsstoffe hinsichtlich Eigenschaften, Handelsbezeichnungen und wirtschaftlicher Verarbeitung. Vertrautmachen mit Einsatz und Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfen. Vermittlung der fachtheoretischen Einsicht in die zeitgemäßen Arbeiten und Arbeitsverfahren sowie eines Überblicks über die einschlägige Sicherheitstechnik. Weckung des Bewußtseins der fachlichen Verantwortung.

Lehrstoff:

Die im Beruf verwendeten und üblichen Werk- und Hilfsstoffe, ihre Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten. Einsatz und Wirkungsweise der Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe.

Berufseinschlägige aerodynamische, mechanische, pneumatische hydraulische, elektrische und elektronische Grundkenntnisse.

Arbeitstechniken der spanabhebenden und spanlosen Formgebung.

Einschlägige Schlauch- und Rohrleitungen; Schlauch-, Rohr- und Seilverbindungen; elektrische Leitungen.

Verbindungstechniken, wie Weich- und Hartlöten, Kleben, Niet- und Schraubverbindungen.

Einfache Meß- und Justierarbeiten am Luftfahrzeug, seinen Systemen und Einzelteilen, einschließlich der bei der Herstellung von Einzelteilen vorkommenden mechanischen Meßarbeiten.

Grundkenntnisse: Triebwerk, Leitwerk, Airframe (Bespannung), Korrosion und ihre Beurteilung.

Grundkenntnisse über Aufgabe und Funktion elektrischer und elektronischer Geräte.

Montage-, Reparatur-, Prüf- und Einstellungsanleitungen unter besonderer Berücksichtigung der Betriebs- und Verkehrssicherheit (auch in englischer Sprache).

Einschlägige Berufsvorschriften.
Sicherheitsmaßnahmen. Unfallverhütung.

Didaktische Grundsätze:

In der Unterrichtserteilung ist die Querverbindung zu den anderen Unterrichtsgegenständen des Fachunterrichtes herzustellen. Durch Anschaulichkeit im Unterricht ist das Verständnis zu sachgemäßer Arbeit, besonders im Hinblick auf die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Luftfahrzeuges, zu wecken.

Fachrechnen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Gewinnen sicherer Fertigkeiten in jenen Rechnungen, deren Kenntnis zur Ausübung des Berufes erforderlich ist oder das Verständnis für Funktionsvorgänge unterstützt. Anleitung, die im Beruf notwendigen Berechnungen selbständig und sachgemäß auszuführen.

Lehrstoff:

Berechnung von Längenänderung durch Wärme, von Flächen, Volumen und Masse, Festigkeit auf Zug und Druck.

Gleichförmige geradlinige und kreisförmige Bewegung; Übersetzungen. Kenndaten von Motoren, Hubraum, Verdichtungsverhältnis, Kolbengeschwindigkeit, Leistung und Drehmoment.

Mechanische und hydraulische Kraftübertragung.

Einfache Berechnungen aerodynamischer, pneumatischer und elektrischer Vorgänge. Berechnen der Biege-, Torsions- und Scherfestigkeit. Arbeiten mit Tabellen und Diagrammen.

Didaktische Grundsätze:

Die Rechenbeispiele sind den Sachgebieten des fachtheoretischen Unterrichtes zu entnehmen und den Erfordernissen einer zeitgemäßen Ausbildung anzupassen.

Bei etwa auftretenden Mängeln in den Grundkenntnissen des Rechnens sind diese Grundbegriffe nur an berufsbezogenen Beispielen zu üben. Auf das Verstehen des Rechenganges ist besonderer Wert zu legen. Das Rechnen mit Hilfe von Tabellen ist zu üben, weitere Rechenhilfen können verwendet werden.

Schularbeiten: zwei in jeder Schulstufe bzw. eine in der 4. Schulstufe.

Fachzeichnen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Fähigkeit, einfache Skizzen und Zeichnungen technisch richtig und sauber auszuführen sowie technische Zeichnungen zu lesen, um danach zu arbeiten.

Lehrstoff:

Anfertigung von einfachen technischen Zeichnungen, Normgerechte Bemaßung, Oberflächenzeichen,

Gewinde, Schnitte; Leseübungen an Hand von Zeichnungen. Facheinschlägige Freihandskizzen und einfache Werkzeichnungen.

Didaktische Grundsätze:

Der Schüler ist mit den Zeichengeräten, den Zeichenvorteilen, der Normung und den in der Praxis üblichen Beschriftungen vertraut zu machen. Der Lehrstoff ist so auszubauen, daß der Schüler die Grundbegriffe des Fachzeichnens erlernt. Durch das Lesen von Zeichnungen ist ihm das Verständnis für die wichtigsten Konstruktionen zu vermitteln.

Praktische Arbeit

Bildungs- und Lehraufgabe:

Im Zusammenwirken mit der betrieblichen Ausbildung Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten des Berufes, vor allem jener, die einer besonderen unterrichtlichen Unterweisung bedürfen.

Unterweisung in der Handhabung, Pflege und Instandhaltung der verwendeten Werkzeuge, Maschinen und sonstigen Werkstatteinrichtungen. Anleitung, Werkstücke technisch richtig anzufertigen.

Erziehung zu sorgfältiger und fachgerechter Arbeit sowie zu wirtschaftlicher Arbeitsweise und Berücksichtigung der Unfallverhütung. Wecken und Fördern der beruflichen Verantwortung.

Lehrstoff:

Handhabung, Pflege und Instandhaltung der verwendeten Werkzeuge, Maschinen und sonstigen Werkstatteinrichtungen. Meßübungen. Anreißen, Körnen, Sägen, Feilen, Bohren, Senken, Reiben, Schleifen, Schaben, Passen, Gewindeschneiden von Hand, Richten, Biegen, Niet- und Schraubverbindungen. Weich- und Hartlöten. Kleben. Bearbeiten, Vorbereiten und Verlegen von Schlauch- und Rohrleitungen. Herstellen von Schlauch-, Rohr- und Seilverbindungen.

Bearbeiten, Vorbereiten und Verlegen von elektrischen Leitungen.

Werkstattmäßige Arbeiten am Triebwerk und Airframe (Bespannung).

Prüfen, Messen und Justieren am Luftfahrzeug, seinen Systemen und Einzelteilen einschließlich der bei der Herstellung von Einzelteilen vorkommenden mechanischen Meßarbeiten.

Didaktische Grundsätze:

Die „Praktische Arbeit“ soll dem Schüler zum Lernen jener Fertigkeiten und Arbeitstechniken Gelegenheit geben, welche die betriebliche Ausbildung ergänzen. Dem Schüler sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen. Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe, Geräte und Maschinen Bedacht zu nehmen.

Unter ständiger Beachtung der Arbeitshygiene und Unfallverhütung sind Sicherheit, Genauigkeit und

Sauberkeit der Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

Freigegenstand Englisch

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erwerbung eines Wort- und Phrasenschatzes, der den beruflichen Erfordernissen Rechnung trägt. Vermittlung der Fähigkeit, die in der Flugzeugwartung vorkommenden schriftlichen Formulierungen und Begriffe zu verstehen, richtig zu schreiben und zu sprechen.

Lehrstoff:

Einführung in die fremde Artikulation. Sprech- und Leseübungen. Grundkenntnisse der Wort- und Satzlehre. Aneignung eines bescheidenen Wort- und Phrasenschatzes unter Bedachtnahme auf den Lehrberuf. Lesen sowie mündliches und schriftliches Übersetzen von Anleitungen zur Flugzeugwartung aus dem Englischen. Einfache Rechtschreibübungen.

Didaktische Grundsätze:

Die praktischen Sprachfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben genießen Vorrang. Der Unterricht ist – mit Ausnahme der Vermittlung der Sprachlehre – soweit wie irgend möglich in Englisch zu führen. Die Sprachlehre ist auf das Mindestmaß zu beschränken, sie dient der Verbesserung der Sprachfertigkeiten. Der Wort- und Phrasenschatz ist nach der Häufigkeit der Anwendung aufzubauen. Vom Wortschatz des täglichen Lebens ist sehr bald zum Wortschatz der Fachsprache überzuleiten. Die Rechtschreibung ist durch Abschreibübungen einzuüben. Neben dem Lehrbuch sind fremdsprachliche Originaltexte, Sprachplatten und facheinschlägige Bandaufnahmen zu verwenden.

Schularbeiten: zwei in jeder Schulstufe bzw. eine in der 4. Schulstufe

Stundenausmaß:

Das Stundenausmaß beträgt mindestens:

an ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen:
40 Unterrichtsstunden je Schulstufe bzw.

20 Unterrichtsstunden je halber Schulstufe:

an lehrgangsmäßigen Berufsschulen:

4 Unterrichtsstunden je Lehrgangswoche.

Anlage A/15/12

RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF TEXTILMECHANIKER

I. STUDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu insgesamt
1 080 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht)

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	²⁾
Politische Bildung	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	200–240
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Wirtschaftsrechnen mit Buchführung	
Fachunterricht	800–760
Fachkunde ³⁾	
Fachrechnen	
Fachzeichnen	
Praktische Arbeit	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht).	1 080

Freigegenstände und unverbindliche Übungen

Religion ¹⁾	²⁾
Leibesübungen ⁴⁾	
Lebende Fremdsprache ⁴⁾	

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTER- RICHTSGEGENSTÄNDE

Politische Bildung

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Fachunterricht

Fachkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung sicherer Kenntnisse der im Beruf verwendeten Werkstoffe und Hilfsstoffe hinsichtlich Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten, Handelsbezeichnungen und wirtschaftlicher Be- und Verarbeitung. Vertrautmachen mit Einsatz und Wirkungsweise von Werkzeugen, Geräten und Maschinen. Vermittlung eines Überblicks über die zeitgemäßen fachlichen Arbeiten und Arbeitsverfahren sowie über die berufseinschlägige Sicherheitstechnik. Vermittlung der für den Beruf notwendigen Grundlagen der Regel- und Steuertechnik. Förderung des Verantwortungs- und Pflichtbewußtseins.

^{1) 2)} Siehe Anlage A, Abschnitt II.

³⁾ Die Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Werkstoffkunde, Arbeitskunde, Spezielle Fachkunde.

⁴⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Lehrstoff:

Chemische und physikalische Grundbegriffe.
Eigenschaften und Verwendung von metallischen und nichtmetallischen Werks- und Hilfsstoffen.

Normung und Prüfung von Werkstoffen. Wärmebehandlung von Stahl.

Werkzeuge, Maschinen und Arbeitstechniken der spanlosen und spanabhebenden Formgebung, wie Schmieden, Biegen, Richten, Gießen; Meißeln, Feilen, Sägen, Schaben, Bohren, Senken, Reiben, Gewindeschneiden; Drehen, Fräsen, Stoßen, Hobeln, Räumen, Schleifen. Messen, Passungen. Anreißen.

Verbindungstechniken, wie Weich- und Hartlöten, Schweißen, Kleben. Brennschneiden.

Oberflächenbehandlung und Korrosionsschutz.

Verbindungselemente: Schrauben, Keile, Federn, Stifte, Nieten.

Bauelemente: Hebel, Achsen, Wellen, Lager, Kupplungen.

Getriebe, Riemen-, Ketten- und Zahntrieb.

Schalt- und Regelwerke.

Grundlagen der mechanischen, pneumatischen, hydraulischen, elektrischen und elektronischen Regel- und Steuertechnik.

Eigenschaften, Verarbeitbarkeit und Verwendungsmöglichkeiten textiler Werkstoffe. Aufbau und Wirkungsweise der Textilmaschinen in der Spinnerei und Weberei.

Einstell- und Instandhaltungsarbeiten bei Textilmaschinen.

Arten der technischen Kontrollen an Textilmaschinen. Erkennen von Fehlern am textilen Produkt und der Fehlerursachen an den Maschinen sowie deren Behebung.

Numerierungssysteme.

Didaktische Grundsätze:

In der Unterrichtserteilung ist die Querverbindung zu den anderen Unterrichtsgegenständen des Fachunterrichtes herzustellen. Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen, die fachgerechte Verwendung und die Bearbeitung der Werkstoffe als auf die Kenntnis der Gewinnung und Erzeugung zu legen. Bei der Unterrichtserteilung sind besonders die facheinschlägigen Normen zu berücksichtigen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die geltenden Sicherheitsvorschriften, auf die sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit sowie auf die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen hinzuweisen.

Fachrechnen**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Gewinnen sicherer Fertigkeiten in jenen Rechnungen, deren Kenntnis zur Ausübung des Berufes erforderlich ist oder das Verständnis für Funktionsvorgänge unterstützt. Anleitung, die im Beruf notwendigen Berechnungen selbständig und sachgemäß auszuführen.

Lehrstoff:

Längen-, Flächen-, Volumens- und Massenberechnungen.

Passungsrechnungen.

Berechnung der Schnittgeschwindigkeit, Drehzahl und des Vorschubs; das Übersetzungsverhältnis bei Riemen- und Zahnradtrieb.

Berechnung der Maße beim Kegeldrehen. Einfache Teilkopfberechnungen. Zahnradgrößen. Einfache Rechnungen aus den Stoffgebieten der Mechanik, Wärmelehre und der Elektrotechnik.

Didaktische Grundsätze:

Die Rechenbeispiele sind den Sachgebieten des fachtheoretischen Unterrichtes zu entnehmen und den Erfordernissen einer zeitgemäßen Ausbildung anzupassen.

Bei etwa auftretenden Mängeln in den Grundkenntnissen des Rechnens sind diese Grundbegriffe nur an berufsbezogenen Beispielen zu üben. Auf das Verstehen des Rechenganges ist besonderer Wert zu legen. Als Rechenhilfen sind Textdrucke, Arbeitsberichte, Diagramme und Tabellen so weit wie möglich zu verwenden. Formelumwandlungen sind nur in fachbezogenen Beispielen anzuwenden.

Schularbeiten: zwei in jeder Schulstufe.

Fachzeichnen**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vertraut machen mit den Zeichengeräten, den Normen und den in der Praxis üblichen Formen der Darstellung. Vermittlung der Fähigkeit, einfache Skizzen und Werkzeichnungen technisch richtig und sauber auszuführen sowie Zeichnungen und Pläne zu lesen, um danach wirtschaftlich arbeiten zu können.

Lehrstoff:

Normgerechte Ausführung und Lesen von Werkzeichnungen.

Anfertigung einfacher Skizzen nach Modellen und Textangaben.

Normgerechte Darstellung von Maschinen- und Bauelementen.

Eintragung von Maßen, Bearbeitungsangaben und Oberflächenzeichen.

Elektronische Schaltzeichen und Schaltpläne.

Schematische Darstellung von Funktionsweisen.

Anfertigung und Lesen von Diagrammen.

Didaktische Grundsätze:

Durch das Lesen von Zeichnungen ist dem Schüler das Verständnis für die Herstellung der Werkstücke zu vermitteln. Mit den Mitteln zeichnerischer Darstellung soll ein besseres Verständnis der Fachkunde erstrebt werden, wobei nicht die Art der angewandten Verfahren, sondern der erzielte Erfolg entscheidend ist.

Praktische Arbeit

Anlage A/17/8

Bildungs- und Lehraufgabe:

Im Zusammenwirken mit der betrieblichen Ausbildung Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten des Berufes, vor allem jener, die einer besonderen unterrichtlichen Unterweisung bedürfen. Vertraut-machen mit den Werkstoffen. Unterweisung in der Handhabung, Pflege und Instandhaltung der verwen-deten Werkzeuge, Maschinen und sonstigen Werk-stätteneinrichtungen. Anleitung, Werkstücke tech-nisch richtig anzufertigen. Erziehung zu sorgfältiger und fachgerechter Arbeit sowie zu wirtschaftlicher Arbeitsweise und Berücksichtigung der Unfallverhü-tung. Wecken und Förderung der beruflichen Verantwortung.

Lehrstoff:

Grundfertigkeiten: Messen, Anreißen, Meißeln, Feilen, Sägen, Bohren, Senken, Verstiften, Reiben, Gewindeschneiden von Hand, Richten und Biegen, einfache Blecharbeiten.

Nieten, Verschrauben und Verkleben.

Maschinenarbeiten: Drehen, Fräsen, Stoßen, Hobeln, Schleifen, Sägen.

Wärmebehandlung von Stählen: Glühen, Härten, Anlassen.

Weich- und Hartlöten.

Einfache Elektroschweißarbeiten.

Schleifen von Werkzeugen, Oberflächenbehand-lung von Werkstoffen.

Anfertigung facheinschlägiger Werkstücke nach Werkzeichnungen, Skizzen und Mustern; erforderli-chenfalls Erstellung von Arbeitsplänen.

Fallweise Unterweisung in speziellen Arbeitsge-bieten.

Aus-, Ein- und Zusammenbau von Maschinenele-menten und Maschinenteilen unter besonderer Berücksichtigung der Textilmaschinen.

Einstell- und Wartungsarbeiten an Textilma-schinen.

Herstellen einfacher Ersatzteile für Textilma-schinen.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterrichtsgegenstand „Praktische Arbeit“ soll dem Schüler helfen, die im Lehrbetrieb erworbenen Fertigkeiten zu ordnen und zu ergänzen.

Die Unterrichtsgestaltung ist in Aufbau und Durchführung auf den Unterricht in den fachtheore-tischen Unterrichtsgegenständen abzustimmen.

Der Unterricht hat auf neuzeitliche Arbeitsmetho-den, Maschinen und Werkzeuge Bedacht zu nehmen.

Sicherheit, wirtschaftliche Genauigkeit und Sau-berkeit der Arbeit sind beim Unterricht ebenso anzustreben wie die genaue Beachtung der bestehen-den Normen, der ökonomischen Leitbilder sowie der Vorschriften über Unfallverhütung und Arbeitshy-giene.

**RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHR-
BERUF
SCHIFFBAUER****I. STUNDENTAFEL**

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu insgesamt 1 080 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht)

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	²⁾ 80
Politische Bildung	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	200–240
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Wirtschaftsrechnen mit Buchführung	
Fachunterricht	800–760
Fachkunde ³⁾	
Fachrechnen	
Fachzeichnen	
Praktische Arbeit	

Gesamtstundenzahl (ohne Religionsun-terricht) 1 080

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen

Religion ¹⁾	²⁾
Leibesübungen ⁴⁾	
Lebende Fremdsprache ⁴⁾	

**II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE
FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT**

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

**III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN
SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE
GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTER-
RICHTSGEGENSTÄNDE****Politische Bildung**

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Fachunterricht**Fachkunde****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung sicherer Kenntnisse der im Beruf verwendeten Werkstoffe hinsichtlich Eigenschaften,

¹⁾ ²⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt II.

³⁾ Die Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Werkstoffkunde, Arbeitskunde, Spezielle Fachkunde.

⁴⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Handelsbezeichnungen, Normen und wirtschaftlicher Verarbeitung.

Vertrautmachen mit dem Einsatz und der Wirkungsweise von Werkzeugen, Geräten und Maschinen.

Vermittlung der allgemeinen Grundbegriffe des Schiffbaues.

Vermittlung der fachtheoretischen Einsicht in die zeitgemäßen fachlichen Arbeiten und Arbeitsverfahren sowie eines Überblicks über die berufseinschlägige Sicherheitstechnik.

Lehrstoff:

Chemische Grundlagen: Aufbau der Stoffe. Die wichtigsten Grundstoffe und ihre Verbindungen. Säuren, Basen, Salze. Chemische Vorgänge.

Physikalische Grundlagen: Masse und Gewicht, Kräfte, Kohäsion, Festigkeit, Adhäsion. Druck. Wärme. Aggregatzustände. Archimedisches Prinzip, Auftrieb.

Die wichtigsten Werk- und Hilfsstoffe, deren Eigenschaften und Verwendung, Werkstoffnormung, Werkstoffprüfung. Wärmebehandlung der Metalle.

Korrosion und Oberflächenschutz.

Einsatz und Wirkungsweise der Werkzeuge, Maschinen und Geräte.

Spanabhebende und spanlose Formgebung.

Meßwerkzeuge und Meßverfahren.

Lösbare und unlösbare Verbindungen, Schweißverfahren.

Maschinenelemente. Elemente des Rohrstranges.

Grundlagen der Elektrotechnik.

Grundkenntnisse der allgemeinen Grundbegriffe des Schiffbaues.

Anordnung und Ausbildung der Hauptbauteile eines Schiffes: Form des Schiffkörpers, Spantsysteme, Außenhaut und Innenboden, Decks, Schotte, Steven und Wellenböcke.

Antriebsarten und Antriebsmaschinen.

Einrichtungen für den Schiffbetrieb.

Bau, Instandhaltung und Docken.

Didaktische Grundsätze:

In der Unterrichtserteilung ist die Querverbindung zu den anderen Unterrichtsgegenständen des Fachunterrichtes herzustellen. Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen, die fachgerechte Verwendung und die Bearbeitung der Werkstoffe als auf die Kenntnis der Gewinnung und Erzeugung zu legen.

Bei der Vermittlung der allgemeinen Grundbegriffe des Schiffbaues soll der Schüler einen Überblick über das Zusammenwirken der einzelnen Funktionsgruppen des Schiffes erhalten.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die geltenden Sicherheitsvorschriften, auf die sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit sowie auf die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen hinzuweisen.

Fachrechnen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Gewinnen sicherer Fertigkeiten in jenen Rechnungen, deren Kenntnis zur Ausübung des Berufes erforderlich ist oder das Verständnis für Funktionsvorgänge unterstützt. Anleitung, die im Beruf notwendigen Berechnungen selbständig und sachgemäß auszuführen.

Lehrstoff:

Längen-, Flächen-, Volums- und Masseberechnungen.

Gewicht und Auftrieb, Bestimmung des Deplacements (Wasserverdrängung).

Ermittlung des Gewichts- und Flächenschwerpunktes.

Statische und dynamische Stabilität.

Rechnungen über die Bewegung.

Schiffwiderstand.

Rechnungen über das Steuern.

Festigkeitsberechnungen.

Rechnungen für das Arbeiten auf Werkzeugmaschinen.

Rechnungen für das Schweißen.

Einfache Rechnungen aus Elektrotechnik.

Didaktische Grundsätze:

Die Rechenbeispiele sind den Sachgebieten des fachtheoretischen Unterrichtes zu entnehmen und den Erfordernissen einer zeitgemäßen Ausbildung anzupassen.

Bei etwa auftretenden Mängeln in den Grundkenntnissen des Rechnens sind diese Grundbegriffe nur an berufsbezogenen Beispielen zu üben. Auf das Verstehen des Rechenganges ist besonderer Wert zu legen. Das Rechnen mit Hilfe von Tabellen ist zu üben, weitere Rechenhilfen können verwendet werden.

Schularbeiten: zwei in jeder Schulstufe.

Fachzeichnen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Fähigkeit, einfache Skizzen und Werkzeichnungen technisch richtig und sauber auszuführen sowie Zeichnungen und Pläne zu lesen, um danach wirtschaftlich zu arbeiten.

Lehrstoff:

Normgerechte Ausführung von technischen Zeichnungen.

Arten der Darstellung, Anordnung der Ansichten, Schnitte, Maße und Maßstäbe, Bemaßungsarten, Schriftfeld und Stückliste, Oberflächenangaben und Passungen.

Darstellung von Maschinenelementen und Verbindungstechniken einschließlich der Sinnbilder.

Freihandskizzen und Werkzeichnungen nach einfachen Modellen.

Werkzeichnungen nach perspektivischen Darstellungen.

Ergänzung unvollständiger und fehlender Ansichten.

Herauszeichnen von Teilen aus Zusammenstellungszeichnungen.

Bestimmung der Hauptabmessungen eines Schiffes. Geometrische Darstellung des Schiffkörpers, Entwurf des Linienrisses.

Formen des Vorstevens. Heck- und Hinterstevensformen. Spantformen. Allgemeine Form der Wasserlinie. Form des Vor-, Mittelschiffs und Heck. Abwicklungen von Bauteilen.

Schiffbauliche Zeichnungen und Beschreibungen.

Didaktische Grundsätze:

Dem Schüler ist durch Zeichnen und Lesen von Werkzeichnungen das Verständnis für die wichtigsten Konstruktionen des Berufes, die Normung sowie für die Zeichengeräte und deren Handhabung zu vermitteln.

Die Zeichenbeispiele sind berufsbezogen auszuwählen.

Praktische Arbeit

Bildungs- und Lehraufgabe:

Im Zusammenwirken mit der betrieblichen Ausbildung Vertiefung und Ergänzung der im Betrieb erworbenen Fertigkeiten und Vermittlung des Verständnisses für ihre fachgerechte Anwendung.

Vertrautmachen mit Werkstoffen, Werkzeugen, Werkzeugmaschinen und sonstigen Werkstatteinrichtungen. Anleitung, Werkstücke nach Werkzeichnungen und Arbeitsplänen technisch richtig anzufertigen.

Erziehung zu sorgfältiger und fachgerechter Arbeit sowie zu wirtschaftlicher Arbeitsweise unter Berücksichtigung der Unfallverhütung.

Lehrstoff:

Handhabung, Behandlung, Instandhaltung und Pflege der Handwerkzeuge, Werkzeugmaschinen, Vorrichtungen und sonstiger Werkstatteinrichtung. Herstellung einfacher Werkstücke unter Anwendung der Grundfertigkeiten Messen, Anreißen, Körnen, Feilen, Meißeln, Bohren, Senken, Reiben, Lochen, Sägen.

Gewindeschneiden mit Handwerkzeugen.

Einfache Schmiedearbeiten.

Herstellen von Nietverbindungen. Verstemmen.

Gasschmelzschweißen, Brennschneiden, Hartlöten.

Elektroschweißen, Sonderschweißverfahren. Herstellen von Rohrleitungen. Einfache Arbeiten auf Werkzeugmaschinen.

Schifflinien nach Aufmaßen ausstraken und Spantrisse in natürlicher Größe anfertigen.

Bauteile abwickeln.

Modelle, Schablonen und Maßlatten für Bauteile aus Holz und Stahl anfertigen.

Zulegen, Anreißen und Beschriften von Schiffbauteilen.

Zusammenbauen der Teile für das Vernieten oder Verschweißen.

Richten und Auswiegen mit Wasserwaage, Schlauchwaage und Lot, Schmiegen, Zuschneiden.

Didaktische Grundsätze:

Die Praktische Arbeit soll dem Schüler vor allem zum Lernen jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, die die betriebliche Ausbildung ergänzen. Ausgehend von einfachen Arbeitstechniken ist zu Fachlehrgängen fortzuschreiten, die auf ein bestimmtes Arbeitsgebiet ausgerichtet sind. Bloße Übungsarten an Einheitswerkstücken sind zu vermeiden. Die Einsicht in die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis und praktischer Anwendung soll auch durch die Erstellung von Arbeitsplänen verstärkt werden.

Der Unterricht hat neueste Arbeitsmethoden, Maschinen und Werkzeuge zu berücksichtigen. Sicherheit, Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise sind anzustreben. Bei jeder Arbeit sind die geltenden Sicherheitsvorschriften, die sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit sowie die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen zu beachten.

Anlage A/24/2

RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF DESSINATEUR FÜR STOFFDRUCK

I. STUNDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu insgesamt 1 080 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht)

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	²⁾
Politische Bildung	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	200–240
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Wirtschaftsrechnen mit Buchführung	
Fachunterricht	800–760
Fachkunde ³⁾	
Fachzeichnen	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1 080

¹⁾ ²⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt II.

³⁾ Die Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Werkstoffkunde, Technologie.

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen

- Religion ¹⁾..... ²⁾
 Leibesübungen ⁴⁾
 Lebende Fremdsprache ⁴⁾

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

Politische Bildung

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Fachunterricht

Fachkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung ausreichender Kenntnisse der für den Lehrberuf notwendigen physikalischen und chemischen Grundbegriffe sowie der textilen Rohstoffe, der Zeichen-, Mal- und Druckhilfsmittel hinsichtlich Eigenschaften, Handelsbezeichnungen und wirtschaftlicher Bearbeitung bzw. Verwendung.

Vertrautmachen mit Geräten, Maschinen und Anlagen zur Herstellung textiler Flächengebilde, Drucke und deren Ausrüstung.

Vermittlung eines Überblicks über die zeitgemäßen fachlichen Arbeiten und Arbeitsverfahren sowie über die berufseinschlägige Sicherheitstechnik.

Gewinnen sicherer Fertigkeiten in jenen Rechnungen, deren Kenntnis für die im Beruf vorkommenden Arbeiten erforderlich ist.

Lehrstoff:

a) Werkstoffkunde.

Pflanzliche, tierische, mineralische Fasern und Chemiefasern, deren Verarbeitung zu textilen Flächengebilden unter Berücksichtigung der drucktechnischen Voraussetzungen und Eigenschaften.

Numerierung der Garne.

Verwendung von Tabellen.

Facheinschlägige Rechnungen im Bereich der Materialien.

b) Technologie.

Die einschlägigen Druckverfahren und die dazu nötigen Maschinen und Geräte.

¹⁾ ²⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt II.

⁴⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Vorbereitung und Nachbehandlung des Druckgutes. Anwendung der Zeichen- und Malhilfsmittel. Einsatz der Maschinen und Geräte zur mechanischen, chemischen und phototechnischen Übertragung von Zeichnungen und Filmen auf Druckwalzen, Flach- und Rundschablonen. Materialgerechte Anwendung der Farbstoffe. Facheinschlägige Rechnungen im Bereich der Technologie.

Didaktische Grundsätze:

In der Unterrichtserteilung ist die Querverbindung zu den anderen Unterrichtsgegenständen des Fachunterrichtes herzustellen. Besonderes Gewicht ist auf die Kenntnis der fachgemäßen Verwendung der Werks- und Hilfsstoffe zu legen. Auf die Einsatzmöglichkeiten der Apparate und Geräte ist besonders einzugehen.

Dem Schüler sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischer Erfolge aufzuzeigen.

Die jeweils auftretenden fachlichen Rechnungen sind einzubauen und zu üben.

Schularbeiten im fachlichen Rechnen: Zwei in jeder Schulstufe.

Fachzeichnen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der im Beruf erforderlichen zeichnerischen und coloristischen Fertigkeiten und Techniken, damit der Schüler zur selbständigen Ausführung von Entwürfen, maßrichtigen Folien und Filmen in fachlich einwandfreier Art befähigt ist. Geschmacksbildung und Wecken des Bewußtseins der fachlichen Verantwortung.

Lehrstoff:

Zeichnen in verschiedenen Techniken, freies und gebundenes Zeichnen, die normgerechte Ausführung von Zeichnungen. Grundlagen der Geometrie. Ausführung fachbezogener Entwürfe, Colorits, Vergrößerungen, Verkleinerungen, Übertragungsmethoden, rapportrichtiges Zeichnen von Folien, Übertragung auf Filme. Ornamentale Schrift.

Herstellung einfacher Drucke. Angewandte Farbenlehre. Einführung in die wichtigsten Stilarten und ihre Verwendungsmöglichkeiten im textilen Bereich. Freie Entwürfe für figurale und ornamentale Dekors nach den Erfordernissen des Berufes.

Didaktische Grundsätze:

Der Schüler ist mit den zeichnerischen Darstellungsweisen des Berufes vertraut zu machen. Bei allen Zeichnungen und Entwürfen ist stets auf die praktische Ausführbarkeit Bedacht zu nehmen und die Übertragbarkeit durch Rapporteinrichtungen für den textilen Stoffdruck zu berücksichtigen. Modische Einflüsse sind zu beachten. Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden und Geräte Bedacht zu nehmen.

Bei den Entwürfen sind die gestalterischen Fähigkeiten zu aktivieren.

Anlage A/24/3

RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF FOTOGRAVURZEICHNER

I. STUNDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 2 Schulstufen zu insgesamt
720 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht)

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	²⁾
Politische Bildung	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	160–200
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Wirtschaftsrechnen mit Buchführung	
Fachunterricht	480–440
Fachkunde ³⁾	
Fachzeichnen	
Praktische Arbeit	

Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht) 720

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen

Religion ¹⁾	²⁾
Leibesübungen ⁴⁾	
Lebende Fremdsprache ⁴⁾	

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UN- TERRICHTSGEGENSTÄNDE

Politische Bildung

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

^{1) 2)} Siehe Anlage A, Abschnitt II.

³⁾ Die Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Werkstoffkunde, Technologie.

⁴⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Fachunterricht

Fachkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung ausreichender Kenntnisse der für den Lehrberuf notwendigen chemischen und physikalischen Grundbegriffe sowie der textilen Rohstoffe hinsichtlich der Eigenschaften, der Verwendung und der wirtschaftlichen Bearbeitung. Vertrautmachen mit Einsatz und Wirkungsweise der Werkzeuge, der Arbeitsbehelfe und der Zeichen-, Mal- und Druckmittel.

Vermittlung eines Überblicks über die zeitgemäßen fachlichen Arbeiten und Arbeitsverfahren sowie über die berufseinschlägige Sicherheitstechnik.

Gewinnen sicherer Fertigkeiten in jenen Rechnungen, deren Kenntnis für die im Beruf vorkommenden Arbeiten erforderlich ist.

Lehrstoff:

Facheinschlägige chemische und physikalische Grundbegriffe. Die für den Beruf wichtigen Werk- und Hilfsstoffe, die Bedruckstoffe, Eigenschaften und Anwendungsbereiche der Druckfarben, der Farbstoffe und Bindemittel. Die Grunddruckverfahren.

Grundkenntnisse der Weberei. Webtechniken und das Zusammenstellen und Rapportieren von Stoffmustern.

Die Fotografie, Grundbegriffe, Fotogravure. Auflösetechniken für kopierfähige Farbauszüge.

Kopierverfahren. Montageverfahren. Rasterwinkelung. Das Retuscheverfahren. Entstehung und Aufbau von maskierten Positiven auf elektronischem Weg. Gradation, Strippingfilm, Maskierverfahren.

Funktion und Leistung des elektronischen Farbauszugsgerätes. Facheinschlägige Rechnungen im Bereich der Materialien, metrische und englische Maße und Massen. Verwendung von Tabellen.

Didaktische Grundsätze:

In der Unterrichtserteilung ist die Querverbindung zu den anderen Unterrichtsgegenständen des Fachunterrichtes herzustellen. Besonderes Gewicht ist auf Kenntnis der Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe zu legen.

Auf die Einsatzmöglichkeit der Apparate und Geräte ist besonders einzugehen. Dem Schüler sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen.

Die jeweils auftretenden fachlichen Rechnungen sind einzubauen und zu üben.

Schularbeiten im fachlichen Rechnen: zwei in jeder Schulstufe.

Fachzeichnen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der im Beruf erforderlichen zeichnerischen und coloristischen Fertigkeiten und Techniken, damit der Schüler zur selbständigen Ausführung von

Entwürfen, maßrichtigen Folien und Filmen in fachlich einwandfreier Art befähigt ist. Geschmacksbildung und Wecken des Bewußtseins der fachlichen Verantwortung.

Lehrstoff:

Ornamentales Zeichnen.

Abstrakte Umsetzung von Naturformen.

Bildung fortlaufender Muster und Ornamente.

Ornamentale Reihungen durch Zusammenstellen und Rapportieren von Einzeldarstellungen.

Übungen in Flächenteilung mittels Punktier-, Schraffur-, Spritz- und Ausschabtechniken.

Angewandte Farbenlehre (sechsteiliger Farbtonkreis, Primär-, Sekundär- und Komplementärfarben).

Farbmischübungen, Erstellen von gebrauchsfertigen Mustern.

Stilarten und ihre Anwendungsmöglichkeiten im textilen Bereich.

Textilzeichnung mit druckfertiger Rapportierung.

Didaktische Grundsätze:

Der Schüler ist mit den zeichnerischen Darstellungsweisen des Berufes vertraut zu machen. Bei allen Zeichnungen und Entwürfen ist stets auf die praktische Ausführbarkeit Bedacht zu nehmen und die Übertragbarkeit durch Rapporteinrichtungen für den textilen Stoffdruck zu berücksichtigen. Modische Einflüsse sind zu betonen. Der Unterricht hat stets auf neuzzeitige Arbeitsmethoden und Geräte Bedacht zu nehmen.

Bei den Entwürfen sind die gestalterischen Fähigkeiten zu aktivieren.

Praktische Arbeit

Bildungs- und Lehraufgabe:

Im Zusammenwirken mit der betrieblichen Ausbildung Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten des Berufes, vor allem jener, die einer besonderen unterrichtlichen Behandlung bedürfen.

Bildung des Geschmacks und Anleitung zu selbständiger und fachgerechter Arbeit sowie Wecken des Bewußtseins der fachlichen Verantwortung.

Lehrstoff:

Handhabung, Instandhaltung und Pflege der verwendeten Werkzeuge und Arbeitsbehelfe unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften. Übungen in der Stift-, Feder-, Pinsel-, Kreide-, Schaber-, Knetgummi und Spritztechnik. Einfache Strichtechniken, Schraffierungen, Schabübungen, Deckübungen mit Luftpinsel auf Film und Folie. Tonabläufe mittels Keilritztusche für Rasterungen. Auflösen von Fotohalbtonvorlagen in Flächen und Farben. Farbtrenn- und Farbtreffübungen (Konturen). Kopieren von entsprechenden Vorlagen, Montieren derselben auf Grund einer Montageeinteilung auf Klarsichtfolie. Anfertigung von Nutzen. Addierung im Fotokopiergerät.

Didaktische Grundsätze:

Die „Praktische Arbeit“ soll dem Schüler vor allem zum Lernen jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, die die betriebliche Ausbildung ergänzen. Dem Schüler sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen. Der Unterricht hat stets auf neuzzeitliche Werkstoffe, Arbeitsmethoden, Werkzeuge und Arbeitsbehelfe Bedacht zu nehmen.

Bei jeder Arbeit sind die geltenden Sicherheitsvorschriften, die sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit sowie die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen zu beachten.

Genaue, saubere und geschmackvolle sowie wirtschaftliche Arbeitsweise sind anzustreben.

Anlage A/24/4

RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF STICKEREIZEICHNER

I. STUDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 2 Schulstufen zu insgesamt 720 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht)

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	2)
Politische Bildung	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	160–200
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Wirtschaftsrechnen mit Buchführung	
Fachunterricht	480–440
Fachkunde ³⁾	
Fachzeichnen	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht).	720

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen

Religion ¹⁾	2)
Leibesübungen ⁴⁾	
Lebende Fremdsprache ⁴⁾	

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

^{1) 2)} Siehe Anlage A, Abschnitt II.

³⁾ Die Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Werkstoffkunde, Technologie.

⁴⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt III.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTER- RICHTSGEGENSTÄNDE

Politische Bildung

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Fachunterricht

Fachkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung ausreichender Kenntnisse der für den Lehrberuf notwendigen textilen Rohstoffe sowie der Zeichen- und Malhilfsmittel hinsichtlich Eigenschaften, Handelsbezeichnungen und wirtschaftlicher Bearbeitung bzw. Verwendung. Vertrautmachen mit Geräten, Maschinen und Anlagen zur Herstellung textiler Flächengebilde und deren Ausrüstung, insbesondere mit Vorrichtungen und Maschinen zur Herstellung von Stickereien und ihren musterbildenden Teilen. Vermittlung der Kenntnis der verschiedenen Stichtarten.

Gewinnen sicherer Fertigkeiten in jenen Rechnungen, deren Kenntnis für die im Beruf vorkommenden Arbeiten erforderlich ist.

Lehrstoff:

Werkstoffkunde:

Pflanzliche, tierische und mineralische Fasern sowie Chemiefasern, deren Eigenschaften und Verarbeitung zu textilen Flächengebilden (Stickereigrund) und deren Ausrüstung. Das Material für die Weiß- und Buntstickerei. Zeichen- und Malhilfsmittel.

Facheinschlägige Rechnungen im Bereich der Materialien, Numerierung der Garne.

Verwendung von Tabellen.

Technologie:

Kenntnis der einschlägigen Maschinen und Vorrichtungen zur Herstellung von Stickereien.

Die verschiedenen Stichtarten (wie Platt-, Doppelstepp-, Feston-, Languette-, Kettentambur-, Crochet-, Doppelfeston-, Kreuz-, Web-, Petit point-Stich) und ihre Anwendung.

Übertragungssysteme: Storchenschnabel u. a., Musterkarten.

Didaktische Grundsätze:

In der Unterrichtserteilung ist die Querverbindung zu den anderen Unterrichtsgegenständen des Fachunterrichtes herzustellen. Besonderes Gewicht ist auf

die Kenntnis der Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe zu legen.

Auf die Einsatzmöglichkeiten der Maschinen ist besonders einzugehen. Dem Schüler sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen.

Die jeweils auftretenden fachlichen Rechnungen sind einzubauen und zu üben.

Schularbeiten im fachlichen Rechnen: zwei in jeder Schulstufe.

Fachzeichnen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der im Beruf erforderlichen zeichnerischen und coloristischen Fertigkeiten und Techniken, damit der Schüler zur selbständigen Ausführung von Entwürfen, maßgerechten Zeichnungen, Folien und Filmen in fachlich einwandfreier Art befähigt ist. Geschmacksbildung und Wecken des Bewußtseins der fachlichen Verantwortung.

Lehrstoff:

Zeichnen in verschiedenen Techniken. Die normgerechte Ausführung von Zeichnungen und Entwürfen. Ornamentale Schrift. Grundformen der Heraldik. Freies und gebundenes Zeichnen, Ausführung fachbezogener Entwürfe, Colorits, Vergrößerungen (insbesondere im Maßstab 1 : 6), Verkleinerungen. Methoden der Musterübertragung, rapportrichtiges Zeichnen. Einführung in die verschiedenen Stilarten in der Stickerei. Angewandte Farbenlehre. Entwürfe für ornamentale und figurale Stickereien nach den Erfordernissen des Lehrberufes.

Didaktische Grundsätze:

Der Schüler ist mit den zeichnerischen Darstellungsweisen des Berufes vertraut zu machen. Bei allen Zeichnungen und Entwürfen ist stets auf die praktische Ausführbarkeit Bedacht zu nehmen. Modische Einflüsse sind zu beachten. Der Unterricht hat stets auf neuzeitige Arbeitsmethoden und Geräte Bedacht zu nehmen.

Bei den Entwürfen sind die gestalterischen Fähigkeiten zu aktivieren.

Anlage A/24/5

RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHR- BERUF STOFFDRUCKER

I. STUDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu insgesamt 1 080 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht)

Pflichtgegenstände	Stunden	Kenntnis für die im Beruf vorkommenden Arbeiten erforderlich ist.
Religion ¹⁾	2)	
Politische Bildung	80	Lehrstoff:
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	200–240	a) Werkstoffkunde:
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr		Pflanzliche, tierische, mineralische Fasern und
Wirtschaftsrechnen mit Buchführung		Chemiefasern, ihre Verarbeitung zu textilen Flächen-
Fachunterricht	800–760	gebilden und ihren Eigenschaften. Die im Beruf
Fachkunde ³⁾		benötigten Farbstoffe, Chemikalien, Appretur und
Fachzeichnen mit Bindungslehre		Hilfsmittel, ihre Handhabung und Lagerung, Vorbe-
Praktische Arbeit		handlung der textilen Flächengebilde. Coloristische
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsun-		Grundkenntnisse, fachbezogene Farbenlehre.
terricht)	1 080	Rezepte und einschlägige Tabellen.
Freigegegenstände und unverbindliche Übungen		Berufsbezogene Rechnungen im Bereich des
Religion ¹⁾	2)	Materialbedarfes und -verbrauches unter besonderer
Leibesübungen ⁴⁾		Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.
Lebende Fremdsprache ⁴⁾		b) Spezielle Fachkunde:
		Arten, Aufbau, Wirkungsweise und Einsatz der
		Druckeinrichtungen, Apparate und Maschinen.
		Übertragungsmethoden und Druckverfahren.

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

Politische Bildung

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Fachunterricht

Fachkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung sicherer Kenntnisse der für den Lehrberuf notwendigen physikalischen und chemischen Grundbegriffe sowie der im Beruf verwendeten Werkstoffe hinsichtlich Eigenschaften, Handelsbezeichnungen und wirtschaftlicher Verarbeitung. Vertrautmachen mit Einsatz und Wirkungsweise von Maschinen und Einrichtungen sowie mit der Verarbeitung und Veredelung von textilen Drucken. Vermittlung eines Überblicks über die zeitgemäßen fachlichen Arbeiten und Arbeitsverfahren sowie über die berufseinschlägige Sicherheitstechnik. Gewinnen sicherer Fertigkeiten in jenen Rechnungen, deren

^{1) 2)} Siehe Anlage A, Abschnitt II.

³⁾ Die Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Werkstoffkunde, Spezielle Fachkunde.

⁴⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Didaktische Grundsätze:

In der Unterrichtserteilung ist die Querverbindung zu den anderen Unterrichtsgegenständen herzustellen. Besonderes Gewicht ist auf die Kenntnis der fachgemäßen Verwendung der Werk- und Hilfsstoffe zu legen. Auf die Einsatzmöglichkeit der Apparate, Maschinen und Geräte ist besonders einzugehen.

Stets ist auf die geltende Sicherheitsvorschrift Bedacht zu nehmen. Die jeweils auftretenden fachlichen Rechnungen sind einzubauen und zu üben.

Schularbeiten im fachlichen Rechnen: zwei in jeder Schulstufe.

Fachzeichnen mit Bindungslehre

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der im Beruf erforderlichen zeichnen- und übertragungstechnischen Fertigkeiten. Kenntnis der Farbenlehre in einem Ausmaß, daß der Schüler befähigt ist, die Arbeiten selbständig, fachlich einwandfrei und geschmackvoll auszuführen.

Lehrstoff:

Die normgerechte Ausführung von Zeichnungen, Folien und Schablonen. Angewandte Farbenlehre.

Nach den Erfordernissen des Lehrberufes Entwürfe für figurale und ornamentale Dekors.

Kenntnis der Gewebegrundbindungen.

Didaktische Grundsätze:

Der Schüler ist mit dem Zeichenmaterial und Zeichengeräten vertraut zu machen.

Der Lehrstoff ist so zu vermitteln, daß der Schüler die Grundlagen für die fachliche Weiterbildung erhält.

Die gestalterischen Fähigkeiten sind bei den Entwürfen zu aktivieren. Bei allen Arbeiten ist stets auf die praktische Ausführbarkeit Bedacht zu nehmen.

Praktische Arbeit**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Im Zusammenwirken mit der betrieblichen Ausbildung Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten des Berufes, vor allem jener, die einer besonderen Behandlung im Unterricht bedürfen.

Bildung des Geschmacks und Anleitung zur selbständigen, fachgerechten Arbeit sowie Wecken des Bewußtseins der fachlichen Verantwortung.

Lehrstoff:

Handhabung, Instandhaltung und Pflege der verwendeten Maschinen, Geräte und Einrichtungen unter Beachtung der Unfallverhütung. Auswahl, Behandlung und Arbeit mit den im Beruf benötigten Chemikalien und Farbstoffen. Farbmischen nach Rezept. Beurteilung der bedruckten Erzeugnisse. Erkennen und Beseitigen von Fehlern.

Didaktische Grundsätze:

Die „Praktische Arbeit“ soll dem Schüler vor allem zum Lernen jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, die die betriebliche Ausbildung ergänzen. Dem Schüler sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen. Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Werkstoffe, Arbeitsmethoden, Maschinen und Einrichtungen Bedacht zu nehmen.

Bei jeder Arbeit sind die geltenden Sicherheitsvorschriften, die sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit sowie die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen zu beachten.

Genaue, saubere und geschmackvolle sowie wirtschaftliche Arbeitsweise sind anzustreben.

Anlage A/24/6

RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF TEXTILMUSTERZEICHNER

I. STUNDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 2 Schulstufen zu insgesamt 720 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht)

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	2)
Politische Bildung	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	160–200
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr Wirtschaftsrechnen mit Buchführung	

^{1) 2)} Siehe Anlage A, Abschnitt II.

Pflichtgegenstände	Stunden
Fachunterricht	480–440
Fachkunde ³⁾	
Fachzeichnen mit Bindungslehre	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	720
Freigegegenstände und unverbindliche Übungen	
Religion ¹⁾	2)
Leibesübungen ⁴⁾	
Lebende Fremdsprache ⁴⁾	

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UN- RICHTSGEGENSTÄNDE

Politische Bildung

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Fachunterricht**Fachkunde****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung ausreichender Kenntnisse der für den Lehrberuf notwendigen textilen Rohstoffe sowie der Zeichen- und Malhilfsmittel hinsichtlich Eigenschaften, Handelsbezeichnungen und wirtschaftlicher Bearbeitung bzw. Verwendung. Vertrautmachen mit Geräten, Maschinen und Anlagen zur Herstellung textiler Flächengebilde und deren Ausrüstung insbesondere mit den webtechnischen, musterbildenden Einrichtungen.

Gewinnen sicherer Fertigkeiten in jenen Rechnungen, deren Kenntnis für die im Beruf notwendigen Arbeiten erforderlich ist.

Lehrstoff:**a) Werkstoffkunde:**

Pflanzliche, tierische und mineralische Fasern sowie Chemiefasern, ihre Eigenschaften und Verarbeitung zu gemusterten Geweben und textilen Flächengebilden. Zeichen- und Malhilfsmittel.

^{1) 2)} Siehe Anlage A, Abschnitt II.

³⁾ Die Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Werkstoffkunde, Technologie.

⁴⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Facheinschlägige Rechnungen im Rahmen der Materialien, Numerierung der Garne. Verwendung von Tabellen.

b) Technologie:

Die einschlägigen Maschinen und Geräte und ihre Wirkungsweise zur Herstellung gemusterter Gewebe. Anwendung der Patronen zur Maschinensteuerung.

Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden und Geräte Bedacht zu nehmen. Bei den Entwürfen sind die gestalterischen Fähigkeiten zu aktivieren.

Anlage A/25/2

Didaktische Grundsätze:

In der Unterrichtserteilung ist die Querverbindung zu den anderen Unterrichtsgegenständen des Fachunterrichtes herzustellen. Besonderes Gewicht ist auf die Kenntnis der Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe zu legen.

Auf die Einsatzmöglichkeiten der Apparate und Geräte ist besonders einzugehen. Dem Schüler sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen.

Die jeweils auftretenden fachlichen Rechnungen sind einzubauen und zu üben.

Schularbeiten im fachlichen Rechnen: zwei in jeder Schulstufe.

Fachzeichnen mit Bindungslehre

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der im Beruf erforderlichen zeichnerischen und coloristischen Fertigkeiten und Techniken, damit der Schüler zur selbständigen Ausführung von Entwürfen, maßgerechten Zeichnungen, Folien und Filmen in fachlich einwandfreier Art befähigt ist. Geschmacksbildung und Wecken des Bewußtseins der fachlichen Verantwortung. Vermitteln der Kenntnis der Grundbindungen.

Lehrstoff:

Zeichnen in verschiedenen Techniken. Freies und gebundenes Zeichnen. Die normgerechte Ausführung von Zeichnungen. Grundlagen der Geometrie. Grundformen der Heraldik. Stilarten und ihre Anwendungsmöglichkeit im textilen Bereich. Ausführung fachbezogener Entwürfe, Colorits, Vergrößerungen, Verkleinerungen, Übertragungsmethoden, rapportrichtiges Zeichnen, Schattieren und Patronieren.

Ornamentale Schrift. Angewandte Farbenlehre. Grund- und Jacquardbindungslehre. Freie ornamentale und figurale Entwürfe nach den Erfordernissen des Lehrberufes.

Didaktische Grundsätze:

Der Schüler ist mit den zeichnerischen Darstellungsweisen seines Berufes vertraut zu machen. Bei allen Zeichnungen und Entwürfen ist deren Verwendbarkeit für Jacquardpatronen entsprechend den Maschinengrößen zu berücksichtigen. Modische Einflüsse sind zu beachten.

RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF BANDAGIST

I. STUDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu insgesamt 1 080 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht)

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	²⁾
Politische Bildung	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	200–240
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Wirtschaftsrechnen mit Buchführung	
Fachunterricht	800–760
Fachkunde ³⁾	
Fachzeichnen	
Praktische Arbeit	

Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht). 1 080

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen

Religion ¹⁾	²⁾
Leibesübungen ⁴⁾	
Lebende Fremdsprache ⁴⁾	

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

Politische Bildung

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

^{1) 2)} Siehe Anlage A, Abschnitt II.

³⁾ Die Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Anatomie, Werkstoff- und Arbeitskunde, Spezielle Fachkunde.

⁴⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Fachunterricht Fachkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung sicherer Kenntnisse der im Beruf verwendeten Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Handelsbezeichnungen, Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten.

Vertrautmachen mit Einsatz und Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfen. Vermittlung eines Überblicks über die für den Beruf erforderlichen Kenntnisse in der Anatomie und über die zeitgemäßen fachlichen Arbeiten und Arbeitsverfahren.

Gewinnen sicherer Fertigkeiten in jenen Rechnungen, deren Kenntnis für die im Beruf vorkommenden Arbeiten erforderlich ist.

Lehrstoff:

Einsatz und Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfen.

Im Beruf verwendete Werkstoffe und Hilfsstoffe. Facheinschlägige Kenntnis der Anatomie, einschließlich der Fachausdrücke.

Grundkenntnisse über Bau und Funktion der gebräuchlichen orthopädischen Apparate, Heilbehelfe und Prothesen.

Grundfertigkeiten der Werkstoffbearbeitung bei benötigten Textilien, Leder, Metall und Kunststoffen.

Thermische Behandlung und Formung von Kunststoffen. Oberflächenschutz der Werkstoffe. Arbeitsvorgänge bei der Herstellung der Werkstücke. Einschlägige hygienische und Sicherheitsvorschriften. Längen-, Flächen-, Volums- und Masseberechnungen. Berechnung der Schnittgeschwindigkeit, Drehzahl und des Vorschubs. Rechnungen aus den Stoffgebieten der Mechanik und der Wärmelehre.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist in enger Beziehung zur „Praktischen Arbeit“ zu gestalten. Querverbindungen zu den anderen Unterrichtsgegenständen des Fachunterrichtes sind herzustellen.

Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen und die fachgemäße Verwendung der Werk- und Hilfsstoffe als auf ihre Gewinnung und Erzeugung zu legen.

Die jeweils auftretenden fachlichen Rechnungen sind einzubauen und zu üben.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die Arbeitshygiene und Unfallverhütung hinzuweisen.

Schularbeiten im fachlichen Rechnen: zwei in jeder Schulstufe.

Fachzeichnen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der im Beruf erforderlichen zeichnerischen Fertigkeiten, damit der Schüler zur selbständigen Ausführung der Arbeiten in fachlich einwandfreier Art befähigt wird. Schulung des Formensinnes.

Vertrautmachen mit den Größenverhältnissen des menschlichen Körpers.

Lehrstoff:

Zeichengeräte, Zeichennormen.

Einfache Werkzeichnungen, Erörterung der technischen Ausführung und Anwendbarkeit.

Der menschliche Körper und sein anatomischer Aufbau in Verbindung mit Maßfiguren für künstliche menschliche Gliedmaße.

Verbindungselemente an orthopädischen Behelfen.

Anfertigen von Schnittmustern.

Lesen von Werkzeichnungen und Herstellen einfacher Werkskizzen.

Didaktische Grundsätze:

Der Schüler ist mit den üblichen zeichnerischen Darstellungsweisen des Berufes vertraut zu machen. Der Lehrstoff ist so aufzubauen, daß der Schüler die Grundbegriffe des Fachzeichnens so weit erlernt, daß die Möglichkeit zur selbständigen Weiterbildung auf fachlichem Gebiet gegeben ist.

Bei allen Zeichnungen ist stets auf die Ausführbarkeit der Entwürfe Bedacht zu nehmen. Modische Einflüsse sind zu berücksichtigen.

Praktische Arbeit

Bildungs- und Lehraufgabe:

Im Zusammenwirken mit der betrieblichen Ausbildung Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten des Berufes, vor allem jener, die einer besonderen unterrichtlichen Behandlung bedürfen.

Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, um den Schüler zu einer verständnisvollen, selbständigen und verantwortungsbewußten Arbeit zu erziehen. Wecken des Bewußtseins der fachlichen Verantwortung. Anleitung zum richtigen Umgang mit den Kunden.

Lehrstoff:

Handhabung, Pflege und Instandhaltung der verwendeten Maschinen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.

Grundfertigkeiten der Textil- und Lederbearbeitung: Zuschneiden, Glätten, Zurichten, Formen, Walken, Trennen und Schärfen mit Messer.

Grundfertigkeiten der Metall- und Kunststoffbearbeitung: Anreißen, Zuschneiden, Zurichten, Bohren, Treiben, Biegen, Scharfschleifen, Nieten.

Grundlegende Arbeiten an einfachen Modellen, Behelfen und Geräten. Thermische Behandlung und Formung von Kunststoffen.

Nähen von Hand und mit einschlägigen Nähmaschinen.

Messen und Herstellen von Modellen für kleine Behelfe.

Anbringen von Nähten an Hohlkörpern.

Kaschieren. Kleben. Pergamentieren und Beschichten.

Anprobieren. Heften und Einfassen von Werkstücken.

Didaktische Grundsätze:

Die „Praktische Arbeit“ soll dem Schüler vor allem zum Lernen jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, die die betriebliche Ausbildung ergänzen.

Dem Schüler sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen.

Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen. Unter ständiger Beachtung der Arbeitshygiene und der Unfallverhütung sind Sicherheit sowie genaue, saubere und wirtschaftliche Arbeitsweisen anzustreben.

Anlage A/25/3

RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF ORTHOPÄDIEMECHANIKER

I. STUNDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 3½ Schulstufen zu insgesamt 1 260 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht)

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	2)
Politische Bildung	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	200–240
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Wirtschaftsrechnen mit Buchführung	
Fachunterricht	980–940
Fachkunde ³⁾	
Fachzeichnen	
Praktische Arbeit	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1 260

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen

Religion ¹⁾	2)
Leibesübungen ⁴⁾	
Lebende Fremdsprache ⁴⁾	

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

¹⁾ ²⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt II.

³⁾ Die Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Anatomie, Werkstoff- und Arbeitskunde, Spezielle Fachkunde.

⁴⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt III.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTER- RICHTSGEGENSTÄNDE

Politische Bildung

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Fachunterricht

Fachkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung sicherer Kenntnisse der im Beruf verwendeten Werkstoffe hinsichtlich Eigenschaften, Handelsbezeichnungen, Normen und wirtschaftlicher Verarbeitung. Vertrautmachen mit Einsatz und Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfen.

Vermittlung eines Überblicks über die zeitgemäßen fachlichen Arbeiten und Arbeitsverfahren sowie über die berufseinschlägige Sicherheitstechnik. Förderung des Verantwortungs- und des Pflichtbewußtseins.

Gewinnen sicherer Fertigkeiten in jenen Rechnungen, deren Kenntnis für die im Beruf vorkommenden Arbeiten erforderlich ist.

Lehrstoff:

Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten der im Beruf verwendeten Werk- und Hilfsstoffe.

Einsatz und Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfen.

Facheinschlägige Kenntnis der Anatomie, einschließlich der Fachausdrücke. Kenntnis des Baues und der Funktion der gebräuchlichsten orthopädischen Apparate, Heilbehelfe und Prothesen.

Grundfertigkeiten der Werkstoffbearbeitung bei Metall, Holz und Kunststoff.

Drehen und Fräsen, Schmieden und Härten. Verbindungstechniken im Bereich. Formgebende Holz- und Metallarbeiten. Thermische Behandlung und Formung von Kunststoffen.

Oberflächenschutz. Gießharztechnik.

Arbeitshygiene. Einschlägige Sicherheitsvorschriften. Unfallverhütung. Längen-, Flächen-, Volums- und Masseberechnungen. Berechnung der Schnittgeschwindigkeit, Drehzahl und des Vorschubs. Rechnungen aus den Stoffgebieten der Mechanik und der Wärmelehre.

Didaktische Grundsätze:

In der Unterrichtserteilung ist die Querverbindung zu den anderen Unterrichtsgegenständen herzustellen. Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen, die fachgerechte Verwendung und die Bearbeitung der

Werkstoffe als auf die Kenntnis der Gewinnung und Erzeugung zu legen. Die fach einschlägigen Normen sind zu berücksichtigen. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die geltenden Sicherheitsvorschriften, auf die sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit sowie auf die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen hinzuweisen.

Schularbeiten im fachlichen Rechnen: zwei in jeder Schulstufe bzw. eine in der 4. Schulstufe.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertraut machen mit den Zeichengeräten, den Normen und den in der Praxis üblichen Formen der Darstellung. Vermittlung der Fähigkeit, einfache Skizzen und Werkzeichnungen technisch richtig und sauber auszuführen sowie Werkzeichnungen und Werkskizzen zu lesen, um nach ihnen wirtschaftlich zu arbeiten.

Lehrstoff:

Normgerechtes Ausführen und Lesen von Werkzeichnungen. Anfertigen einfacher Werkskizzen nach Modellen und Textaufgaben. Normgerechte Darstellung von Elementen orthopädischer Behelfe. Der menschliche Körper und sein anatomischer Aufbau in Verbindung mit dem Zeichnen von Teilstücken und der Erörterung der technischen Ausführung und Anwendbarkeit.

Didaktische Grundsätze:

Der Schüler ist mit den üblichen zeichnerischen Darstellungsweisen des Berufes vertraut zu machen. Der Lehrstoff ist so aufzubauen, daß der Schüler die Grundbegriffe des Fachzeichnens so weit erlernt, daß die Möglichkeit zur selbständigen Weiterbildung auf fachlichem Gebiet gegeben ist. Bei allen Zeichnungen ist stets auf die Ausführbarkeit der Entwürfe Bedacht zu nehmen.

Praktische Arbeit

Bildungs- und Lehraufgabe:

Im Zusammenwirken mit der betrieblichen Ausbildung Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten des

Berufes, vor allem jener, die einer besonderen unterrichtlichen Behandlung bedürfen.

Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, um den Schüler zu einer verständnisvollen, selbständigen und verantwortungsbewußten Arbeit zu erziehen. Wecken des Bewußtseins der fachlichen Verantwortung. Anleitung zum richtigen Umgang mit den Kunden.

Lehrstoff:

Handhabung, Pflege und Instandhaltung der verwendeten Maschinen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.

Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung: Messen, Anreißen, Körnen, Bohren, Schleifen, Feilen, Meißeln, Sägen, Reiben, Passen, Nieten, Biegen, Treiben, Gewindeschneiden von Hand, Weich- und Hartlöten.

Grundfertigkeiten der Holzbearbeitung: Raspeln, Bohren, Leimen, Stemmen.

Grundfertigkeiten der Kunststoffbearbeitung: Formen, Gießen, Bohren, Kleben.

Einfaches Drehen und Fräsen, Schneiden und Härten.

Formgebung bei Metall und Holz.

Thermische Behandlung und Formung von Kunststoffen.

Herstellen von Gipsmodellen.

Pergamentieren. Beschichten. Anprobieren. Ändern.

Didaktische Grundsätze:

Die „Praktische Arbeit“ soll dem Schüler vor allem zum Lernen jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, die die betriebliche Ausbildung ergänzen.

Dem Schüler sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen.

Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen. Unter ständiger Beachtung der Arbeitshygiene und der Unfallverhütung sind Sicherheit sowie genaue, saubere und wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 456,30, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 547,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 75 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 3,25 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.